



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Die Todesstrafe an Jugendlichen in der Islamischen Republik Iran

Verfasserin:

Mag. Johanna Sailer

Angestrebter Grad:

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienbuchblatt: A 057 390

Studienrichtung lt. Studienbuchblatt: Individuelles Diplomstudium Internationale
Entwicklung

Betreuer: ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter

Zusammenfassung

Die Praxis der Hinrichtung von Minderjährigen verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen internationale Menschenrechtsstandards. Einerseits ist die Todesstrafe an sich, wie sie im iranischen Recht geregelt ist, menschenrechtswidrig. So darf die Todesstrafe nach den wichtigsten Menschenrechtskonventionen nur für schwerste Verbrechen verhängt werden und soll nur eine Maßnahme für Ausnahmefälle sein. Das iranische Strafrecht sieht jedoch die Todesstrafe schon für vergleichsweise geringfügige Vergehen vor, wie etwa Drogendelikte, unerlaubten Geschlechtsverkehr, Konversion vom Islam zu einer anderen Religion, Beleidigung des Islam oder Homosexualität.

Das iranische Strafrecht basiert auf dem islamischen Recht. Kinder gelten nach islamischem Recht schon sehr früh als deliktsfähig. So können Mädchen ab dem Alter von 9 Jahren und Jungen ab dem Alter von 15 Jahren für von ihnen begangene Straftaten zur Verantwortung gezogen werden. Eine Strafmilderung für jugendliche StraftäterInnen ist im iranischen Recht nicht vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass die Todesstrafe auch über Kinder und Jugendliche verhängt werden kann. Zahlreiche Menschenrechtsübereinkommen, darunter auch die Kinderrechtskonvention, verbieten jedoch die Verhängung der Todesstrafe, wenn die Straftat von einer Person, die bei Begehung der Tat unter 18 Jahre alt war, begangen wurde.

Der Iran hat die Kinderrechtskonvention ratifiziert. Allerdings hat er sich vorbehalten, die Konvention nur solange anzuwenden, als sie islamischen Grundsätzen nicht widerspricht. Auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthält ein Verbot der Verhängung der Todesstrafe über Minderjährige. Ihm ist der Iran noch vor der Revolution von 1979 vorbehaltlos beigetreten. In dieser Diplomarbeit wird dargestellt, wie nicht nur die Hinrichtung selbst, sondern auch die der Hinrichtung vorangehenden Verfahren internationalen Menschenrechtsstandards widersprechen. Es wird gezeigt, in welchen Fällen die Todesstrafe für Kinder im iranischen Recht möglich ist. Weiters wird veranschaulicht, welchen Menschenrechtskonventionen, die die Todesstrafe an Kindern verbieten, der Iran beigetreten ist und inwieweit sich der Iran durch diese verpflichtet hat. Vorgestellt werden auch praktische Fälle für die Hinrichtung von Jugendlichen. Schließlich werden in der Diplomarbeit Standards für die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe an Kindern vorgeschlagen, wenn schon entgegen internationaler

Menschenrechtsstandards die Todesstrafe an Kindern verhängt und vollstreckt wird. Dieser Vorschlag ist keinesfalls eine Rechtfertigung für die Todesstrafe an Kindern. Er soll vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Einhaltung gewisser Standards, wie einem fairen Verfahren, zumindest einen Beitrag zur weniger häufigen Verurteilung von Jugendlichen zum Tode führen kann.

Abstract

The execution of minors violates international human rights standards in multiple ways. First of all, the death penalty itself – as it is settled in Iranian laws – is contrary to human rights law. According to the most important human rights conventions the death penalty shall be imposed only for the most serious crimes and should be an exceptional measure. The Iranian criminal law however, allows for the death penalty for relatively insignificant crimes, such as drug crimes, extramarital intercourse, apostasy, blasphemy, conversion or homosexuality.

Iranian criminal law is based on Islamic law. According to Islamic law children are held criminally responsible at a very young age. Thus girls can be held responsible at the age of 9 years and boys at the age of 15 years. Mitigation of punishment for juvenile offenders does not exist in Iranian law. This results in the fact that cruel sentences and capital punishment can be imposed even on minors. Several human rights treaties - among them the Convention on the Rights of the Child - prohibit capital punishment for offences committed by persons below eighteen years of age.

Iran has ratified the Convention on the Rights of the Child. However it reserved the right not to apply any provisions or articles of the Convention that are incompatible with Islamic Laws. Also the International Covenant on Civil and Political Rights contains a ban on juvenile capital punishment. Iran joined the Covenant before the Revolution in 1979 without any reservation. This thesis shows how the execution and the foregoing proceedings violate international human rights standards. It illustrates the cases, in which the death penalty for minors is possible under Iranian law. It further explains the human rights conventions which prohibit the execution of minors and which Iran ratified. Practical cases of juvenile executions are presented to illustrate the proceedings of the imposition of the death penalty on minors. Finally the thesis proposes standards for the imposition and enforcement of the death penalty on children, that should be complied with when executing minors and that could contribute to a fair trial which could make the imposition of the death penalty on the juvenile offender less probable.

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG.....	11
A. FRAGESTELLUNG	13
B. THEORETISCHE VERORTUNG/TRANSDISZIPLINÄRE HERANGEHENSWEISE	15
C. KAPITELBESCHREIBUNG	15
II. VERBOT DER TODESSTRAFE AN MINDERJÄHRIGEN IM VÖLKERRECHT	18
A. VÖLKERRECHTSVERTRÄGE, MENSCHENRECHTSKONVENTIONEN, RESOLUTIONEN	18
1. <i>UN-Kinderrechtskonvention</i>	<i>19</i>
2. <i>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte</i>	<i>21</i>
3. <i>Genfer Konventionen</i>	<i>22</i>
4. <i>Regionale Menschenrechtsabkommen</i>	<i>23</i>
5. <i>Beijing Rules</i>	<i>25</i>
6. <i>Havana Rules</i>	<i>25</i>
7. <i>United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency</i>	<i>26</i>
8. <i>Death Penalty Safeguards</i>	<i>26</i>
B. VÖLKERGEWOHNHEITSRECHT	27
C. JUS COGENS	29
III. KINDERRECHTE IM IRANISCHEN RECHT	33
A. VORRANG DES ISLAMISCHEN RECHTS	34
B. WESTLICHE MENSCHENRECHTE AUS IRANISCHER SICHT	39
C. DIE STELLUNG VON VÖLKERRECHT IM IRANISCHEN RECHT	41
D. DER SCHARIA-VORBEHALT ZUR KINDERRECHTSKONVENTION	43
E. DIE STELLUNG VON KINDERN IM IRANISCHEN RECHT	47
F. ALTER DER STRAFRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT	48
1. <i>Gesetzliche Vorgaben</i>	<i>49</i>
2. <i>Theologische Vorgaben</i>	<i>50</i>
3. <i>Rechtsfähigkeit in anderen Belangen</i>	<i>53</i>
4. <i>Gegenargumente theologischer Gelehrter</i>	<i>55</i>
5. <i>Gegenargumente von Richtern</i>	<i>57</i>
6. <i>Internationale Standards im Vergleich</i>	<i>58</i>
7. <i>Conclusio</i>	<i>60</i>
IV. DIE TODESSTRAFE IM IRANISCHEN RECHT	62
A. DAS RECHT AUF LEBEN IM IRANISCHEN RECHT	62
B. ISLAMISCHES STRAFRECHT IM IRANISCHEN RECHT	63
C. EINTEILUNG DER STRAFEN NACH ISLAMISCHEM RECHT	64
1. <i>Hadd-Delikte</i>	<i>65</i>
2. <i>Qisas-Delikte</i>	<i>66</i>
3. <i>Tazir-Delikte</i>	<i>67</i>

4. Umsetzung im iranischen Recht.....	69
D. VERBRECHEN, AUF WELCHE DIE TODESSTRAFE STEHT	69
1. Unerlaubter Geschlechtsverkehr	69
2. Homosexualität	71
3. „Kampf gegen Gott“	72
4. Mord.....	73
5. Suchtgiftdelikte.....	74
6. Wiederholter Diebstahl	74
7. Konversion, „Abtrünnigkeit vom Islam“	74
8. Beleidigung des Islam.....	75
E. FORMEN DER TODESSTRAFE.....	76
F. VERFAHREN DER VERHÄNGUNG DER TODESSTRAFE ÜBER KINDER UND JUGENDLICHE.....	77
1. Berufungsmöglichkeit/Gnadengesuche.....	77
2. Anwaltlicher Beistand	78
3. Aufschiebung der Hinrichtung.....	79
4. Beweisrecht	79
5. Rolle der Richter	80
6. Berücksichtigung einer geistigen Behinderung/geistigen Zurückgebliebenheit	80
V. ÄNDERUNGEN IM NEUEN STRAFGESETZENTWURF	82
A. DER STRAFGESETZENTWURF	82
B. VERBESSERUNGEN IM BEREICH JUGENDSTRAFRECHT	83
C. FÄLLE, IN DENEN DIE TODESSTRAFE IMMER NOCH MÖGLICH SEIN WIRD.....	84
VI. DIE HINRICHTUNG VON JUGENDLICHEN IN DER PRAXIS.....	87
A. JÜNGERE BEISPIELE FÜR DIE HINRICHTUNG VON JUGENDLICHEN	88
1. Alireza Mullah Soltani	88
2. Delara Darabi.....	90
3. Sina Paymard	93
B. HAFTBEDINGUNGEN VOR DER HINRICHTUNG	94
VII. STANDARDS FÜR DIE VERHÄNGUNG UND VOLLSTRECKUNG DER TODESSTRAFE AN JUGENDLICHEN	99
A. ALLGEMEINE STANDARDS	99
1. Beschränkung auf schwerste Verbrechen.....	100
2. Ausschluss bestimmter Personenkreise.....	100
3. Keine zwingende Todesstrafe	102
5. Recht auf Überprüfung durch ein übergeordnetes Gericht	107
6. Recht auf Begnadigung	108
7. Haftbedingungen.....	108
8. Angemessener zeitlicher Abstand zwischen Urteil und Vollstreckung.....	109
9. Keine Hinrichtung während eines anhängigen Rechtsmittels oder Gnadengesuches.....	109

10. Information von Familienangehörigen und des Rechtsbeistands des/r Verurteilten	110
11. Hinrichtungsmethode.....	110
12. Keine öffentliche Hinrichtung	111
13. Keine Auslieferung.....	111
14. Transparenz.....	112
B. BESONDERE STANDARDS FÜR JUGENDLICHE	113
1. Gründe gegen die Todesstrafe an Jugendlichen.....	114
3. Vorsehung alternativer Strafen	118
4. Ausnahme von geistig zurückgebliebenen oder geistig behinderten Jugendlichen	119
5. Verfahren vor eigenen Jugendgerichten	119
6. Standards für polizeiliche Untersuchungen	120
7. Beiziehung einer Vertrauensperson in allen Verfahrensstadien	121
8. Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreterin	121
9. Beiziehung eines Verteidigers/einer Verteidigerin.....	121
10. Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse des/r Jugendlichen	121
11. Beweise	122
12. Verständigung von Familie, Rechtsbeistand und von Menschenrechtsorganisationen	122
13. Haft	122
14. Möglichkeit der Berücksichtigung jungen Alters als Milderungsgrund	124
15. Berücksichtigung einer geistigen Zurückgebliebenheit als Milderungsgrund.....	124
16. Hinrichtungsmethode.....	125
17. Bestattung	125
18. Berichtspflicht.....	125
VIII. ERGEBNIS	126
BIBLIOGRAPHIE	134
LEBENS LAUF.....	146

I. Einleitung

Die Praxis der Hinrichtung von Minderjährigen verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen internationale Menschenrechtsstandards. Einerseits ist die Todesstrafe an sich, wie sie im iranischen Recht geregelt ist, menschenrechtswidrig. So darf die Todesstrafe nach den wichtigsten Menschenrechtskonventionen nur für schwerste Verbrechen verhängt werden und soll nur eine Maßnahme für Ausnahmefälle sein. Das iranische Strafrecht sieht jedoch die Todesstrafe schon für vergleichsweise geringfügige Vergehen vor, wie etwa Drogendelikte, unerlaubten Geschlechtsverkehr, Konversion vom Islam zu einer anderen Religion, Beleidigung des Islam oder Homosexualität.

Das iranische Strafrecht basiert auf dem islamischen Recht. Kinder gelten nach islamischem Recht schon sehr früh als deliktsfähig. So können Mädchen ab dem Alter von 9 Jahren und Jungen ab dem Alter von 15 Jahren für von ihnen begangene Straftaten zur Verantwortung gezogen werden. Eine Strafmilderung für jugendliche StraftäterInnen ist im iranischen Recht nicht vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass die Todesstrafe auch über Kinder und Jugendliche verhängt werden kann. Zahlreiche Menschenrechtsübereinkommen, darunter auch die Kinderrechtskonvention, verbieten jedoch die Verhängung der Todesstrafe, wenn die Straftat von einer Person, die bei Begehung der Tat unter 18 Jahre alt war, begangen wurde.

Der Iran hat die Kinderrechtskonvention ratifiziert. Allerdings hat er sich vorbehalten, die Konvention nur solange anzuwenden, als sie islamischen Grundsätzen nicht widerspricht. Auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthält ein Verbot der Verhängung der Todesstrafe über Minderjährige. Ihm ist der Iran noch vor der Revolution von 1979 vorbehaltlos beigetreten. Zwar schien die islamische Republik in den letzten Jahren bemüht, die Kinderrechtssituation im Land zu verbessern. Im Jänner 2012 wurde vom iranischen Parlament ein neues Strafgesetz angenommen, das seither beim Wächterrat zur Begutachtung liegt. Der Gesetzesentwurf enthält u.a. besondere Bestimmungen für Kinder und Jugendliche. Er schränkt die Verbrechen, für welche die Todesstrafe und Körperstrafen verhängt werden können, für jugendliche StraftäterInnen ein. Jedoch wird das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht angehoben und die Todesstrafe für Jugendliche nicht generell verboten.

Im Vergleich mit anderen Staaten, welche die Todesstrafe über jugendliche StraftäterInnen auch noch verhängen, führt der Iran bei der Anzahl an Hinrichtungen. Alleine im zweiten Halbjahr 2013 wurde von mindestens vier Fällen berichtet, in denen jugendliche StraftäterInnen hingerichtet wurden. Dass der Iran weiterhin an der Praxis der Hinrichtung von Personen festhält, die bei Begehung der Straftat unter 18 Jahre alt waren, lässt erwarten, dass das neu zu erlassende Gesetz nicht den nach internationalen Menschenrechtsstandards erforderlichen Schutz von Minderjährigen vor Hinrichtung und Körperstrafen bietet. Mit der Belassung von 9 bzw. 15 Jahren als Alter für den Beginn der Deliktsfähigkeit wird es auch in Zukunft möglich sein, dass an Kindern grausame Strafen vollzogen werden.

Gegen die Anwendbarkeit internationaler Menschenrechtsstandards wendet der Iran stets ein, dass sie nur auf die Kulturen anwendbar seien, die sie hervorgebracht haben. Als Argument wird dabei ins Treffen geführt, die internationalen Menschenrechtspakte seien der westlichen Kultur entsprungen und daher nicht auf nicht-westliche Gesellschaften anwendbar. Beim Prozess der Ausarbeitung seien nicht-westliche Staaten unterrepräsentiert gewesen. Jedoch war der Iran selbst maßgeblich an der Ausarbeitung des Textes der Kinderrechtskonvention beteiligt. Auch der Beitritt zu zahlreichen Menschenrechtsverträgen sowie der ständige Versuch, die islamisch legitimierten Menschenrechtsverletzungen zu verschleiern, zeigen, dass das Regime die internationalen Menschenrechte doch für bindend hält.¹

Das Konzept des „Kulturrelativismus“ und das Festhalten an einer eigenen Rechtsordnung, welche die Repression gegen Regimegegner vereinfacht, werden für die Rechtfertigung des Machterhalts des Regimes herangezogen.² Im Bereich Kinderrechte und Todesstrafe ist ein machtpolitischer Zweck dieser Regelungen jedoch prinzipiell nicht erkennbar. Es scheint dem Iran hier mehr um das Prinzip des Festhaltens an der Scharia, also einer eigenen, nicht-westlichen Rechtsordnung zu gehen. Die Anwendung der Todesstrafe auch auf Minderjährige hängt zumindest primär nicht mit dem Machterhalt zusammen. Menschenrechtsverletzungen, die dem Machterhalt dienen, dienen vor allem dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von gegnerischen Meinungen. Beispielsweise sei hier das Vorgehen gegen

¹ Mayer, Elizabeth: Islamic Law and Human Rights: Conundrums and Equivocations. In: Gustafson, Carrie/Juviler, Peter (Hg.): Religion and Human Rights. Competing Claims? Armonk/New York: M. E. Sharpe, 1999, S. 190.

² Vgl. Svec, Barbara: Die Rolle der Menschenrechte in den Außenbeziehungen des Iran. Wien 2008, S. 59.

SchriftstellerInnen und JournalistInnen, StrafverteidigerInnen und MenschenrechtsaktivistInnen sowie OppositionspolitikerInnen genannt. Da als Rechtfertigung für das Vorgehen gegen RegimegegnerInnen aber fast immer Verstöße gegen islamische Werte (auch wenn offensichtlich gar kein Zusammenhang besteht) herangezogen werden, stellt sich die Frage, wie wichtig dem Regime selbst die „islamischen Werte“ sind, oder die „islamischen Werte“ für derartige Praktiken nur als Rechtfertigungsgrundlage erhalten müssen.

A. Fragestellung

Die Entwicklung der Kinderrechtssituation ist ambivalent. Einerseits versucht der iranische Gesetzgeber, die Vorgaben der Scharia in allen Bereichen umzusetzen. Andererseits versuchen iranische Offizielle darzutun, dass der Iran die internationalen Kinderrechte respektiert (vgl. etwa die Behauptung des früheren Präsidenten Mahmoud Ahmadinejads, wonach im Iran keine Menschen für Verbrechen, die sie unter dem Alter von 18 Jahren begangen haben, hingerichtet werden³, die Aussage des Oberhauptes der Teheraner Justiz, Alireza Avaii, dass die Todesstrafe über Jugendliche nicht verhängt werde und es lange her sei, dass solch eine Hinrichtung stattgefunden habe⁴ oder die Behauptung der iranischen Regierung, welche in einem Brief an die UN Sonderberichterstatterin zu extralegalen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen am 17. April 2002 mitteilte, dass das iranische Strafrecht die Hinrichtung von Person unter 18 Jahren verbiete⁵, nachdem die Sonderberichterstatterin zuvor in ihrem Bericht die Verhängung der Todesstrafe über den 14-jährigen Pakistaner Azizullah Shenwari kritisiert hatte). Dies wirft die Frage auf, warum der Iran an der Todesstrafe an Minderjährigen festhält. Zur Beantwortung der Frage ist eine Darstellung dessen, was das iranische Recht in Bezug auf die Hinrichtung von Minderjährigen regelt und wie die Hinrichtung von Minderjährigen in der Praxis aussieht, nützlich. Auf Grundlage der Darstellung der rechtlichen Vorgaben und der praktischen

³ Interview mit Mahmoud Ahmadinejad in den New York Times vom 26. September 2008 http://www.nytimes.com/2008/09/26/world/middleeast/26iran-transcript.html?_r=1&pagewanted=2&ref=middleeast [2008/13.7.2013].

⁴ Human Rights Watch: Iran Leads the World in Executing Children <http://www.hrw.org/en/news/2007/06/19/iran-leads-world-executing-children> [2007/18.1.2014].

⁵ Commission on Human Rights: Report of the Special Rapporteur Ms. Asma Jahangir, submitted pursuant to Commission on Human Rights resolution 2000/31. Civil and Political Rights, including the question of disappearances and summary executions http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=E/CN.4/2001/9 [2000/24.1.2014].

Handhabung soll den Gründen und Ursachen nachgegangen werden, warum im Iran nicht, wie in beinahe allen Staaten der Welt, Jugendliche von den Strafen, die über Erwachsene verhängt werden können, ausgenommen werden. Die beiden Forschungsfragen lauten daher:

1. Wie ist die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe über Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung unter 18 Jahre alt waren, im iranischen Recht geregelt?
2. Warum wird an der menschenrechtswidrigen Praxis der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe über Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung unter 18 Jahre alt waren, festgehalten?

Im Zuge der Beantwortung der Forschungsfragen sind folgende Unterfragen zu beantworten, aus denen die Antworten auf die Forschungsfragen abgeleitet werden können. So sind für die Beantwortung der ersten Frage folgende Fragen relevant: Welche Stellung haben Kinder im iranischen Recht? Welche Stellung haben die internationalen Kinderrechte im iranischen Recht? Was regeln die internationalen Kinderrechte im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Todesstrafe? In welchen Fällen sieht das iranische Recht die Todesstrafe vor? In welchen Fällen wird über Kinder in der Praxis die Todesstrafe verhängt und vollstreckt?

Für die Beantwortung der zweiten Frage werden die strafrechtspolitischen Gründe des Iran für die Verhängung der Todesstrafe ermittelt. Aufschlussreich ist auch die Untersuchung der Akzeptanz in der Bevölkerung. Auch Ansätze und Agitationen zur Abschaffung der Todesstrafe an Minderjährigen sollen aufgezeigt werden. Zum Schluss wird noch ein Vorschlag gemacht, welche Standards bei der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe an Minderjährigen eingehalten werden sollen, wenn die Todesstrafe schon nicht abgeschafft wird, da sich auch aus dem der Hinrichtung vorangehenden Verfahren schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen ergeben können.

Der Arbeit liegt die Annahme zugrunde, dass bestimmte Menschenrechte universell gelten. Das Recht von Menschen, nicht für Taten, die sie im Kindesalter begangen haben, zum Tode verurteilt zu werden, ist ein solch universelles Menschenrecht. Es existieren zahlreiche Werke zum Themenkreis Menschenrechte und islamisches Recht, in welchen versucht wurde, die kulturellrelativistische Argumentation des Iran

zu widerlegen. Allerdings wird es in der Arbeit nicht primär um die Argumentation für das Verbot der Todesstrafen an Kindern gehen, da diese Frage bereits ausgiebig in der Literatur erörtert wurde. Vielmehr soll der Ursache auf den Grund gegangen werden, warum gerade der Iran an der Todesstrafe an Kindern festhält, obwohl die Mehrheit der Staaten der Welt diese abgeschafft hat.

B. Theoretische Verortung/transdisziplinäre Herangehensweise

Die Diplomarbeit ist zu einem Teil der rechtswissenschaftlichen Disziplin zuzuordnen. Dieser Teil beantwortet insbesondere die erste Forschungsfrage. Forschungsgegenstand sind Rechtstexte und die Praxis der Anwendung des Rechts. Ausgangspunkt für die Behandlung bildet die Analyse der Vorgaben von internationalen Menschenrechtsstandards und die (Selbst-)bindung der islamischen Republik an diese und weiters auch die Analyse der Vorgaben des islamischen Rechts, zu dessen Einhaltung sich der Iran ebenfalls verpflichtet hat. Die Darstellung der Rechtslage wird mittels juristischer Hermeneutik vorgenommen.

Das Thema wird aber auch aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive betrachtet. Hier stellen sich insbesondere die Fragen nach den strafrechtspolitischen Gründen für die Todesstrafe im Iran, die Frage nach der Akzeptanz in der Bevölkerung, die Frage, welche Interessen die Abschaffung der Todesstrafe an Minderjährigen verhindern und welche Rolle beteiligte AkteurInnen bei der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe an Minderjährigen spielen.

Empirische Basis sind die internationalen Menschenrechtsübereinkommen, übersetzte Versionen der iranischen Verfassung und des iranischen Strafrechtes sowie kommentierende Aufsätze und Literatur zum Thema. Weiters werden Dokumente der UN-Menschenrechtsgremien, Berichte iranischer und internationaler Menschenrechts-NGOs sowie jüngere Medienberichte iranischer und nicht-iranischer Nachrichtenagenturen untersucht werden.

C. Kapitelbeschreibung

Da das erste Kapitel die gegenständliche Einleitung darstellt, wird dieses nicht näher ausgeführt.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem Verbot der Todesstrafe an Minderjährigen im internationalen Recht. Zunächst werden die völkerrechtlichen Verträge und Menschenrechtskonventionen, welche sich mit dem Verbot der Todesstrafe an Minderjährigen befassen, dargestellt. Weiters wird auch darauf eingegangen, inwieweit sich das Verbot der Todesstrafe an Minderjährigen zu Völkergewohnheitsrecht entwickelt hat. Schließlich werden auch Argumente für Annahmen dargelegt, welche das Verbot der Todesstrafe an Minderjährigen zu allen Staaten bindendem, unabdingbarem *jus cogens* zählen.

Das dritte Kapitel behandelt die Rechte von Kindern im iranischen Recht. Da das iranische Recht beinahe keine besonderen Rechte für Kinder vorsieht, wird auch die Stellung von Völkerrecht und internationalen Menschenrechten im iranischen Recht untersucht. Dazu wird auch der Anwendungsvorrang der Scharia beleuchtet, und was diese zum Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Kindern festlegt. Untersucht werden auch die Meinungen religiöser Gelehrter zum Thema Hinrichtung von Jugendlichen.

Im vierten Kapitel wird gezeigt, für welche Fälle das iranische Recht die Todesstrafe vorsieht. Zunächst wird die Systematik des islamischen Strafrechts umrissen. Dann werden die Tatbestände, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, beschrieben. Auch die Hinrichtungsformen und das Verfahren zur Verhängung der Todesstrafe werden kurz dargestellt.

Im fünften Kapitel wird dargestellt, was der in Bearbeitung befindliche Entwurf zu einem neuen Strafgesetz, welches die Todesstrafe an Minderjährigen einschränken soll, vorsieht. Es wird dargestellt, inwieweit der Strafgesetzentwurf Fortschritte macht und in welchen Fällen auch nach dem neuen Strafgesetzentwurf noch die Todesstrafe an Kindern möglich sein wird.

Das fünfte Kapitel stellt praktische Fälle für die Verhängung der Todesstrafe an Jugendlichen, und deren Hinrichtung in jüngerer Zeit vor. Es geht auch auf die Problematik des Todeszellenphänomens ein.

Das sechste Kapitel beschäftigt sich mit internationalen Standards, welche bei der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe eingehalten werden sollen. Ausgehend von den allgemeinen Standards, welche nicht besonders Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse von Jugendlichen nehmen, da nach sämtlichen internationalen Menschenrechtsstandards die Verhängung und Vollstreckung der

Todesstrafe an Jugendlichen verboten ist, werden Standards vorgeschlagen, die eingehalten werden sollen, wenn die Todesstrafe an Kindern schon nicht abgeschafft wird.

Das letzte Kapitel enthält eine Schlussfolgerung aus dem Dargelegten und versucht die Forschungsfrage zu beantworten.

II. Verbot der Todesstrafe an Minderjährigen im Völkerrecht

Das Verbot der Todesstrafe an Minderjährigen⁶ ist ein wesentlicher Grundsatz im Völkerrecht. Er ist nicht nur in zahlreichen internationalen und regionalen Menschenrechtsverträgen etabliert. Auch verschiedene Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen bzw. des Wirtschafts- und Sozialrates verbieten die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe an minderjährigen StraftäterInnen. Die tatsächliche Beseitigung der Todesstrafe an Minderjährigen durch fast alle Staaten und die in zahlreichen Rechtsdokumenten wiedergespiegelte, entsprechende Rechtsauffassung haben zu der Annahme geführt, dass es sich beim Verbot der Todesstrafe an Minderjährigen auch um Völkergewohnheitsrecht handelt. Schließlich wird das Verbot auch zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gezählt, die von den Staaten der internationalen Gemeinschaft anerkannt sind und zwingendes Recht darstellen. In diesem Kapitel werden die internationalen Rahmenbestimmungen zum Verbot der Todesstrafe an Minderjährigen vorgestellt. Der Iran ist nicht nur aufgrund seiner Mitgliedschaft zu den Verträgen und Konventionen zur Abschaffung der Todesstrafe an Minderjährigen verpflichtet. Die immer weitergehende und bereits nahezu einhellige Akzeptanz und Implementierung des Verbotes in der internationalen Gemeinschaft stellt den Iran unter immer größeren Druck seitens der internationalen Gemeinschaft.

Während die Todesstrafe an sich nicht nach allen Menschenrechtskonventionen verboten ist, ist die Todesstrafe für Taten, die eine Person unter dem Alter von 18 Jahren begangen hat, nach allen Konventionen, die sich damit beschäftigen, absolut verboten (also auch nicht ausnahmsweise erlaubt). Folgende sind die Quellen für das Verbot der Todesstrafe an Minderjährigen im Völkerrecht:

A. Völkerrechtsverträge, Menschenrechtskonventionen, Resolutionen

Verträge binden jene Staaten, die Parteien des Vertrages geworden sind. Durch die Unterzeichnung eines völkerrechtlichen Vertrages verpflichtet sich ein Staat zur

⁶ Falls in weiterer Folge nichts Gegenteiliges ausgeführt wird, sind unter dem Begriff „Minderjährige“ alle Personen unter 18 Jahren zu verstehen.

Einhaltung seiner Bestimmungen und zur Sicherstellung, dass alles Mögliche getan wird, um das Ziel des Vertrages zu verwirklichen.

Resolutionen der UN-Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrates sind im Gegensatz zu den Resolutionen des UN-Sicherheitsrates für Staaten nicht verbindlich. Sie haben lediglich empfehlenden Charakter. Jedoch geben sie Aufschluss über die Akzeptanz einer internationalen Norm.

1. UN-Kinderrechtskonvention

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) ist die einzige UN-Konvention, die sich explizit mit den Rechten von Kindern beschäftigt. Kinder sind nach der Definition der Konvention alle Personen unter 18 Jahren, es sei denn, dass nach dem Recht, welchem die Person unterliegt, die Volljährigkeit schon früher erreicht wird (Artikel 1 der KRK). Die Konvention legt somit kein generelles Alter für das Erreichen der Volljährigkeit fest. Dieser relative Kindesbegriff erfährt jedoch eine Ausnahme, wenn es um die Verhängung der Todesstrafe oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe geht. Dort legt die Konvention das Alter absolut mit 18 Jahren fest (unabhängig davon, ob die Volljährigkeit nach dem auf die Person anwendbaren Recht schon früher eintritt).

Die Konvention über die Rechte des Kindes wurde von der UN-Generalversammlung 1989 einstimmig angenommen und trat im September 1990 in Kraft. Seit ihrem Inkrafttreten sind ihr 192 Staaten, und damit fast alle Staaten der Welt beigetreten.⁷ Bei der Kinderrechtskonvention wird daher von der „erfolgreichsten“ aller Menschenrechtskonventionen gesprochen.⁸ 2002 traten auch die ersten beiden Zusatzprotokolle zur Konvention, welche sich gegen die Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten (Kindersoldaten) sowie gegen Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie aussprechen, in Kraft. Das dritte Zusatzprotokoll trat 2012 in Kraft und sieht die Möglichkeit eines Individualbeschwerdeverfahrens vor. Es wurde bisher von acht Staaten ratifiziert.⁹

⁷ Nicht beigetreten sind ihr die USA, der erst im Jahr 2011 unabhängig gewordene Südsudan und Somalia (letzteres hat die Konvention bereits unterzeichnet, aufgrund einer fehlenden funktionstüchtigen Regierung unterblieb jedoch die Ratifizierung).

⁸ Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: Kinderrechtskonvention <http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechtekonvention> [24.1.2014].

⁹ Stand: 28.10.2013.

Zur Überwachung der Einhaltung der Konvention durch die Mitgliedsstaaten ist der Ausschuss über die Rechte des Kindes berufen. Beim Kinderrechtsausschuss handelt es sich um ein Expertengremium. Die Staaten haben dem Ausschuss alle fünf Jahre über die Kinderrechtssituation in ihrem Land zu berichten. Der Ausschuss gibt in seinen „Concluding Observations“ Empfehlungen ab, wie die Rechte nach der Konvention besser umgesetzt werden können. Weiters kann der Ausschuss zu einzelnen Bestimmungen der Kinderrechtskonvention Interpretationen vornehmen. Dies geschieht in den „General Comments“. Bisher hat der Ausschuss 17 General Comments herausgegeben.¹⁰

Die KRK enthält bürgerliche und politische Rechte wie auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Sie vereint im Wesentlichen die Rechte der beiden Menschenrechtspakte¹¹ in einem Dokument und stellt sicher, dass diese auch für Personen unter 18 Jahren gelten. Die Konvention ist daher für die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von Kindern bedeutsam.¹²

Artikel 37 der KRK regelt das Verbot der Todesstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Bewährung für Straftaten, die eine Person unter dem Alter von 18 Jahren begangen hat. Wie bereits erwähnt, spricht Artikel 37 im Zusammenhang mit der Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe von Personen unter 18 Jahren und verwendet nicht den relativen Kindesbegriff des Artikel 1. Damit lässt die Konvention keinen Spielraum für Interpretationen über das Alter, ab dem die Todesstrafe verhängt werden darf, offen.

Aus dem Text geht auch klar hervor, dass die Hinrichtung nach Erreichen des Alters von 18 Jahren verboten sein soll, wenn die Straftat unter dem Alter von 18 Jahren begangen worden ist. Es kommt auf das Alter zum Zeitpunkt der Begehung der Tat an, egal wie alt die Person zum Zeitpunkt des Verfahrens oder der Verhängung der Strafe ist. Dies hat der Kinderrechtsausschuss in seinem General Comment zu Artikel 37 auch ausdrücklich bestätigt.¹³

¹⁰ Stand: 28.10.2013.

¹¹ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte („UN-Zivilpakt“) sowie Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („UN-Sozialpakt“).

¹² Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: UN-Konvention. Allgemeines. <http://www.kinderrechte.gv.at/home/un-konvention/allgemeines/content.html> [28.10.2013].

¹³ Committee on the Rights of the Child: General Comment No. 10. Children's rights in juvenile justice, paragraph 75 http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/GC10_en.doc [2007/14.10.2013].

Artikel 37 regelt außerdem, dass an Kindern weder Folter, grausame Strafen noch andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen erlaubt sein sollen. Darüber hinaus legt der Artikel fest, dass Kinder nicht gemeinsam mit Erwachsenen inhaftiert werden sollen und dass Kinder in Gefängnissen die Möglichkeit erhalten sollen, mit ihren Familien Kontakt zu halten.

Bedeutsam ist weiters Artikel 40 der KRK, der das Recht auf ein faires Verfahren ausführt und die Anwendung von Standards der Jugendstrafrechtspflege thematisiert. Die Bestimmung legt die Berücksichtigung des Alters im Strafverfahren sowie den Vorrang der Reintegration in die Gesellschaft als Notwendigkeit fest. Als weitere Verfahrensgarantien enthält der Artikel das Recht auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung und auch das Recht auf einen rechtskundigen oder einen anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung ihrer Verteidigung. Für diese Bestimmung gilt im Gegensatz zu Artikel 37 der relative Kindesbegriff. Ähnliche Verfahrensgarantien für Erwachsene enthält der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der im Folgenden näher erläutert wird.

2. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Genauso wie die Kinderrechtskonvention verbietet auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr) die Verhängung der Todesstrafe über minderjährige StraftäterInnen. Der so genannte „Zivilpakt“ wurde 1966 von der UN-Generalversammlung durch die Resolution Nr. 2208 angenommen und trat 1976 in Kraft. Derzeit haben 167 Staaten den Pakt ratifiziert. Er schreibt die grundlegenden Freiheitsrechte fest, die als „Menschenrechte der 1. Generation“ bezeichnet werden. In Artikel 6, welcher das Recht auf Leben garantiert, legt der Pakt die Bedingungen für die Zulässigkeit der Todesstrafe fest. Der Pakt verbietet die Todesstrafe demnach nicht per se.¹⁴ Sie darf gemäß Artikel 6 Abs. 2 unter anderem nur für „schwerste Verbrechen“ (engl.: „most serious crimes“) verhängt werden. Zudem darf die Todesstrafe nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden. In seinem General Comment Nr. 6 zu Artikel 6 vom 30. 4. 1982 hat der UN-Menschenrechtsausschuss festgehalten, dass

¹⁴ Ein absolutes Verbot der Todesstrafe enthält jedoch das 2. Fakultativprotokoll zum IPbpr, welches bis dato von 82 Staaten ratifiziert wurde (Stand: 28.10.2013).

das Ziel der Bestimmung die Abschaffung der Todesstrafe sei. Weiters legt er den Begriff „schwerste Verbrechen“ restriktiv aus und hält fest, dass die Todesstrafe nur eine Maßnahme in Ausnahmefällen sein soll.¹⁵

In seinen Concluding Observations zum Sudan hat der zur Überwachung der Einhaltung des Paktes berufene UN-Menschenrechtsausschuss 1997 festgehalten, dass die gesetzliche Vorschreibung der Todesstrafe für Apostasie¹⁶, unerlaubten Geschlechtsverkehr, homosexuelle Handlungen u.a. unvereinbar mit Artikel 6 des IPbpR ist, da es sich bei diesen Tatbeständen nicht um „most serious crimes“ handelt.¹⁷

In Absatz 5 ist auch geregelt, dass die Todesstrafe nicht wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, verhängt werden darf. Der Inhalt deckt sich mit Artikel 37 der KRK.

Die Mittel zur Umsetzung des IPbpR sind im Vergleich zur KRK intensiver. Neben der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur periodischen Berichterstattung kann der UN-Menschenrechtsausschuss auch Individualbeschwerden einzelner Personen verhandeln. Dies gilt jedoch nur gegenüber jenen Staaten, die auch das 1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt ratifiziert haben. Weiters kann das Expertengremium auch General Comments zur Interpretation und Konkretisierung der einzelnen im Pakt festgeschriebenen Rechte erarbeiten. Er hat dies bisher 35 Mal getan.¹⁸ Das zweite Zusatzprotokoll zum IPbpR zielt gänzlich auf die Abschaffung der Todesstrafe ab und verbietet damit implizit die Hinrichtung Jugendlicher.

3. Genfer Konventionen

Die Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949 (vierte Genfer Konvention) enthält, wie ihr Name besagt, Menschenrechtsgarantien für Zivilpersonen in Kriegszeiten. Die Konvention kommt nur in Fällen internationaler bewaffneter Konflikte zur Anwendung. Sie enthält in ihrem Artikel 68 Absatz 4 das

¹⁵ Office of the High Commissioner for Human Rights: General Comment No. 6, paragraph 6 and 7 <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/%28Symbol%29/84ab9690ccd81fc7c12563ed0046fae3?Opendocument> [28.10.2013].

¹⁶ „Apostasie“ bedeutet so viel wie „Abfall vom Glauben“.

¹⁷ Human Rights Committee: Concluding Observations on Sudan, paragraph 8 <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/bc310a747155dff88025655300537fae?Opendocument> [28.10.2013].

¹⁸ Stand: 28.10.2013.

Verbot der Todesstrafe für Personen, die zum Tatzeitpunkt jünger als 18 Jahre alt waren.

Auch Artikel 77 Absatz 2 des Zusatzprotokoll zur Genfer Konvention vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) verbietet die Vollstreckung von Todesurteilen, die wegen einer im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangenen Straftat verhängt wurde, an Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten.¹⁹

Genauso wiederholt Artikel 6 Absatz 4 des Zusatzprotokoll zur Genfer Konvention vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) das Verbot der Todesstrafe über Personen, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren.²⁰

Der Anwendungsbereich der beiden Konventionen erstreckt sich zwar auf Kriegszeiten. Jedoch kommt ihnen für Friedenszeiten insofern Bedeutung zu, als sie zur Bildung von Völkergewohnheitsrecht beitragen (mehr dazu unter Punkt B).

4. Regionale Menschenrechtsabkommen

Ein regionales Menschenrechtsabkommen, welches die Todesstrafe für unter 18-jährige verbietet, ist die Amerikanische Menschenrechtskonvention. Sie untersagt gemäß Kapitel 2, Artikel 4, Absatz 5 die Todesstrafe für Personen, die zum Tatzeitpunkt jünger als 18 Jahre alt waren.²¹ Das Verbot wird auch im Protokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention zur Abschaffung der Todesstrafe wiederholt. Ihr Anwendungsbereich beschränkt sich jedoch auf die beigetretenen amerikanischen Staaten.

In der europäischen Union verbietet das Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, bezüglich der Abschaffung der

¹⁹ Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770112/index.html> [18.1.2014].

²⁰ Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.522.de.pdf> [1.5.2013].

²¹ American Convention on Human Rights http://www.oas.org/dil/treaties_B-32_American_Convention_on_Human_Rights.htm [1.5.2013].

Todesstrafe unter allen Umständen vom Mai 2002 die Todesstrafe sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten für alle Personen.²²

Für den afrikanischen Raum verbietet Artikel 5 Z 3 der Afrikanischen Charta der Rechte und des Wohlergehens des Kindes die Todesstrafe für Straftaten die von Kindern begangen wurden und definiert Kinder als Menschen unter 18 Jahren.²³

Aufgrund ihrer regionalen Beschränkung haben diese Dokumente im Iran-Zusammenhang keine Relevanz, sieht man von ihrer Bedeutung für die Bildung von Völkergewohnheitsrecht ab.

Ein regionales Menschenrechtsabkommen, welchem der Iran beigetreten ist, ist die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam. Es handelt sich hierbei um eine Erklärung der Mitgliedsstaaten der Organisation der Islamischen Konferenz. Der Textentwurf wurde bereits 1989 in Form von 32 Artikeln der Teheraner Konferenz vorgelegt und auf der 19. Außenministerkonferenz während der Kairoer Sitzung am 5. August 1990 von der „Organisation Islamische Konferenz“ unter dem Titel „Islamische Menschenrechtsproklamation“ verabschiedet.²⁴ Sie bietet eine Übersicht über die islamischen Perspektiven der Menschenrechte und erklärt die Scharia zu ihrer einzigen Rechtsquelle. Artikel 2 Absatz d garantiert das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Demnach sei jeder Staat verpflichtet, dieses Recht zu schützen, und sei es verboten, dieses Recht zu verletzen, es sei denn, dass ein in der Scharia vorgeschriebener Grund vorliege.²⁵ Sie enthält weder besondere Rechte für Kinder noch verbietet sie die Todesstrafe oder Körperstrafen an Minderjährigen.

Auch die arabische Menschenrechtscharta aus 2004 enthält kein Verbot der Todesstrafe für unter 18-jährige, sondern legt in ihrem Artikel 7 Abs. 1 fest: „Sentence of death shall not be imposed on persons under 18 years of age, unless otherwise stipulated in the laws in force at the time of the commission of the crime.“²⁶ Abgesehen vom Fehlen eines absoluten Verbotes ist diese Bestimmung unvereinbar

²² Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, über die Abschaffung der Todesstrafe in der Fassung des Protokolls Nr. 11
<http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/114.htm> [1.5.2013].

²³ The African Charter on the Rights and Welfare of the Child
http://www.unicef.org/esaro/African_Charter_articles_in_full.pdf [1.5.2013].

²⁴ Mir Damadi, Seyed Abdolmajid: Menschenrechte im Islam. Diss. Wien 2007, S.161.

²⁵ Vgl. ebd. S.168.

²⁶ Arab Charter on Human Rights 2004
http://www.acihl.org/res/Arab_Charter_on_Human_Rights_2004.pdf [1.5.2013].

mit den oben genannten Menschenrechtskonventionen, weil sie sich auf das Alter zum Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Hinrichtung bezieht, was die Möglichkeit offen lässt, dass jemand wegen eines Verbrechens, das er/sie im Alter von unter 18 Jahren begangen hat, nach dem 18. Geburtstag hingerichtet wird.²⁷ Sie hat aber für den Iran, welcher nicht Mitglied dieses Vertrages ist, keine Relevanz.

5. Beijing Rules

Auch die Resolution der UN-Generalversammlung Nr. 40/33 vom 29. November 1985 über die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing Rules“) enthält unter Punkt 17.2. ein Verbot der Todesstrafe für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen begangen worden sind.²⁸ Obwohl es sich um keine verbindliche Verpflichtung handelt, bieten die Regeln ein Modell für die Behandlung von jugendlichen StraftäterInnen. Die Resolution schreibt fest, dass bei der Behandlung von jugendlichen StraftäterInnen das jugendliche Alter berücksichtigt werden soll und die Reintegration und die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft im Vordergrund stehen soll. Regel 2.3. besagt weiters:

„Efforts shall be made to establish, in each national jurisdiction, a set of laws, rules and provisions specifically applicable to juvenile offenders and institutions and bodies entrusted with the functions of the administration of juvenile justice and designed ...“

Die Resolution definiert jedoch den Begriff „Jugendliche/r“ nicht und lässt somit offen, ab welchem Alter die besonderen Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

6. Havana Rules

Die Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, 1990²⁹ - aufgrund des Orts ihres Beschlusses auch als „Havana Rules“ bezeichnet - legen die Rechte von inhaftierten Kindern fest. Die Regeln besagen, dass Kinder unter Arrest wie Unschuldige behandelt werden sollen. Generell legt die Resolution fest, dass Haft vor

²⁷ Vgl. Human Rights Watch: The Last Holdouts. Ending the Juvenile Death Penalty in Iran, Saudi Arabia, Sudan, Pakistan, and Yemen http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/crd0908webwcover_0.pdf [2008/1.5.2013].

²⁸ UN General Assembly: United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice ("The Beijing Rules") <http://www.un.org/documents/ga/res/40/a40r033.htm> [29.4.2013].

²⁹ UN General Assembly: United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty („Havana Rules“) <http://www.un.org/documents/ga/res/45/a45r113.htm> [3.1.2014].

dem Gerichtsverfahren vermieden werden soll und nur ausnahmsweise erlaubt sein soll. Betont wird auch die Notwendigkeit der sozialen Reintegration, indem den Kindern die Fortsetzung ihrer Ausbildung erlaubt sein soll. Auch Freizeitaktivitäten sollen gefördert werden.

Darüber hinaus thematisiert die Resolution die Notwendigkeit der Reinhaltung der Zellen, einer adäquaten medizinischen Betreuung und das Verbot von Gewaltanwendung. Unabhängige InspektorInnen sollen die Möglichkeit haben, unangemeldete Inspektionen durchzuführen. In Einrichtungen, in denen Kinder inhaftiert sind, soll zudem qualifiziertes Personal und eine ausreichende Zahl an SpezialistInnen arbeiten.

7. United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency

Die United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency³⁰, auch als „Riyadh Guidelines“ bezeichnet, wurden ein Jahr nach der Kinderrechtskonvention angenommen und sollten die Konvention ergänzen. Die Richtlinien betonen die Notwendigkeit der Förderung von Präventionsprogrammen und legen u.a. fest, dass Programme zur Prävention mit Diversionsmaßnahmen einhergehen sollen. Sie betonen auch die Notwendigkeit spezieller Programme für Kinder, die von Armut betroffen sind, die aus dem Schulsystem ausgeschieden sind und für Straßenkinder.

8. Death Penalty Safeguards

Die „Safeguards Guaranteeing Protection of the Rights of those Facing Death Penalty“ wurden in der Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen Nr. 1984/50 im Mai 1984 festgelegt und von der UN-Generalversammlung in der Resolution 39/118 vom 14. Dezember 1984 bekräftigt. Sie verlangen, dass die mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen nur vorsätzliche Verbrechen mit tödlicher oder extrem schwerer Konsequenz sein sollen. Sie verbieten die Todesstrafe für Personen, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren. Auch die Möglichkeit, weitere Instanzen anzurufen soll gewährleistet sein und jeder soll das Recht haben,

³⁰ UN General Assembly: United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency („The Riyadh Guidelines“) <http://www.un.org/documents/ga/res/45/a45r112.htm> [3.2.2014].

um Gnade zu ersuchen. Außerdem soll die Todesstrafe so ausgeführt werden, dass so wenig Leiden wie möglich zugefügt wird.³¹

Der UN-Sonderberichterstatter zu extralegalen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen versteht den Begriff „vorsätzlich“ als „equated to premeditation and should be understood as deliberate intention to kill“.³²

B. Völkergewohnheitsrecht

Völkergewohnheitsrecht zählt ebenso wie die Völkerrechtsverträge zu den Quellen des Völkerrechtes. Dabei handelt es sich um verbindliches Recht. Nach Artikel 38 der Statuten des Internationalen Gerichtshofes ist Völkergewohnheitsrecht “international custom, as evidence of a general practice accepted as law”. Es entsteht durch die allgemeine Überzeugung, dass die Normen Recht sind (*opinio iuris*) und durch die tatsächliche Übung durch die Staaten (*usus*). Völkergewohnheitsrecht bindet alle Staaten, die sich nicht von Anfang an dagegen widersetzt haben. Völkergewohnheitsrecht hat daher einen größeren Anwendungsbereich als konventionelles Völkerrecht.

Etliche Umstände sprechen dafür, dass sich das Verbot der Todesstrafe an Minderjährigen zu einer Norm des Völkergewohnheitsrechts entwickelt hat. Amnesty International fasst diese Gründe folgendermaßen zusammen:³³

Erstens sei das Verbot in sechs internationalen bzw. regionalen Menschenrechtsvereinbarungen festgelegt. Zweitens haben viele Länder, die die Todesstrafe noch vollziehen, in ihrer Gesetzgebung Kinder explizit von der Anwendbarkeit der Todesstrafe ausgenommen bzw. haben zahlreiche Staaten ihre Gesetze dementsprechend angepasst. So haben zwischen 1994 und 2002

³¹ Office of the High Commissioner for Human Rights: Safeguards guaranteeing protection of the rights of those facing the death penalty <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/DeathPenalty.aspx> [30.4.2013].

³² Commission on Human Rights: Report by the Special Rapporteur, Mr. Bacre Waly Ndiaye, submitted pursuant to Commission on Human Rights resolution 1996/74. Question of the violation of human rights and fundamental freedoms in any part of the world, with particular reference to colonial and other dependent countries and territories, paragraph 21 http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=E/CN.4/1997/60 [1997/24.1.2014].

³³ Amnesty International: The Exclusion of Child Offenders from the Death Penalty under General International Law <http://www.amnesty.org/en/library/info/ACT50/004/2003> [2003/3.1.2014] S. 9.

mindestens 5 Länder (Barbados, Pakistan, Jemen, Zimbabwe und China) ihre Strafgesetze geändert, um minderjährige StraftäterInnen von der Todesstrafe auszunehmen.³⁴ Auch kommen Hinrichtungen Minderjähriger in der Praxis äußerst selten vor. Darüber hinaus leugnen oder verheimlichen Staaten, welche minderjährige StraftäterInnen noch exekutieren, dies, wenn Menschenrechtsorgane, die die Einhaltung des IPbpR oder der KRK überwachen, Kritik üben (mit Ausnahme der USA, die anerkennen, Minderjährige zu exekutieren und für dieses Recht eintreten). Dies spricht dafür, dass diese Staaten trotz Festhaltens an der Hinrichtung Jugendlicher dies zumindest nicht für rechtens halten (*opinio juris*).

Mit der Interamerikanischen Menschenrechtskommission hat ein regionaler Gerichtskörper das Verbot der Todesstrafe an Minderjährigen als Norm des Völkergewohnheitsrechts bestätigt. So hielt die Kommission im Fall *Roach and Pinkerton v. USA* im Jahr 1987 zwar noch fest, es handle sich bei dem Verbot um *jus cogens* (siehe dazu Punkt C.) aber nicht um Völkergewohnheitsrecht. Im Fall *Domingues v. USA* änderte die Kommission ihre Haltung. Unter Berufung auf die übereinstimmende und weitgehende Rechtsentwicklung und die Ratifizierung von Verträgen, durch welche fast alle Staaten der Welt das Verbot der Hinrichtung von unter 18-jährigen StraftäterInnen anerkannt haben, hielt die Kommission fest, dass das Verbot nun Völkergewohnheitsrecht darstelle.³⁵

Auch aus dem General Comment Nr. 24 des UN-Menschenrechtsausschusses aus dem Jahr 1994 geht hervor, dass dieser unter anderem das Verbot der Hinrichtung von Kindern als Völkergewohnheitsrecht ansieht. Er führte dazu aus, dass ein Staat zu den Bestimmungen, die Völkergewohnheitsrecht darstellen, keinen Vorbehalt abgeben könne.³⁶

Weiters nahm die United Nations Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights im August 2000 die Resolution Nr. 2000/17 mit dem Titel „The

³⁴ Amnesty International: Children and Death Penalty. Executions Worldwide since 1990 <http://www.amnesty.org/en/library/asset/ACT50/007/2002/en/9b708ffd-d7c4-11dd-b4cd-01eb52042454/act500072002en.pdf> [2002/16.9.2013] S. 4.

³⁵ Ebd. 7 f.

³⁶ Office of the High Commissioner for Human Rights: General Comment No. 24, paragraph 8 <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/%28Symbol%29/69c55b086f72957ec12563ed004ecf7a?Opendocument> [1994/30.4.2013].

Death Penalty in Relation to Juvenile Offenders“ an.³⁷ Das Dokument verurteilte die Verhängung der Todesstrafe über minderjährige StraftäterInnen und betonte, dass dies dem Völkergewohnheitsrecht widerspreche. Das Dokument rief auch die Staaten, welche die Todesstrafe für minderjährige StraftäterInnen noch anwenden, auf, ihre Gesetze so bald wie möglich zu ändern und in der Zwischenzeit ihre RichterInnen daran zu erinnern, dass die Verhängung der Todesstrafe über Kinder eine Verletzung internationalen Rechts sei.

2001 rief die UN-Menschenrechtskommission die entsprechenden Staaten dazu auf, ihre Verpflichtungen nach dem IPbpR und der KRK zu einzuhalten und somit auch die Todesstrafe nicht für Verbrechen zu verhängen, die Personen unter dem Alter von 18 Jahren begangen haben. Auch rief der Ausschuss die Länder dazu auf, jegliche Vorbehalte zu Artikel 6 des IPbpR zu widerrufen. Dies unter der Begründung, dieser Artikel "enshrines the minimum rules for the protection of the right to life and the generally accepted standards in this area".³⁸

Als Norm des Völkergewohnheitsrechts bindet das Verbot auch Staaten, die nicht Partei einer Vereinbarung wurden, mit dem das Verbot der Exekution Minderjähriger festgelegt wurde, wenn diese sich nicht von Anfang an dagegen widersetzt haben.

C. Jus Cogens

Gemäß Artikel 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ist *jus cogens*:

"a norm accepted and recognized by the international community of States as a whole as a norm from which no derogation is permitted and which can be modified only by a subsequent norm of general international law having the same character."

³⁷ United Nations High Commissioner for Human Rights: The death penalty in relation to juvenile offenders <http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/TestFrame/09597876bb508210c125697300448a18?OpenDocument> [2000/3.1.2014].

³⁸ Office of the High Commissioner for Human Rights: Question of the Death Penalty. Commission on Human Rights Resolutions 2004/67 <http://www.unodc.org/pdf/crime/capital/E-CN-4-RES-2004-67.pdf> [2004/3.1.2014].

Es handelt sich demnach um zwingendes Recht, welches weder durch Vertrag noch durch Völkergewohnheitsrecht abbedungen werden kann. Der internationalen Akzeptanz wird dabei so viel Gewicht beigemessen, dass angenommen wird, *jus cogens* gehe jeglichem widersprechenden Recht vor, sogar vertraglich vereinbarten Normen.

Zum *jus cogens* werden Normen aus den verschiedensten Bereichen gezählt. Insbesondere aus dem Bereich Menschenrechte zählen dazu das Recht auf Leben und das Verbot der Sklaverei, der Folter und des Völkermordes.³⁹ Das Konzept des *jus cogens* basiert laut Nguyen auf der Annahme, dass es ethische und moralische Beschränkungen der positivistischen Macht des Staates gäbe, Vereinbarungen zu treffen oder sich auf Praktiken einzulassen, die der öffentlichen Ordnung ablehnend gegenüberstehen.⁴⁰ Das Prinzip des *jus cogens* habe den Effekt, die legislative Macht der Staaten zu beschränken.⁴¹

Obwohl es sich beim *jus cogens* um ein akzeptiertes Prinzip des Völkerrechts handelt, sind die Kriterien für die Anerkennung einer Norm als *jus cogens* nicht klar umrissen. Nach der International Law Commission (ILC) muss eine Norm drei Kriterien erfüllen, um als *jus cogens* zu gelten: 1. die Norm ist ganz oder teilweise in einer internationalen Vereinbarung enthalten, 2. die Norm wurde von Gerichten, insbesondere von internationalen Tribunalen, angewendet, 3. die Norm als Teil einer multilateralen Konvention ist nicht derogierbar. Ein Mitglied der ILC formulierte noch zwei weitere Kriterien, nämlich die Akzeptanz der Norm als unabdingbar und dass diese im „internationalen Gewissen“ tief verwurzelt sein müsse, was aus multilateralen Verträgen hervorgehe.⁴²

Zahlreiche Autoren zählen auch das Verbot der Todesstrafe an Minderjährigen zum *jus cogens*. Dies hätte zur Folge, dass die Norm für alle Staaten bindend wäre. Die Frage, ob es sich beim Verbot der Todesstrafe an Minderjährigen um *jus cogens* handelt, wurde vor allem im Zusammenhang mit den USA, dem einzigen nicht-

³⁹ Nguyen, Kha Q.: In Defense of the Child: A Jus Cogens Approach to the Capital Punishment of Juveniles in the United States. In: George Washington Journal of International Law & Economics, 1995, Nr. 28, S. 418 f.

⁴⁰ Ebd. S. 420.

⁴¹ Ebd.

⁴² Walker, Nancy: The United Nations Convention on the Rights of the Child: a basis for jus cogens prohibition of juvenile capital punishment in the United States. In: Behavioral sciences & the law, 2001, Nr. 19, S. 161.

islamischen Land, in welchem die Todesstrafe an unter 18-jährigen noch praktiziert wird, breit diskutiert.

So zeigt etwa Walker⁴³ auf, dass das Verbot alle von der ILC entwickelten Kriterien erfüllt: Erstens sei das Verbot in zahlreichen internationalen und regionalen Verträgen/Konventionen implementiert. Zweitens wurde die Norm von Gerichten und internationalen quasi-gerichtlichen Gremien angewendet. Als Beispiel nennt sie hierfür den (bereits unter Punkt B. erwähnten) Fall *Roach*, in dem die Interamerikanische Menschenrechtskommission festgehalten hatte, dass das Verbot der Exekution Jugendlicher die Autorität einer Norm *jus cogens* erreicht hat.⁴⁴ Dies wiederholte die Kommission auch im Fall *Domingues*, wo sie festhielt, dass das Verbot der Hinrichtung unter 18-jähriger StraftäterInnen zu einer Norm des Völkergewohnheitsrechts geworden sei und „has been recognized as being of a sufficiently indelible nature to now constitute a norm of *jus cogens*“.⁴⁵ Auch das Kriterium, als Teil einer multilateralen Konvention nicht derogierbar zu sein, sieht Walker als erfüllt an: Artikel 4 Abs. 2 des IPbpR, Artikel 27 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, und Artikel 2 des Protokolles zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention verbieten die Derogation zur Bestimmung über das Verbot der Hinrichtung Minderjähriger. Artikel 51 Abs. 2 der Kinderrechtskonvention verbietet jeglichen Vorbehalt, der mit dem Zweck der Konvention unvereinbar wäre. Auch die beiden zusätzlichen, von einem Mitglied der ILC definierten Kriterien sieht Walker als erfüllt an.⁴⁶

Ein beachtliches Argument liefern auch die *Human Right Advocates*, eine NGO mit konsultativem Status in einem Bericht an die Sub-Commission on the Protection of Human Rights. In ihrem Bericht führen sie aus, dass das Verbot der Todesstrafe an Jugendlichen von einer großen Mehrheit an Staaten akzeptiert sei, auch wenn eine kleine Zahl an Staaten diesem widerspricht. Die einstimmige Akzeptanz werde klar, wenn man dies mit dem Folterverbot vergleiche, welches zwar von allen Staaten

⁴³ Ebd. S. 163.

⁴⁴ Ebd. S. 164.

⁴⁵ Amnesty International, *The Exclusion of Child Offenders*, S. 7.

⁴⁶ Walker, *The United Nations Convention on the Rights of the Child*, S. 166.

akzeptiert wurde, jedoch aus über 150 Staaten zwischen 1997 und 2000 Folterfälle berichtet wurden.⁴⁷

Nguyen führt im Zusammenhang mit der Frage, ob es sich beim Verbot der Todesstrafe an Minderjährigen um *jus cogens* handle, ins Treffen:

„A norm so basic and essential to the international community, accepted by most nations, and articulated in numerous human rights agreements reflects the fundamental interests of the international public order and, therefore, possesses the character of *jus cogens*.“⁴⁸

Folgt man der Argumentation, es handle sich beim Verbot der Hinrichtung Minderjähriger um *jus cogens*, ist der Iran auch aus diesem Grund an das Verbot gebunden und stellt die Hinrichtung Jugendlicher einen Verstoß gegen zwingendes Völkerrecht dar.

⁴⁷ Report of the Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights: Written statement submitted by Human Rights Advocates, Inc., a non-governmental organization in special consultative status

[http://www.unhcr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/\(Symbol\)/E.CN.4.2001.NGO.112.En?Opendocument](http://www.unhcr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/(Symbol)/E.CN.4.2001.NGO.112.En?Opendocument) [2001/3.1.2014].

⁴⁸ Nguyen, In Defense of the Child, S. 436.

III. Kinderrechte im iranischen Recht

Kinderrechte sind im Völkerrecht an zahlreichen Stellen verankert. Dem Grundsatz, dass Kinder im Strafrecht nur eingeschränkt verantwortlich gemacht werden können, liegt die Annahme zugrunde, dass Kinder noch nicht die volle Einsicht haben, um die Tragweite ihres Handels zu erkennen. Dieser besonderen Tatsache und auch die aufgrund des jungen Alters noch nicht vollständig entwickelte Psyche von Kindern machen eine besondere Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren notwendig.

Im iranischen Recht existiert kein generelles Verbot der Hinrichtung von Minderjährigen. Auch eine eigene Jugendstraferichtbarkeit ist im iranischen Recht nicht implementiert. Dies obwohl der Iran Vertragsstaat zahlreicher Konventionen ist, die diese Rechte von Kindern festlegen.

Grund für diese Haltung ist, dass der Iran für den Vorrang des islamischen Rechts eintritt und jegliches weltliche Recht, auch die Menschenrechte, als nachrangig betrachtet. Menschenrechtsstandards sollen nur anwendbar sein, solange sie mit der Scharia im Einklang stehen. Aus diesem Grund enthält das iranische Recht schwere Strafen für vergleichsweise geringfügige Vergehen. Es setzt auch das Alter, ab dem Personen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, mit 15 Jahren für Jungen und 9 Jahren für Mädchen als sehr niedrig fest. Dies obwohl zahlreiche islamische Rechtsgelehrte meinen, dass die gesetzliche Festlegung eines höheren Alters oder besondere Bestimmungen für Jugendliche nicht mit islamischen Rechtsquellen unvereinbar seien. So ist die derzeit geltende Rechtsauslegung unter iranischen Rechtsgelehrten nicht unumstritten.

Zudem hat der Iran bei der Ratifizierung der Menschenrechtsdokumente, die die Todesstrafe an Kindern verbieten, diese nicht für mit dem islamischen Recht unvereinbar befunden. In diesem Kapitel soll gezeigt werden, dass die internationalen Kinderrechtsstandards dem islamischen Recht nicht widersprechen.

A. Vorrang des islamischen Rechts

Seit der Revolution von 1979 bekennt sich der iranische Staat als islamischer Gottesstaat in dem der schiitische Islam als Staatsreligion festgelegt wurde. Das islamische Recht hat in allen Bereichen Vorrang. Jegliches Recht im Staat muss mit den Geboten des Islam im Einklang stehen und darf diesen nicht widersprechen. Dies gilt für einfache Gesetze und sonstige Normen und Rechtsakte genauso wie für Verfassungsgesetze. In Artikel 4 der iranischen Verfassung heißt es:

„All civil, penal financial, economic, administrative, cultural, military, political, and other laws and regulations must be based on Islamic criteria. This principle applies absolutely and generally to all articles of the Constitution as well as to all other laws and regulations, and the wise persons of the Guardian Council are judges in this matter.“⁴⁹

Aus Artikel 72 der Verfassung ergibt sich, dass das Parlament kein Gesetz erlassen kann, das gegen die Bestimmungen der offiziellen Religion des Landes verstößt.⁵⁰ Aus den Artikeln 12 und 72 der Verfassung ergibt sich weiters, dass es sich bei den Regeln des islamischen Rechts ausschließlich auf die Interpretationen des Rechts nach der *jafari*-Rechtsschule handelt.⁵¹ Somit gilt in der iranischen Rechtsordnung das islamische Recht der *jafari*-Rechtsschule als übergeordnetes und unveränderbares Recht. Innerstaatlich kommt ihm die oberste Stellung in der Normenhierarchie zu. Alle anderen Regelungen sind ihm anzupassen.⁵² Eingeschlossen von der *jafari*-Rechtsschule sind auch die Scharia und die islamische Rechtswissenschaft („*feq*“).

Nicht selten wird der Begriff „Scharia“ mit „islamisches Recht“ übersetzt, was jedoch verkürzt ist. Die Scharia behandelt sowohl juristische Fragestellungen, als auch rituelle Vorschriften, wie etwa die vorgeschriebenen Gebete oder die obligatorische Pilgerfahrt nach Mekka.⁵³ Sie betrifft sowohl die religiöse Praxis, regelt aber auch menschliche Beziehungen.⁵⁴ Der Begriff beinhaltet das gesamte System der

⁴⁹ Verfassung der Islamischen Republik Iran, inoffizielle Übersetzung der Universität Bern http://www.servat.unibe.ch/icl/ir00000_.html [3.5.2013].

⁵⁰ Moschtaghi, Ramin S.: Die menschenrechtliche Situation sunnitischer Kurden in der islamischen Republik Iran. Berlin, Heidelberg: Springer 2009, S. 131.

⁵¹ Ebd.

⁵² Ebd.

⁵³ Aryan, Anahita: Westliches und islamisches Menschenrechtsverständnis im Konflikt – am Beispiel Iran. Diss. Wien 2006, S. 40.

⁵⁴ Rohe, Mathias: Das islamische Recht – Eine Einführung. München: C.H. Beck 2013, S. 9.

islamischen Normenlehre einschließlich der Methoden für deren Auffindung und Interpretation („*feq*“). Der Begriff Scharia geht daher über den Begriff „islamisches Recht“ hinaus.⁵⁵

Das islamische Recht selbst ist seinerseits kein präzises Gesetzbuch, sondern ein komplexes System von Normen und Regeln, die die Auffindung und Interpretation der Normen erst möglich machen.⁵⁶

Quellen

Als Quellen umfasst das islamische Recht die Lehren des Koran, wobei allerdings nur einige Dutzend Verse des Koran rechtlichen Gehalt haben. Der Koran ist die primäre Rechtsquelle, da er als gesprochenes Wort Gottes angesehen wird.⁵⁷ Aus dem Korantext ergeben sich etwa das Alkoholverbot, Strafen für Raub, Regeln der Erbteilung usw.

Weiters umfasst es die so genannten Hadithe (mündliche Überlieferungen). Die Gesamtheit der Überlieferungen wird als „Sunna“ bezeichnet).⁵⁸

Bei den Zwölfer-Schiiten gilt als Rechtsquelle auch noch die Praxis der zwölf Imame als Nachfolger des Propheten. Andererseits erkennen Schiiten manche Hadithe nicht an. Dabei handelt es sich vor allem um diejenigen, die auf die ersten drei Kalifen (Nachfolger) und ihre Hauptunterstützer zurückgehen. Dies führte beispielsweise zu einem frauenfreundlicheren Erbrecht als bei den Sunniten, weil Hadithe, die Töchter und Enkelinnen gegenüber den männlichen Seitenverwandten benachteiligen, nicht anerkannt werden.⁵⁹

Weitere Quellen neben dem Koran und der Sunna sind der Gelehrtenkonsens („*ijma*“), die Analogie und der Umkehrschluss. Der Umkehrschluss wird zwar von den Schiiten als Institut abgelehnt, jedoch entsprechende Schlussverfahren in einem anderen Kontext angewendet.⁶⁰

⁵⁵ Ebd. S. 9.

⁵⁶ Ebd. S. 15 f.

⁵⁷ Schabas, William: Islam and the Death Penalty. In: William & Mary Bill of Rights Journal, 2000, Nr. 9/1, S. 231.

⁵⁸ Rohe, Das islamische Recht, S. 16 f.

⁵⁹ Ebd. S. 17.

⁶⁰ Ebd.

Inhalt des islamischen Rechts

Die islamische Rechtswissenschaft (*feq*) zielt darauf ab, jeden Aspekt des Lebens auf der Grundlage der Scharia zu bewerten und zu regeln.⁶¹

Aufgrund der Quellenlage werden die verschiedenen Bereiche des Rechts in unterschiedlicher Dichte behandelt. So werden das Familien- und Erbrecht vergleichsweise ausführlich und in hochrangigen Rechtsquellen behandelt, das Staats-, Verwaltungs- und Strafrecht hingegen nur in wenigen einschlägigen Normen. Mit einigen Bereichen haben sich Rechtsgelehrte überhaupt nicht befasst. Es haben sich aber gewohnheitsrechtliche, regional geprägte Praktiken etabliert.⁶² Weiters kennt das islamische Recht zum Teil keine scharfe Abgrenzung zwischen den Rechtsgebieten. So behandelt es bestimmte Teile des Strafrechts wie private Rechtsstreitigkeiten.

Auslegung des islamischen Rechts

Aufgrund der Vielfalt an Rechtsquellen kommt der Interpretation der Normen ein enormer Stellenwert zu. Es muss stets geprüft werden, ob die betreffenden Normen zu allen Zeiten, an allen Orten und für alle Menschen gelten sollen, ob eine spätere Norm einer früheren derogiert oder welche von mehreren Normen generell und welche speziell gilt. Durch die Beantwortung derartiger Fragen von den Anfängen an bis heute wird ein hohes Maß an Flexibilität zur Anpassung an veränderte Lebensumstände ermöglicht. Die Interpretation, die auf selbständigen Überlegungen und Argumentationen durch islamische Gelehrte beruht, wird als „*ijtihad*“ bezeichnet.⁶³

Ein in diesem Zusammenhang zu erwähnendes Genre sind die so genannten „*fatwas*“. Dabei handelt es sich um Gutachten anerkannter Gelehrter. *Fatwas* entfalten keine rechtliche Bindungswirkung, sondern sind abhängig von der

⁶¹ Moschtaghi, Die menschenrechtliche Situation sunnitischer Kurden in der islamischen Republik Iran, S. 73, 76 f.

⁶² Rohe, Das islamische Recht, S. 22.

⁶³ Ebd. 19.

persönlichen und fachlichen Autorität des Gutachters (Mufti). Derartige Gutachten beurteilen konkrete Einzelfälle.⁶⁴

Der oberste Rechtsgelehrte

Wer zur Auslegung in welchem Maße berufen ist, darüber herrscht im islamischen Rechtsdiskurs Uneinigkeit. Im Iran bestimmt dies das iranische Recht/die iranische Verfassung. In dem auf der Zwölfer-Schia basierenden Regierungssystem ist nach Interpretation des Staatsgründers Ayatollah Khomeini, in Abwesenheit des zwölften Imams, der oberste Führer der Gemeinschaft der „*Vali Faghih*“, was so viel bedeutet wie oberster Gesetzeshüter. Ein *Vali* ist ein Jurist, der das Stadium von *ijtihad* erreicht hat. Der *Vali Faghih* ist zugleich auch der politische Führer. So bestimmt Art. 57 der iranischen Verfassung, dass die richterliche Gewalt, die Exekutive und die Legislative „unter Aufsicht“ des religiösen Führers stehen.⁶⁵

Dieser Regelung liegt die Annahme des im Iran grundlegenden staatstheoretischen Konzepts der „Herrschaft der Rechtsgelehrten“ zugrunde. Nach Sichtweise der zwölferschiitischen Lehre lebt der legitime 12. Imam seit dem 9. Jahrhundert in der Verborgenheit und wird sich erst „am Ende der Zeit“ wieder offenbaren. Daher bedarf es, um die Gemeinschaft der Muslime zu leiten, eines Stellvertreters, nämlich des „obersten Führers“, bzw. Rechtsgelehrten, der bis zur Ankunft des so genannten „Mahdis“, dessen Stelle im islamischen Staat einnimmt. Der Rechtsgelehrte wird allerdings nicht als unumschränkter Herrscher, sondern innerhalb der Dreiteilung der staatlichen Gewalt (siehe Art. 57 der Verfassung) tätig.⁶⁶

Als ersten *Vali Faghih* der Islamischen Republik Iran bezeichnete Staatsgründer Ayatollah Khomeini sich selbst und nach dessen Ableben bis heute nimmt Ayatollah Khamenei diese Position ein. Der „oberste Rechtsgelehrte“ wird auf Lebenszeit von einer Expertenversammlung gewählt. Die Kompetenzen des Führers reichen von der Festlegung der allgemeinen politischen Ausrichtung des Iran über den Oberbefehl

⁶⁴ Ebd. 20.

⁶⁵ Zehetgruber, Christoph: Islamisches Strafrecht versus europäische Werteordnung. Wien: facultas.wuv 2010, S. 238.

⁶⁶ Ebd. S. 234.

über die Streitkräfte, bis hin zur Ernennung von Mitgliedern verschiedenster staatlicher Gremien.⁶⁷

Das nach dem obersten Führer nach der Verfassung bedeutendste Organ ist der Wächterrat. Die Interpretation des islamischen Rechts wird nicht allein vom Staatsoberhaupt vorgenommen. Der Wächterrat, welcher direkt dem obersten Führer untersteht, steht ihm hierfür zur Seite. So sieht Artikel 96 der Verfassung vor, dass die Kontrolle darüber, ob ein Gesetz den Bestimmungen der offiziellen Religion entspricht, den Rechtsgelehrten des Wächterrates obliegt. Diese können die ihm vorzulegenden Gesetze vor ihrem Inkrafttreten verwerfen, aber auch bereits erlassene Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit den Geboten des Islam hin überprüfen. Weiters dürfen gemäß Artikel 170 der Verfassung die Richter des Landes keine Erlässe und Verordnungen der Regierung anwenden, die im Widerspruch zu islamischen Bestimmungen stehen. Regelungen, die dem *jafaritischen* Recht widersprechen, sind unwirksam – gleich ob es sich um Parlamentsgesetze, Verordnungen oder Verfassungsgesetze handelt.⁶⁸ Aufgrund dieser Kompetenz des Wächterrates wurde dieser in dem Zusammenhang als „islamisches Verfassungsgericht“ bezeichnet.

Die iranischen Gesetze beruhen somit auf dem islamischen Recht der *jafaritischen* Rechtsschule, in der Auslegungsform wie sie der *Vali Faghih* bzw. der ihm unterstehende Wächterrat vornimmt.

Das iranische Strafrecht ist wie auch das Gerichtssystem nicht nur vom islamischen Recht beeinflusst, sondern auch unter Bedachtnahme auf Art. 4 der Verfassung auf dieses ausgerichtet. Das bedeutet jedoch nicht, dass heutzutage traditionelles muslimisches Recht unkodifiziert im Strafrechtsbereich gelten würde, also das zwölferschiitische Normensystem direkt im Iran gelten würde. Vielmehr wurden die klassischen Rechtsinhalte des islamischen Rechts in säkularen Gesetzen kodifiziert. Zur Anwendung kommt menschliches, durch das Parlament gesetzte und von

⁶⁷ Ebd. S. 241.

⁶⁸ Moshtaghi, Die menschenrechtliche Situation sunnitischer Kurden in der islamischen Republik Iran, S. 132 f.

religiösen Rechtsexperten als islamkonform anerkanntes „weltliches Recht göttlichen Ursprungs“.⁶⁹

Eine bedeutende Rolle kommt in diesem Zusammenhang Art. 167 der iranischen Verfassung zu. Er besagt, dass Richter sich bei jedem Rechtsstreit um eine Urteilsfindung auf der Grundlage des geltenden Gesetzes bemühen müssen. Wenn solche Gesetze jedoch nicht vorhanden sind, müssen sie den Urteilsspruch auf Grundlage authentischer islamischer Quellen oder gültiger religiöser Rechtsurteile (in diesem Zusammenhang *fatwas*), fällen. Die Bestimmung normiert somit eine Lückenfüllungskompetenz des unkodifizierten islamischen Rechts, dort, wo das geschriebene Recht schweigt, oder dem Richter zu unbestimmt scheint. Die Bestimmung öffnet dem einzelnen Richter die Tür zur Interpretation im zwölfschiitischen Rahmen.⁷⁰

Angesichts dieses Anwendungsvorranges des islamischen Rechts stellt sich die Frage, welche Kinderrechte im Iran Geltung haben und welche Stellung ihnen in der Normenhierarchie zukommt. Insbesondere ob sie mit dem islamischen Recht vereinbar sind oder dem islamischen Recht widersprechen und ob das islamische Recht selbst Bestimmungen enthält, die Kinder schützen.

B. Westliche Menschenrechte aus iranischer Sicht

Die religiösen Stellungnahmen muslimischer Gelehrter zur Menschenrechtserklärung variieren von ihrer Bestätigung bis zu ihrer vollständigen Ablehnung. Mir Damadi teilt die schiitischen Gelehrten in Bezug auf ihre Sichtweise der internationalen Menschenrechte in drei Gruppen:

VertreterInnen einer absolutistischen Auffassung sind der Annahme, dass der Islam und die schiitische Denkweise aufgrund ihres Inhaltes keines Gesetzes mehr bedürfen. Die Menschen seien im Besitz von göttlichen Gesetzen, deshalb bedürfe es keiner menschlicher Gesetze mehr. Auf die westlichen Gremien für die Menschenrechte seien sie nicht angewiesen. Die Menschenrechte ließen sich nicht

⁶⁹ Zehetgruber, Islamisches Strafrecht versus europäische Werteordnung, S. 246.

⁷⁰ Ebd. FN 1357.

durch Vereinbarung aufstellen, und könne der Mensch nicht die Menschenrechte festlegen. Die Aufstellung von Menschenrechten erfordere eine gemeinsame Quelle. Die Gesetzgebung sei eine Sache Gottes. Mir Damadi erwähnt, dass die meisten traditionellen AbsolutistInnen die internationalen Menschenrechtskonventionen nicht studiert hätten.⁷¹

Die Gruppe der gemäßigten Schiiten sei der Meinung, dass eine relative Übereinstimmung der islamischen Lehren und Gesetze mit dem Inhalt der internationalen Menschenrechtserklärung vorliege.⁷²

Die schiitischen NeudenkerInnen, welche nur eine kleine Gruppe unter den schiitischen Gelehrten bilden, sind der Meinung, dass die metaphysischen Menschenrechte, ausgenommen im religiösen Bereich, in der modernen Welt nicht durchführbar sind. Sie sind der Überzeugung, dass die internationalen Menschenrechte vom religiösen Bereich getrennt werden müssen. Die internationalen Menschenrechte seien keine religiöse Proklamation, sodass sie nicht aus religiöser Sicht betrachtet werden können. Weiters seien sie ein Garant für Wohl und Glück der gläubigen und ungläubigen Menschen oder zumindest eine Einigung der Menschen in Bezug auf ihre gesellschaftliche Beziehung zu anderen und daher zu akzeptieren.⁷³

Ein Argument, mit welchem das islamische Recht über die Menschenrechte gestellt wird, ist die kulturellrelativistische Auffassung der Menschenrechte. Derartige Argumentationen gehen davon aus, dass Rechtskonzepte wie die Menschenrechte nur auf die Kultur anwendbar seien, die sie hervorgebracht hat. Im islamischen Diskurs wird dabei ins Treffen geführt, die in den UN-Konventionen kodifizierten Menschenrechte seien der westlichen Kultur entsprungen und daher nicht auf nicht-westliche Gesellschaften anwendbar. Das islamische Recht verfüge über eigene (islamische) Menschenrechtsstandards. Zu muslimischen Gesellschaften passen die islamischen Organisationsformen und das islamische Recht, insbesondere die Scharia. Dieses Argument wird im Zusammenhang mit den im islamischen Recht verankerten Strafarten wie den Körperstrafen und Todesstrafen und der

⁷¹ Mir Damadi, Menschenrechte im Islam, S. 177.

⁷² Ebd. S. 187.

⁷³ Ebd.

Diskriminierung von Frauen ins Treffen geführt.⁷⁴ So drücken iranische VertreterInnen in internationalen Foren immer wieder ihre Einwände gegen den universellen Charakter und die Unteilbarkeit der Menschenrechte aus, weil sie ihrer Aussage nach ein westlich-säkulares Konzept jüdisch-christlichen Ursprungs sei, welches unvereinbar mit der heiligen Scharia sei.⁷⁵

C. Die Stellung von Völkerrecht im iranischen Recht

Angesichts des Anwendungsvorranges des islamischen Rechts stellt sich zunächst die Frage, welche der internationalen Menschenrechtsbestimmungen zur Todesstrafe an Kindern im Iran Geltung haben. Der Iran hat eine Reihe von internationalen Menschenrechtsvereinbarungen ratifiziert. Einige der wichtigsten davon sind die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEM), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) und die Konvention über die Rechte des Kindes (KRK). Auch die vierte Genfer Konvention wurde 1957 ratifiziert. Die AEM, der IPbpR, der IPwskR, die Genfer Konvention und das CERD wurden bereits vor der Revolution 1979 ratifiziert. Nach der Revolution ist der Iran fast keinen Menschenrechtspakten mehr beigetreten. Der KRK ist er nur unter dem Vorbehalt beigetreten, die Bestimmungen der Konvention nicht anzuwenden, wenn sie der Scharia widersprechen.⁷⁶

Völkerrechtlich hat sich der Iran somit zur Einhaltung diverser Menschenrechtsstandards verpflichtet, wobei er jedoch zu einige Konventionen einen Vorbehalt abgegeben hat. Andere wiederum wurden bereits vor dem Regimewechsel und der islamischen Revolution von 1979 ratifiziert. Es stellt sich daher die Frage, inwiefern die internationalen Todesstrafenverbote für Kinder im heutigen iranischen Recht (innerstaatlich) Wirkung entfalten.

⁷⁴ Švec, Barbara: Die Rolle der Menschenrechte in den Außenbeziehungen des Iran. Wien 2008, S. 69 f.

⁷⁵ Littman, David: Universal Human Rights and „Human Rights in Islam“
http://www.dhimmitude.org/archive/universal_islam.html [1999/17.9.2013].

⁷⁶ United Nations Treaty Collection. Chapter IV: Human Rights
<http://treaties.un.org/Pages/Treaties.aspx?id=4&subid=A&lang=en> [1.4.2013].

Während die *Iranian Lawyers Association* und das *Iranian Committee for the Defense of Freedom and Human Rights* die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zum Bestandteil der Verfassung machen und internationale Menschenrechte zum Bestandteil des innerstaatlichen Rechts machen wollten⁷⁷, enthielt die tatsächliche Verfassung keine Regelung zu der Frage, welche Rolle den völkerrechtlichen Vereinbarungen innerstaatlich zukommt und auch die Verfassung von 1906/7 enthielt hierzu keine Bestimmung. Jedoch bestimmt Artikel 9 des iranischen Zivilgesetzbuches, dass völkerrechtliche Verträge Gesetzesrang haben. Allen Bestimmungen der von der Islamischen Republik verfassungskonform ratifizierten völkerrechtlichen Verträge kommt daher der Rang regulärer Parlamentsgesetze zu. Gerichte können sich damit direkt auf Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages berufen. Dies wurde durch die iranische Justiz hinsichtlich des IPbpR auch ausdrücklich bestätigt.⁷⁸ Als einfache Gesetze stehen die internationalen Verträge aber in der Normenhierarchie unterhalb der Verfassung. Daher dürfen sie nach Artikel 72 der Verfassung nicht gegen die Bestimmungen des islamischen Rechts nach der *jafari*-Rechtsschule verstoßen. Es wurde daher vonseiten iranischer RegierungsvertreterInnen wiederholt betont, dass im Falle eines Konflikts der Bestimmungen des IPbpR und den Geboten des Islams letzteren der Vorrang zukommt. Hinsichtlich nicht vertraglich begründeter völkerrechtlicher Normen enthält die Verfassung keine Regelung. Völkergewohnheitsrecht ist daher zwar völkerrechtlich gesehen für den Staat verbindlich, aber nicht direkt anwendbar, solange es nicht durch einen entsprechenden Rechtsakt in die iranische Normenhierarchie eingegliedert ist.

Ein etabliertes Prinzip des Völkerrechts ist jenes, dass ein Staat an Vereinbarungen gebunden ist, die von Vorgängerregierungen eingegangen wurden.⁷⁹ Daher ist die Islamische Republik Iran durch alle Verpflichtungen des vorrevolutionären Iran gebunden ist, trotz des Regimewechsels. Der Iran hat den IPbpR ohne Vorbehalt ratifiziert und keine Nachfolgeregierung hat diese Position abgeändert.⁸⁰ Am 8. Mai 2006 hat die Regierung der Islamischen Republik in einem Brief an die Vereinten

⁷⁷ Vgl. Szonn, Stella: *Human Rights Discourses and their Context in the Islamic Republic of Iran*. Wien 2009, S. 106.

⁷⁸ Moschtaghi, Die menschenrechtliche Situation sunnitischer Kurden in der islamischen Republik Iran, S. 133 f.

⁷⁹ Siehe etwa Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz: *Völkerrecht*, 6. Aufl., Wien: Linde Verlag 2004, S. 121 Rz 313.

⁸⁰ Afshin-Jam, Nazanin; Danesh, Tahirih: *From Cradle to Coffin. A Report on Child Executions in the Islamic Republic of Iran* <http://fpc.org.uk/fsblob/1063.pdf> [2009/30.4.2013] S. 24.

Nationen ihre Verpflichtung nach der Kinderrechtskonvention und dem IPbpR bestätigt.⁸¹

Ein weiteres wichtiges Prinzip ist „*pacta sunt servanda*“ („Vereinbarungen sind einzuhalten“), welches in Artikel 26 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge festgeschrieben ist. Dort heißt es:: „every treaty in force is binding upon the parties to it and must be performed by them in good faith.“ Und gemäß Artikel 27 kann sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen. Der Iran als Vertragspartei ist völkerrechtlich verpflichtet, seine nationalen Gesetze in Einklang mit seinen vertraglichen Verpflichtungen zu bringen.⁸² Hinsichtlich des Verbotes der Todesstrafe an unter 18-jährigen ist er zumindest durch Artikel 6 des IPbpR verpflichtet, dieses umzusetzen. Was hinsichtlich Artikel 37 der KRK gilt, zu welchem der Iran einen Vorbehalt abgegeben hat, wird im Folgenden erörtert.

D. Der Scharia-Vorbehalt zur Kinderrechtskonvention

Während der Iran vor der Revolution Menschenrechtskonventionen noch ohne Vorbehalt beigetreten ist, ist er nach 1979 dazu übergegangen, Menschenrechtsdokumente mit Vorbehalt des Nichtwidersprechens der islamischen Rechtsordnung zu ratifizieren. Vorbehalte zu multilateralen Verträgen sind nach Völkerrecht zulässig. Sie schwächen jedoch die Wirksamkeit solcher Verträge.

Der Iran gab bei der Ratifikation der KRK folgenden Vorbehalt ab:

„The Government of the Islamic Republic of Iran reserves the right not to apply any provisions or articles of the Convention that are incompatible with Islamic Laws and the international legislation in effect.“⁸³

⁸¹ Permanent Mission of the Islamic Republic of Iran to the United Nations: Letter to the Secretariat of the United Nations New York on May 8, 2006 <http://www.un.org/ga/60/elect/hrc/iran.pdf> [2006/30.4.2013]

⁸² Vgl. Afshin-Jam/Danesh, From Cradle to Coffin, S. 24.

⁸³ UN Treaty Collection: Chapter IV, 11. Convention on the Rights of the Child http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en#EndDec [3.5.2013].

Auf Grundlage des islamischen Rechts haben viele islamische Staaten Vorbehalte zur Kinderrechtskonvention abgegeben. Einige davon zur gesamten Konvention, andere hingegen nur zu bestimmten Artikeln. Wie der Iran haben auch Saudi Arabien, Katar, Oman, Brunei und Syrien generelle Vorbehalte abgegeben. Brunei, Syrien und Oman haben insbesondere zu den Artikeln 14 (Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und 21 (Rahmenbedingungen für die Adoption, welche nach islamischem Recht unzulässig ist) Vorbehalte formuliert. Die meisten jedoch haben generell den Vorbehalt, dass die Bestimmungen dem islamischen Recht nicht widersprechen dürfen, formuliert. Interessanterweise haben alle 57 islamischen Staaten die Kinderrechtskonvention ratifiziert und nur 22 davon einen Vorbehalt abgegeben, wobei nicht alle diese Vorbehalte auf islamischem Recht basieren.⁸⁴

Hingegen hat keiner der islamischen Staaten einen spezifischen Vorbehalt zu Artikel 37 der Konvention abgegeben. Die Mehrheit der islamischen Staaten hat sogar ihr Bekenntnis zu Artikel 37 abgegeben.⁸⁵ Dagegen werden in Staaten wie dem Iran, dem Sudan, Saudi Arabien oder Pakistan immer noch jugendliche StraftäterInnen hingerichtet.⁸⁶

Der Kinderrechtsausschuss sprach in seinen Concluding Observations betreffend den Vorbehalt des Iran seine Bedenken aus und betonte:

“The broad and imprecise nature of the State Party’s general reservation potentially negates many of the Convention provisions and raises concerns as to its compatibility with the object and purpose of the Convention.”⁸⁷

Schabas bezweifelt die Gültigkeit des Vorbehaltes des Iran zur Kinderrechtskonvention.⁸⁸ Zwar enthält die Kinderrechtskonvention selbst eine Bestimmung, aus der sich die Zulässigkeit von Vorbehalten ergibt. Artikel 51 besagt:

⁸⁴ Hashemi, Kamran: Religious Legal Traditions, Muslim States and the Convention on the Rights of the Child: An Essay on the Relevant UN Documentation. In: Human Rights Quarterly, 2007, Nr. 29, S. 198.

⁸⁵ Ebd. S. 206.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Committee on the Rights of the Child: Concluding Observations: Islamic Republic of Iran, paragraph 7

http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2f15%2fAdd.123&Lang=en [2000/4.1.2014].

⁸⁸ Schabas, William: Reservations to the Convention on the Rights of the Child. In: Human Rights Quarterly, 1996, Nr. 18/2, S. 478.

„1. The Secretary-General of the United Nations shall receive and circulate to all States the text of reservations made by States at the time of ratification or accession.

2. A reservation incompatible with the object and purpose of the present Convention shall not be permitted.

3. Reservations may be withdrawn at any time by notification to that effect addressed to the Secretary-General of the United Nations, who shall then inform all States. Such notification shall take effect on the date on which it is received by the Secretary-General.“

Was genau Ziel und Zweck („object and purpose“) ist, wird unterschiedlich ausgelegt. Das Human Rights Committee sieht Vorbehalte, die gegen *jus cogens* verstoßen, als unvereinbar mit dem Ziel und Zweck eines Vertrages an.⁸⁹ Ebenso seien Vorbehalte, die gegen Völkergewohnheitsrecht verstoßen, einschließlich des Verbots der Hinrichtung von unter 18-jährigen StraftäterInnen, unzulässig. Die Rechtmäßigkeit eines Vorbehaltes ergäbe sich daraus, dass er nicht gegen nicht-derogative Normen verstoße. Jedoch verwirft es dieses Argument später und führt aus, dass ein Vorbehalt auch gültig sei, wenn er gegen nicht-derogatives Recht verstoße. Bei der Gültigkeit werde kein Unterschied gemacht zwischen derogativem und nicht-derogativem Recht.⁹⁰

Auch Artikel 21 der Wiener Vertragskonvention äußert sich zur Wirkung von Vorbehalten. Ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck eines Vertrages vereinbar ist:

„1. (a) modifies for the reserving state in its relations with that other party the provisions of the treaty to which the reservation relates to the extent of the reservations; and

(b) modifies those provisions to the same extent for that other party in its relations with the reserving state.

2. The reservation does not modify the provisions of the treaty for the other parties to the treaty *inter se*.

3. When a state objecting to a reservation has not opposed the entry into force of the treaty between itself and the reserving state, the provisions to which the reservation relates do not apply as between the two states to the extent of the reservations.“

⁸⁹ Office of the High Commissioner for Human Rights: General Comment No. 24, paragraph 8.

⁹⁰ Vgl. Schabas, Reservations to the Convention on the Rights of the Child, S. 478.

Der Iran ist Vertragspartei der Wiener Vertragskonvention und ist daher auch an Art. 21 gebunden. Schabas zweifelt an der Gültigkeit der Vorbehalte vieler islamischer Staaten, weil sie meist zu vage gefasst sind und sich aus ihnen nicht genau ergibt, welche Teile der Konvention in Kraft seien und welche nicht. Der Vorbehalt des Iran sei „so far reaching as to constitute a total absence of ratification.“⁹¹

Als der Iran die Konvention 1994 annahm, wurde der Wächterratt zur Abgabe einer Einschätzung ersucht, inwieweit die Bestimmungen der Konvention mit islamischen Kriterien vereinbar seien. Der Wächterratt überprüfte die Konvention im selben Jahr, um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit mit der Scharia abzugeben.⁹² Am 24. Jänner 1994 berief der Wächterratt eine Sitzung ein, in der die Bill Nr. 5760 vorgelegt wurde, in der es hieß:

“You have accepted wholly the provisions of this Convention. However, it is possible that in the future you might declare some of the provisions incompatible with the Shari’a law and thus reject them, so with respect to those provisions, we must be told explicitly which provisions are not accepted by us”

Der Wächterratt teilte auch mit, welche Bestimmungen er für unvereinbar mit islamischen Kriterien befand. Die Liste enthielt Absatz 1 des Artikel 12, die Absätze 1 und 2 des Artikel 13, die Absätze 1 und 3 des Artikel 14, Absatz 2 des Artikel 15 und Absatz 1 des Artikel 16 sowie Absatz 1 lit b des Artikel 29.⁹³

Artikel 37, welcher die Todesstrafen an unter 18-jährigen verbietet, ist nicht unter der Aufzählung des Wächterrates zu finden. Laut Mostafaei hat dies zur Folge, dass Artikel 37 der Kinderrechtskonvention rechtlich verbindlich ist. In Fällen, in denen tatsächlich die Todesstrafe über unter 18-jährige verhängt wurde, dürften Gerichte diese Bestimmung jedoch ignoriert haben. Die Aufzählung spricht dafür, dass der Iran auch aufgrund von Artikel 37 der Kinderrechtskonvention zur Abschaffung der Todesstrafe für unter 18-jährige StraftäterInnen verpflichtet ist. Dafür spricht auch die Tatsache, dass die Konvention nach Etablierung des Islamischen Regimes angenommen wurde. Da dennoch mit dem Vorrang von islamischem Recht

⁹¹ Schabas, William: Reservations to the Convention on the Rights of the Child. In: Human Rights Quarterly, 1996, Nr. 18/2, S. 478.

⁹² Mostafaei, Mohammad: Crimes against Children in Iran <http://www.iranhrdc.org/english/publications/legal-commentary/1000000183-crimes-against-children-in-iran.html#.UWnmvUp9ZEB> [2012/13.4.2013].

⁹³ Ebd.

argumentiert wird, soll im Folgenden gezeigt werden was das auf dem islamischen Recht basierende iranische Recht in Bezug auf das Recht auf Leben vorsieht und inwieweit Kindern eine besondere Stellung im Rechtssystem zukommt.

E. Die Stellung von Kindern im iranischen Recht

Die im Koran verbürgten Rechte von Kindern fasst Mir Damadi folgendermaßen zusammen: Sie haben das Recht, zwei Jahre lang gestillt zu werden, es müssen Lebensbedingungen für sie geschaffen werden, die dem üblichen Niveau entsprechen, sie müssen mit geeigneter Kleidung und Nahrung versorgt werden und dürfen keinen Schaden erleiden, sie dürfen nicht durch Härten in Mitleidenschaft gezogen werden, sie haben das Recht von den Eltern zu erben, es darf kein Unterschied zwischen den Geschlechtern gemacht werden und das Töten von Kindern aufgrund von Armut und sozialen Problemen ist untersagt.⁹⁴ Weiters ergibt sich aus der Sunna, dass im Krieg alte Menschen, Frauen und Kinder nicht getötet werden dürfen.⁹⁵

Das iranische Recht enthält nicht viele Bestimmungen, welche den Kindern Rechte verleihen, sondern beschäftigt sich vor allem mit den Rechten und Pflichten der Eltern und zwischen den Elternteilen. Artikel 1204 des Civil Codes legt fest, dass der Vater die Unterhaltskosten für das Kind tragen muss. Die Vormundschaft über das Kind tragen der Vater und der väterliche Großvater. Artikel 29 legt die soziale Sicherheit und Gesundheit genauso wie die Gesundheitsversorgung als Recht für alle fest. Auch andere Gesetze über die soziale Sicherheit und der Security of Un-Supported Women and Children Act aus dem Jahr 1992 beschäftigen sich mit der sozialen Sicherheit von Kindern. Artikel 3 der Verfassung überträgt der Regierung die Aufgabe, kostenlose Ausbildung und körperliches Training für jeden und auf allen Ebenen bereitzustellen.⁹⁶

Beachtlich ist, dass unter dem Schah noch eine eigene Jugendgerichtsbarkeit existierte, wobei über Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren Erziehungsmaßnahmen verhängt werden konnten. Sie wurden jedoch noch nicht als strafrechtlich verantwortlich angesehen. Zwischen dem zwölften und dem 18.

⁹⁴ Vgl. Mir Damadi, Menschenrechte im Islam, S. 75.

⁹⁵ Ebd. S. 107.

⁹⁶ Abghari, Adineh: Introduction to the Iranian Legal System and the Protection of Human Rights in Iran. London: British Institute of International and Comparative Law 2008, S. 144 f.

Lebensjahr bestand eine eingeschränkte strafrechtliche Verantwortlichkeit, mit 18 Jahren galt man als uneingeschränkt strafmündig.⁹⁷

Nach der Revolution wurde dieses System auf der Grundlage der zwölferschiitischen Rechtsschule abgeschafft und das Alter der Strafmündigkeit auf 9 Mondjahre für Mädchen und 15 Mondjahre für Knaben festgelegt. Damit wurde das, wie Tellenbach beschreibt, „international übliche, stufenweise Hineinwachsen in die Strafmündigkeit“ abgeschafft.⁹⁸

F. Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Praxis der Hinrichtung von Minderjährigen verletzt mehrere Menschenrechtskonventionen sowie Völkergewohnheitsrecht und *jus cogens* (folgt man der Annahme, es handle sich bei dem Verbot um solches). Die Hauptursache für dieses Problem ist die niedrige Ansetzung des Alters der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im iranischen Recht, welches auf islamischem Recht beruht. Jedoch bestehen hier beträchtliche Auslegungsunterschiede, nicht nur zwischen sunnitischem und schiitischem Islam, sondern auch innerhalb der schiitischen Schule selbst. Gemeinsam ist allen Schulen, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit das Vorliegen zweier Elemente voraussetzt, nämlich die Fähigkeit intelligent zu denken („*akl*“) und das Vorhandensein eines freien Willens. Demnach kann nur, wer eine Norm versteht und auch entsprechend dieses Verständnisses handeln kann, strafrechtlich verantwortlich sein.⁹⁹

Nach schiitischer Interpretation des islamischen Rechts (oder jener, wie sie der iranische Staat vornimmt) gelten Jungen schon mit 15 Jahren und Mädchen schon mit 9 Jahren als strafrechtlich verantwortlich und sind ab diesem Alter wie Erwachsene zu behandeln. Dies wird auch als wichtigstes Argument gegen die Abschaffung der Todesstrafe für unter 18-jährige ins Treffen geführt.¹⁰⁰

⁹⁷ Zehetgruber, Islamisches Strafrecht versus europäische Werteordnung, S. 251.

⁹⁸ Ebd. S. 251 f; Zitat ebd. S. 251 mVa FN 1403.

⁹⁹ Vgl. Cipriani, Don: Children's Rights and the Minimum Age of Criminal Responsibility. A Global Perspective. Farnham: Ashgate 2010, S. 78.

¹⁰⁰ Baghi, Emadeddin: The Issue of Executions of under-18 in Iran
<http://www.emadbaghi.com/en/archives/000924.php?> [2007/4.1.2014] S. 3.

Zwar sehen die meisten Rechtsordnungen das Alter der Mündigkeit schon unter dem Alter von 18 Jahren erreicht: mit Abstufungen etwa ab dem Alter von 14 - 16 Jahren. Jedoch besteht für solche Fälle ein eigenes Strafrechtsregime im Sinne einer eigenen Jugendstraferichtbarkeit, die speziell auf die besondere Entwicklung von Jugendlichen Rücksicht nimmt. Die verschiedenen Systeme der Jugendstraferichtbarkeit sehen geringere Strafsätze bis zum Alter von 18, 20, 21 oder 22 Jahren vor. Auch das gänzliche Absehen von der Strafe ist trotz Verurteilung möglich. Todesstrafen (wenn überhaupt erlaubt) oder lebenslange Freiheitsstrafen können über Jugendliche oder junge Erwachsene nicht verhängt werden.

Dem iranischen Strafrecht ist eine derartige besondere Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Strafrecht fremd. Ist das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einmal überschritten, gilt die Person im rechtlichen Sinn als erwachsen. Es werden keinerlei Abstufungen hinsichtlich des Strafausmaßes gemacht. Dies ist zum Teil aus der besonderen Art der Strafbemessung im islamischen Recht zu erklären, welches bei bestimmten Verbrechen die Strafen im Vornehinein festlegt und keine Alternativen zulässt. Weiters werden bestimmte Fälle als private Streitigkeiten zwischen Täter und Opfer, bzw. derer Familien behandelt, welche vom Gericht verhandelt und anschließend exekutiert werden und dem Gericht keinen Spielraum für alternative Strafen lässt.

Auch im Verfahrensrecht existieren keine besonderen Bestimmungen für Jugendliche, wie etwa eine eigene Jugendgerichtsbarkeit oder besonders geschulte Richter für den Umgang mit Jugendlichen. Vielmehr ist anzunehmen, dass gerade Jugendliche aufgrund der Tatsache, dass sie Stresssituationen wie Verhöre nicht so gut verkraften, weniger über ihre Rechte Bescheid wissen und leichter einschüchterbar sind, im Strafverfahren benachteiligt sind. Warum das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im iranischen Recht so früh angesetzt wird und dass dies nicht unumstritten ist, wird im Folgenden gezeigt.

1. Gesetzliche Vorgaben

Die offizielle Ansicht des Iran ist, dass das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem islamischen Recht mit dem Eintritt der Pubertät erreicht ist. Dies geht jedoch nicht eindeutig aus den zugrundeliegenden religiösen Quellen hervor. Auch das Gesetz selbst ist in seinem Wortlaut nicht eindeutig.

Artikel 49 des Islamischen Strafgesetzbuches¹⁰¹ nimmt Kinder von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus. Kinder, die Straftaten begehen, sollen nicht zur Verantwortung gezogen werden.¹⁰² Artikel 295 und 306 charakterisieren Straftaten von Kindern als „Fehler“ und legen fest, dass der „Beschützer“ für die Entschädigung verantwortlich ist.¹⁰³ In der Anmerkung zum Artikel 49 wird als Kind jemand definiert, der das gesetzliche Alter der Pubertät („*bolugh*“) noch nicht erreicht hat. Eine genaue Angabe, mit welchem Alter die Pubertät erreicht wird, macht das Strafgesetz nicht.

Von den Gerichten wird daher bei der strafrechtlichen Urteilsfällung auf das Zivilgesetz zurückgegriffen. Artikel 1210 des Zivilgesetzbuches legt das Alter der Pubertät für Mädchen mit 9 Mondjahren und das von Jungen mit 15 Mondjahren fest. Der Mondkalender basiert auf Mondmonaten, von denen 12 ein Mondjahr ergeben. Damit ist das Mondjahr um etwa 11 Tage kürzer als ein Sonnenjahr. Ein Mädchen ist folglich mit 9 Mondjahren nach dem Sonnenkalender erst 8 Jahre und 9 Monate alt. Ein Junge mit 15 Mondjahren ist - in Sonnenjahren gerechnet - 14 Jahre und 7 Monate alt. So kann nach derzeitigem Recht bereits etwa ein 10-jähriges Mädchen oder ein 15-jähriger Junge für ein Suchtgiftdelikt zum Tode verurteilt werden.

2. Theologische Vorgaben

Laut offizieller Ansicht beruht die Annahme des Alters von 9 bzw. 15 Jahren auf dem islamischen Kanon. Einige späte Kanonisten haben dieses Alter laut Baghi für zu niedrig befunden und *fatwas* erlassen, wonach Mädchen erst mit 13 Jahren die Pubertät erlangen.¹⁰⁴ So gab es schon im alten Strafgesetz religiöse Unstimmigkeiten zwischen islamischen JuristInnen und haben manche das Alter von 13 Mondjahren als Alter der Reife von Mädchen festgelegt.¹⁰⁵

Das Grundproblem ist, dass nach den Überlieferungen und einigen kanonischen Meinungen die Pubertät die Einhaltung religiöser Pflichten, wie die Fastenpflicht oder

¹⁰¹ Das Islamische Strafgesetzbuch oder der Islamic Penal Code ist das Strafgesetzbuch der Islamischen Republik Iran.

¹⁰² Vgl. Tellenbach, Silvia: Strafgesetze der islamischen Republik Iran. Berlin: de Gruyter 1996, S. 41.

¹⁰³ Baghi, The Issue of Executions of under-18 in Iran, S. 2.

¹⁰⁴ Ebd. S. 3.

¹⁰⁵ Nayyeri, Mohammad: Criminal Responsibility of Children in the Islamic Republic of Iran's New Penal Code <http://www.iranhrdc.org/english/publications/legal-commentary/1000000054-criminal-responsibility-of-children-in-the-islamic-republic-of-irans-new-penal-code.html#.UWnnBkp9ZEB> [2012/13.4.2012].

die Gebetspflicht indiziert.¹⁰⁶ Das Erreichen der Pubertät und der sexuellen Reife ist Bedingung für die Pflicht zur Einhaltung der religiösen Pflichten einer muslimischen Person. Dies sei aber nicht auf die Sphäre des Strafrechts ausdehnbar. Das Alter für die strafrechtliche Verantwortlichkeit sieht Baghi mit dem Alter der geistigen Reife und nicht mit der Pubertät als erreicht an.¹⁰⁷

Bemerkenswert ist, dass eine beträchtliche Anzahl an islamischen Rechtsgelehrten im Iran der Auslegung des islamischen Rechts in der Art und Weise, wie sie der oberste Führer vornimmt, nicht zustimmt. So kritisierten in den letzten Jahren mehrere hochrangige islamische Rechtsgelehrte die derzeitigen Gesetze und Praktiken in Bezug auf die Hinrichtung von Minderjährigen aus religiösen Gründen, darunter etwa der bereits zitierte Emadeddin Baghi, Großayatollah Saanei und der nun inhaftierte Oppositionspolitiker Mehdi Karroubi. Einige weitere haben *fatwas* erlassen oder Fragen dahingehend beantwortet, dass die Hinrichtung von unter 18-jährigen nicht dem islamischen Recht widerspricht.

So führt Baghi aus, dass der Koran selbst überhaupt keine Vorgaben darüber enthält, wann das Alter der Pubertät erreicht wird.¹⁰⁸ Er meint, dass die Pubertät nicht mit einem bestimmten Alter festgelegt werden kann, sondern von verschiedenen Faktoren abhängt, wie geographischer Region, Hygiene und Ernährung. Das sei möglicherweise der Grund, warum der Koran keine Angaben dazu gemacht hat.¹⁰⁹

Weiters unterscheide der Koran, so Baghi, zwischen den Begriffen „Pubertät“ und „Reife“. Diese werden als zwei unterschiedliche Stadien und als zwei notwendige Voraussetzungen für die Geschäftsfähigkeit festgelegt. Sowohl Baghi als auch Afshin-Jam und Danesh verweisen in diesem Zusammenhang auf die Sure An-Nisa 4, Vers 6, welche die Übertragung von Vermögen an ein Waisenkind regelt¹¹⁰:

“And test the orphans until they attain puberty; then if you find in them maturity of intellect, make over to them their property, and do not consume it extravagantly and hastily, test they attain to full age; and whoever is rich, let him abstain altogether, and

¹⁰⁶ Baghi, The Issue of Executions of under-18 in Iran, S. 10.

¹⁰⁷ Afshin-Jam/Danesh, From Cradle to Coffin, FN 110.

¹⁰⁸ Baghi, The Issue of Executions of under-18 in Iran, S. 5.

¹⁰⁹ Ebd. S. 6.

¹¹⁰ Ebd. S. 7 f, Afshin-Jam/Danesh, From Cradle to Coffin, S. 36.

whoever is poor, let him eat reasonably; then when you make over to them their property, call witnesses in their presence; and Allah is enough as a Reckoner.”¹¹¹

Damit werde auch im Koran zwischen der Pubertät und der Reife unterschieden. Darüber hinaus indiziere die Pubertät nicht per se die notwendige geistige Reife. Wie bei anderen alten, religiösen Quellen gebe es zahlreiche unterschiedliche Übersetzungs- und Auslegungsvarianten. Dies habe zu unterschiedlichen Interpretationen über das Alter der Reife geführt. Weitgehend Einigkeit bestehe unter muslimischen Gelehrten lediglich darüber, dass das Alter der Pubertät jenes Alter ist, mit dem Jungen und Mädchen ihre religiösen Pflichten erfüllen müssen, wie etwa Fasten oder das tägliche Gebet.¹¹² Insgesamt können drei unterschiedliche Zeitpunkte die Entwicklung eines Kindes zum/r Erwachsenen markieren: 1. die religiöse Reife, 2. die Pubertät und 3. die geistige Reife.¹¹³

Die derzeit offizielle Meinung sieht alle diese Stadien mit dem Eintritt der Pubertät als erreicht an. Aber nicht nur die Tatsache, dass zwischen sexueller Reife und geistiger Reife kein Unterschied gemacht wird, ist problematisch. Auch die Festlegung eines fixen Alters, mit dem die Pubertät erreicht werden soll, ist bedenklich: Setzt man die Pubertät mit sexueller Reife gleich, also der Fähigkeit, Nachkommen zu zeugen, so besteht auch hier das Problem, dass diese nicht mit einem bestimmten Alter erreicht wird, sondern variieren kann.¹¹⁴ Sie kann bei einem Menschen früher eintreten und beim anderen später, meist jedoch nicht mit dem bestimmten Alter von 9 oder 15 Mondjahren.

Bemerkenswert in dem Zusammenhang ist, dass das islamische Zivilrecht das Mindestheiratsalter bei Jungen zwar ebenfalls mit 15 Jahren festlegt, für Mädchen aber das Alter von 13 Jahren vorsieht. Jedoch bestehen Tendenzen auch dieses Alter im Einklang mit Scharia-Lehrmeinungen auf 9 Jahre herabzusetzen.¹¹⁵

¹¹¹ Koran, Sura An-nisa, Vers 6, zitiert bei Afshin-Jam/Danesh, *From Cradle to Coffin*, S. 36.

¹¹² Afshin-Jam/Danesh, *From Cradle to Coffin*, S. 34.

¹¹³ Ebd.

¹¹⁴ Baghi, *The Issue of Executions of under-18 in Iran*, S. 5 f.

¹¹⁵ International Business Times: Child Bride Practice Rising In Iran, Parliament Seeks To Lower Girl's Legal Marriage Age To 9 <http://www.ibtimes.com/child-bride-practice-rising-iran-parliament-seeks-lower-girls-legal-marriage-age-9-760263> [2012/24.1.2014].

Weiters bedeutet das Erreichen der Pubertät noch nicht per se, dass die geistige Reife vorliegt, um die Konsequenzen des eigenen rechtlichen Handelns vollkommen zu verstehen.¹¹⁶ In diesem Zusammenhang stellt sich Baghi die Frage:

“Puberty (instinctive and natural readiness for marriage) is not inherent of penal responsibility, because one who reaches puberty is not necessarily wise and mature. The question is how long the period of childhood is. Why should sexual maturity be the criterion and not rational maturity? Basically the age of responsibility is not merely subordinate to sexual maturity and the Sharia rulings and regulations have stated puberty and reason together, because an insane person would reach the age of puberty, but is not responsible, because they lack reason and distinction.”¹¹⁷

So unterscheidet nicht nur der Koran zwischen Pubertät und geistiger Reife, sondern auch das Zivilgesetzbuch: Es zwar legt zwar das Alter der Pubertät mit 9 bzw. 15 Mondjahren fest, bestimmt aber auch, dass einem Waisenkind sein Eigentum erst dann übergeben werden soll, wenn es die notwendige geistige Reife bewiesen hat.¹¹⁸

3. Rechtsfähigkeit in anderen Belangen

Artikel 1210 des Zivilgesetzes in der Fassung vom 1982, legt fest:

„It is not possible to interdict anybody after reaching the age of puberty on the pretext of frenzy or lack of maturity, unless their {lack of} maturity or frenzy has been proved.

Note 1: The age of puberty is 15 full lunar years for boys and 9 full lunar years for girls.

Note 2: The properties of a minor, who has reached maturity, may be given to them if their growth has been proved.“

Paradox ist, dass Kinder unter 18 Jahren nicht Besitzer ihres Eigentums sein können oder Geschäfte abschließen können. Wenn eine unter 18-jährige Person Derartiges vornehmen möchte, muss sie dem Gericht beweisen, dass sie bereits die notwendige Reife besitzt. Weiters können unter 18-jährige keinen Führerschein besitzen, können nicht wählen oder zum Militärdienst herangezogen werden. Wenn eine solche Person

¹¹⁶ So auch Baghi, The Issue of Executions of under-18 in Iran, S. 7.

¹¹⁷ Ebd.

¹¹⁸ Ebd. S. 9.

jedoch ein Kapitalverbrechen begeht, wird sie bestraft wie ein Erwachsener/eine Erwachsene.

Folgende Tabelle zeigt das im iranischen Recht erforderliche Alter für bestimmte Rechtsakte:

Rechtsakt	Erforderliches Alter
Militärdienst	18
Besitzen eines Reisepasses	18
Führerschein	18
Immobilientransaktionen	18
Öffnen eines Kontos	18
Gründung eines Unternehmens	18
Veräußerung des Eigentums	18
Wählen	18
Arbeiten	18 (15 in bestimmten Fällen)
Heiraten (Junge)	15
Heiraten (Mädchen)	13
Todesstrafe (Junge)	14 Jahre 7 Monate
Todesstrafe (Mädchen)	8 Jahre 9 Monate

Quelle: Afshin-Jam/Nazanin; Danesh, Tahirih: From Cradle to Coffin. A Report on Child Executions in the Islamic Republic of Iran <http://fpc.org.uk/fsblob/1063.pdf> [2009/30.4.2013].

Beachtlich ist, dass das Alter für die strafrechtliche Verantwortlichkeit vor allem bei Mädchen weit unter den Alterserfordernissen für andere Kriterien liegt. Dies entspricht den Alterserfordernissen in anderen muslimischen Ländern, wie etwa Ägypten oder Indonesien. Jedoch sieht beispielsweise das indonesische Strafrecht

die Reduktion von Todesstrafen oder lebenslangen Strafen für Jugendliche auf 10 Jahre vor.¹¹⁹

4. Gegenargumente theologischer Gelehrter

Dass die Festlegung des Alters von 9 Mondjahren bei Mädchen und 15 Mondjahren bei Jungen nicht unumstritten ist, zeigt die Tatsache, dass zahlreiche theologische Gelehrte sich dagegen aussprachen. Hier eine Zusammenschau von Gegenargumenten religiöser Gelehrter:

Großayatollah Abdolkarim Moussavi Ardebili sagte:

“Islam suggests children who commit an offence, which is punishable if committed by an adult, be corrected. As I have mentioned in several of my jurisprudential publications, correction is different from punishment. Unfortunately many people do not draw a distinct line between the two.”¹²⁰

Ayatollah Montazeri meinte:

„Maturity means the power of understanding financial benefit and loss, and that is the condition for absence of minority for financial possession, [but] it is not a condition for implementation of hodoud and qesas [Anm. dr. die Verf.: bei „hodoud“ und „qesas“ handelt es sich um Strafarten, Näheres dazu unter Kapitel IV. Punkt C.], however mental maturity meaning the power to distinguish and to understand bad and good, prohibition and necessity, is the condition for penal responsibility. Thus, if an individual is not mature in that sense, hodoud shall not be implemented on them. Maturity in this sense is normally inherent with and ascertainable by examining the indications of puberty, unless otherwise proved. It is clear that the condition for other hodoud and punishments is knowledge of prohibition. Thus if there are claims of lack of knowledge of an action being prohibited in cases that are likely by the wise, as is normally the case with the newly pubescent people, it would not be possible to implement the hodoud and that would be a case of stopping the punishment at the slightest hesitation or doubt, based on a fundamental hadith from Prophet Muhammad that is invoked in Islamic penal laws.“¹²¹

¹¹⁹ Afshin-Jam/Danesh, From Cradle to Coffin, S. 37.

¹²⁰ Ebd. S. 36 f.

¹²¹ Zitiert ebd. S. 35.

Ayatollah Nouri Hamedan antwortete auf die Frage, ob Strafen für Kinder reduziert werden können: “with regards to accuracy and interest of policy, it can be done”.¹²²

Ayatollah Makarem Shirazi, eine der einflussreichsten Figuren und Schreiber der Verfassung der islamischen Republik bestätigte diese Ansicht und sagte, dass

“for the sentencing of the underage adolescents, the maturity level has to be considered, in the case of any suspicion and if such sentencing would deface Islam throughout the world, per the judge’s discretion, there can be reductions in the severity of the sentence.”¹²³

Er hat auch eine *fatwa* erlassen, in der er besagt, dass zwar die Reife von Jungen mit 15 Jahren und von Mädchen mit 9 Jahren erreicht wird, die Reife nach der Scharia jedoch mehrere Stadien habe: 1) Reife in Bezug auf religiöse Prinzipien und die Befolgung der Gesetze des *vajeb* (wesentlichen), *haram* (verbotenen), etc. 2) die Bereitschaft zu Fasten, sodass es nicht schädlich ist, 3) Reife in Bezug auf die Ehe, sodass Mädchen physisch in der Lage sind eine eheliche Beziehung einzugehen, ohne dass sie physischen Schaden erleiden, 4) Reife für finanzielle und strafrechtliche Angelegenheiten, die die Reife des Geistes voraussetzt.¹²⁴

Ayatollah Saanei ist einer der religiösen Gelehrten, der das Alter der Pubertät nicht als einzigen Faktor für das Erreichen von Reife sieht. In Bezug auf das Heiratsalter von Mädchen sagte er:

“The age of nine does not automatically lead to permission for sexual intercourse and having a husband; there are other restrictions too and the age condition shall not be the sole issue.”¹²⁵

¹²² Ebd. S. 75 FN 117.

¹²³ Ebd. S. 36.

¹²⁴ Mostafaei, Mohammad: Crimes against Children in Iran <http://www.iranhrdc.org/english/publications/legal-commentary/1000000183-crimes-against-children-in-iran.html#.UWnmvUp9ZEB> [2012/13.4.2013].

¹²⁵ Zitiert bei Afshin-Jam, S. 35.

5. Gegenargumente von Richtern

Nicht nur religiöse Gelehrte oder AnwältInnen liefern Argumente gegen das derzeit geltende niedrige Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dass auch Richter gegen diese Ansicht sind, zeigt der Fall Saber Sharbatis. Der Junge hat im Alter von 15 Jahren einen Mord begangen.¹²⁶ Von den fünf zuständigen Richtern im Provinz-Strafgericht, entschieden drei für die Todesstrafe und beriefen sich auf Artikel 1210 des Zivilgesetzes, während die beiden anderen ihn für nicht reif genug befanden und gegen die Todesstrafe stimmten. Der Fall wurde an die oberste Justizbehörde zur Überprüfung weitergeleitet, deren Berater die Meinung der beiden Richter in der Minderheit unterstützten, sodass es in dem Fall zu einer erneuten Anhörung kam.

Die beiden Richter in der Minderheit, legten folgende Gründe dar:

Der erste Kritikpunkt bezog sich auf das tatsächliche Alter des Jungen. Dieser war zum Zeitpunkt der Tat mit 15 Jahre und 4 Monaten zu jung, um bestraft zu werden.

Weiters wurde die Bezugnahme auf das Zivilgesetz in strafrechtlichen Belangen kritisiert. Das Alter, wie es im Zivilgesetzbuch festgelegt sei, beziehe sich auf zivilrechtliche Fälle. Die Anwendung auf strafrechtliche Sachverhalte sei fragwürdig. Wenn der Gesetzgeber dieses Alter als Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hätte festlegen wollen, hätte er dies im Strafgesetz getan.

Drittens sei das Alter der Reife in Artikel 1210 des Zivilgesetzes kein Indikator für die Angabe der Reife, da die Reife nach religiösen Quellen durch bestimmte Zeichen/Merkmale bestimmt werde. Diese Zeichen treten bei Mädchen und Jungen manchmal vor dem Alter von 9 und manchmal nach dem Alter von 15 Jahren auf und hängen von vielerlei Umständen ab. Die Reife könne jedoch niemals mit einem exakten Zeitpunkt eintreten. Artikel 1210 des Zivilgesetzes könne somit nur ein Indikator sein, der in unbestimmten Fällen weiterer Untersuchungen bedürfe.

Unzweifelhaft gäbe es in der Rechtsgemeinschaft („*ulama*“) den Konsens, dass Kinder nicht bestraft werden dürfen. Die Mehrheit der ExpertInnen gehe davon aus, dass es keine Korrelation zwischen dem Alter und der Reife des Geistes gäbe und

¹²⁶ Darstellung des Falles bei Mostafaei, Mohammad: Crimes against Children in Iran <http://www.iranhrdc.org/english/publications/legal-commentary/1000000183-crimes-against-children-in-iran.html#.UWnmvUp9ZEB> [2012/13.4.2013].

dass physische Reife nur ein Indikator für die sexuelle Bereitschaft zu heiraten sei und nicht notwendigerweise die Reife des Geistes mit sich ziehe. Das Erreichen eines bestimmten Alters garantiere nicht automatisch die Reife des Geistes. Menschen würden sich nach und nach entwickeln. Nach der Kindheit würde zunächst die sexuelle Reife erlangt. Nach der sexuellen und physischen Reife erlange der Mensch erst die Reife des Geistes, also die Fähigkeit zwischen gut und böse, zwischen richtig und falsch und zwischen der Handlung und den Folgen der Handlung zu unterscheiden.

In Bezug auf Anmerkung 2 zu Artikel 1210 des Zivilgesetzes führten die Richter aus, habe der Gesetzgeber zwischen dem Alter der Reife und der Reife des Geistes unterschieden und verlange für finanzielle Angelegenheiten die Reife des Geistes, unabhängig davon, wie alt die Person ist.

Laut der Bloggerin Azadeh Moaveni wurde in dem Fall schließlich die verlangte Summe an Blutgeld für die Familie des Opfers durch eine Benefizveranstaltung aufgetrieben. Der Theaterregisseur Amin Meeri hatte ein Stück unter dem Titel „*Ehsaas-e Aabiy-e*“ („Das blaue Gefühl des Todes“) inszeniert. Die eingebrachte Summe überstieg die geforderte Summe von 500 Millionen Toman, welche sich die Familie Saber Sharbatis nicht leisten hatte können.¹²⁷

6. Internationale Standards im Vergleich

Ein Vergleich des Mindestalters der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in den Mitgliedsstaaten der Kinderrechtskonvention ergibt einen Bereich von 6 bis 18 Jahren. Jedoch markiert das Mindestalter für die strafrechtliche Verantwortlichkeit in den meisten Staaten nicht gleichzeitig das Alter der Strafmündigkeit, also das Alter, ab dem dieselben gesetzlichen Vorschriften wie für Erwachsene gelten.

Das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit liegt in beinahe allen Staaten unter dem Alter von 18 Jahren. Am häufigsten wird es mit dem Alter von 14 Jahren festgelegt. Es ist dies das Alter, ab dem sich Kinder für ihre Straftaten vor Gericht verantworten müssen, jedoch innerhalb eines Systems der Jugendstrafergerichtsbarkeit, mit eigenen Verfahrensstandards und niedrigeren

¹²⁷ Moaveni, Azadeh: Young, Scared, and Waiting for Death
<http://iranwire.com/en/blogs/cartoons/1445> [2013/24.1.2014].

Strafrahmen für Jugendliche. Seit etwa 30 Jahren lässt sich laut Hazel ein Trend der Anhebung des Alters der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beobachten.¹²⁸ Folgende Tabelle zeigt das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in 90 Ländern:

Country	Age of CR	Country	Age of CR	Country	Age of CR
England and Wales	10	Germany	14	Namibia	10
Algeria	13	Greece	13	Netherlands	12
Andorra	16	Honduras	12	New Zealand	10
Argentina	16	Hong Kong	16	Northern Ireland	10
Armenia	14	Hungary	14	Norway	15
Australia	10	Iceland	15	Panama	None
Austria	14	India	7	Philippines	9
Azerbaijan	14	Iraq	9	Poland	13
Barbados	7	Ireland	12	Portugal	16
Belarus	14	Israel	13	Romania	16
Belgium	16	Italy	14	Russia	16
Bosnia	14	Jamaica	7	San Marino	12
Brunei	None	Japan	14	Saudi Arabia	None
Bulgaria	14	Kazakhstan	14	Scotland	8
Canada	12	Kenya	7	Senegal	13
Cayman Islands	8	Korea	14	Singapore	7
Chile	16	Kuwait	7	Slovakia	15
China	14	Latvia	16	Slovenia	14
Columbia	18	Lebanon	12	South Africa	10
Costa Rica	12	Libya	8	Spain	14
Croatia	14	Liechtenstein	7	Sweden	15
Cuba	16	Lithuania	14	Switzerland	7
Cyprus	7	Luxembourg	18	Tanzania	15
Czech Republic	15	Macedonia	14	Thailand	7
Denmark	15	Malaysia	10	Togo	13
Ecuador	12	Malta	9	Trinidad	7
Egypt	15	Mauritius	14	Turkey	12
Estonia	16	Mexico	6	Ukraine	14
Finland	15	Moldova	16	USA	6+/N
France	13	Mongolia	14	Zambia	14

Quelle: Hazel, Neal: Cross-national comparison of youth justice. Salford: Youth Justice Board 2008, S. 30.

Das Alter der Strafmündigkeit liegt hingegen in den meisten Ländern bei 18 Jahren, wobei einige Staaten Jugendliche bis zum Alter von 20, 21 oder 22 Jahren anders als Erwachsene behandeln (so etwa die skandinavischen Länder und auch Österreich). Etwas niedriger als der Durchschnitt setzen (abgesehen von islamischen Staaten) Neuseeland und Australien das Alter der Strafmündigkeit fest, nämlich mit

¹²⁸ Vgl. Hazel, Neal: Cross-national comparison of youth justice. Salford: Youth Justice Board 2008, S. 32.

17 Jahren. Am niedrigsten, nämlich bei 16 Jahren, setzen die US-Bundesstaaten New York, North Carolina und Connecticut das Alter fest, ab dem eine Person vor dem Strafgericht wie ein Erwachsener/eine Erwachsene zu behandeln ist. Auch in Schottland gilt dies für die meisten Fälle.¹²⁹ Folgende Tabelle zeigt das Alter der Strafmündigkeit in ausgewählten Ländern:

Country	Age of CM	Country	Age of CM	Country	Age of CM
England and Wales	18	France	18	New Zealand	17/18
Argentina	18	Germany	18/21	Northern Ireland	18
Australia	17	Greece	21	Norway	18
Austria	18	Honduras	18	Philippines	15
Barbados	16	Hong Kong	20	Poland	17
Belarus	16	Hungary	18	Romania	21
Belgium	18	India	16m/18f	Russia	18
Bosnia	18	Ireland	18	Scotland	16/18
Canada	18	Israel	18	Singapore	12
Cayman Islands	17	Italy	18	Slovakia	18
China	25	Jamaica	14	Slovenia	18
Croatia	21	Japan	20	South Africa	18
Cuba	16	Latvia	18	Spain	21
Czech Republic	18	Lithuania	16	Sweden	18/21
Denmark	18	Macedonia	16	Switzerland	18
Egypt	18	Moldova	16	Turkey	15
Estonia	18/20	Namibia	18	Ukraine	16
Finland	20	Netherlands	21	USA	15-17

Quelle: Hazel, Neal: Cross-national comparison of youth justice. Salford: Youth Justice Board 2008, S. 35.

7. Conclusio

Das Dargelegte lässt bezweifeln, ob die Festlegung des Alters der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit 9 bzw. 15 Jahren dem islamischen Recht entspricht. So wird insbesondere den beiden Voraussetzungen der Fähigkeit zu intelligentem Denken (*akl*) und des freien Willens durch die Festlegung eines bestimmten Alters nicht gerecht, da diese nicht bei Erreichen eines bestimmten Alters automatisch vorliegen. Auch das Abstellen auf den Eintritt der Pubertät ist problematisch, da diese nicht automatisch zu einem bestimmten Zeitpunkt eintritt. So meint auch Cipriani, dass die moderne Gesetzgebung der islamischen Länder nicht notwendigerweise mit der islamischen Rechtslehre korrespondieren, welche in erster Linie im 9. Jahrhundert

¹²⁹ Ebd. 34.

festgelegt wurde. Das islamische Strafrecht hat im Iran keine durchgehende Tradition, sondern wurde dieses erst mit der islamischen Revolution 1979 (wieder) eingeführt. Cipriani meint daher sogar, dass das aus dem islamischen Recht abgeleitete Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit den Grundprinzipien der islamischen Doktrin widerspreche.¹³⁰ Er sieht jedoch auch das Potential der Vereinbarkeit von internationalen Kinderrechtsstandards mit klassischem, islamischem Strafrecht, weil das islamische Recht aufgrund der Tatsache, dass es ein von Gelehrten entwickeltes Recht ist, eine immanente Flexibilität besitzt. So besteht im islamischen Recht eine Reihe von Instrumenten zur Rechtsentwicklung, wenn Fragen auftauchen, die durch die Quellen nicht eindeutig beantwortet werden können: die Analogie, der Vorrang, die Lösung nach Billigkeit oder das Allgemeinwohl oder öffentliche Interesse. Diese Instrumente wurden bereits vielerorts verwendet, um islamische Rechtsprinzipien mit internationalen Menschenrechten in Einklang zu bringen.¹³¹

¹³⁰ Vgl. Cipriani, Children's Rights and the Minimum Age of Criminal Responsibility, S. 82 f.

¹³¹ Vgl. ebd. S. 83.

IV. Die Todesstrafe im iranischen Recht

A. Das Recht auf Leben im iranischen Recht

Das Recht auf Leben als eines der wichtigsten Menschenrechte wird im iranischen Recht durch das Verbot von Mord geschützt. Der Koran setzt das Töten eines Menschen gleich mit dem Töten der Menschheit und besagt, dass das Retten eines Lebens dem Retten der Welt gleichkomme. Artikel 22 der Verfassung erklärt das Leben des Menschen für unantastbar – einige bestimmte Fallkonstellationen ausgenommen. Töten wird als Todsünde gewertet und zieht eine Vergeltungsmaßnahme („*qisas*“) oder Blutgeld („*diyyeh*“) für die Familie des Opfers nach sich (Artikel 205 des Islamischen Strafgesetzbuches). Die Vergeltungsmaßnahme nach dem Grundsatz „Aug um Aug“, ist im Falle des Tötens die Todesstrafe. Sie kommt jedoch nur auf Betreiben der Verwandten des Opfers zur Anwendung. Ähnlich wie im europäischen Privatrecht entscheidet der Kläger über den Umfang dessen, worüber das Verfahren geführt wird. Schon hier wird deutlich, dass es von dem Grundsatz, dass nicht getötet werden darf, Ausnahmen gibt. So ist das Töten, wenn es zur Vergeltung eines Mordes dient, erlaubt. Weiters wird bei folgenden Sachverhalten eine Ausnahme gemacht: unabsichtliches Töten, Töten einer muslimischen Person durch eine/n Muslim/in (Art. 207), Töten eines Kindes durch den Vater (Art. 220), Töten einer geisteskranken Person durch eine gesunde Person (Art. 222), Töten einer Frau durch einen Mann (Art. 209).¹³²

Für den Fall des Tötens eines Nicht-Muslims durch einen Muslim enthält das Islamische Strafgesetzbuch keine Rechtsfolge. Wenn ein Vater ein eigenes Kind umbringt, droht ihm keine Vergeltungsmaßnahme, sondern wird er zu „*tazir*“, einer Strafe, die im Ermessensspielraum des Richters liegt, und Blutgeld verurteilt. Dasselbe gilt für das Töten einer geisteskranken Person durch eine gesunde. Tötet ein Muslim eine Muslimin, hat dies zwar Vergeltung zur Folge, jedoch muss zuvor der nächste männliche Verwandte der getöteten Frau dem Mann die Hälfte des Blutgeldes für einen Mann bezahlen. Dies gilt auch unter Nicht-Muslimen. Die Ratio dahinter ist, dass das Blutgeld für eine Frau nach dem Islamischen Strafgesetz nur

¹³² Vgl. Abghari, Introduction to the Iranian Legal System and the Protection of Human Rights in Iran, S. 110.

die Hälfte dessen eines Mannes beträgt.¹³³ Dies kann dazu führen, dass die Familie einer getöteten Frau für deren Ermordung, so sie Vergeltung will, auch noch bezahlen muss. So etwa im Fall der 11-jährigen Leila Fathi, welche im Sommer 1996 von drei Männern vergewaltigt und dann getötet wurde. Ihre Eltern mussten, um für die Hinrichtung aufzukommen, ihr Hab und Gut inklusive ihrer Lehmhütte verkaufen, was die Kritik der Menschenrechtsverteidigerin Shirin Ebadi auf sich zog, welche den Fall übernommen hatte.¹³⁴

B. Islamisches Strafrecht im iranischen Recht

Das für einen islamischen Staat zentrale Charakteristikum ist die Anwendung islamischen Rechts. Das Strafrecht bildet einen der wichtigsten Bereiche im islamischen Recht.¹³⁵ Wie unter Kapitel III. A. bereits erwähnt, muss nach der iranischen Verfassung jegliches Recht im Staat mit den Geboten des Islam im Einklang stehen und darf diesen nicht widersprechen. Klassisches islamisches Recht oder die Scharia sind jedoch nicht direkt anwendbar. Vielmehr wurde das islamische Recht in Form der Interpretation nach der *jafari*-Rechtsschule im Iran kodifiziert. Iranische Richter haben Gesetzeslücken mit islamischem Recht zu befüllen.

Die Strafrechtspflege selbst ist im Iran aber nicht nur religiösen Rechtsgelehrten vorbehalten. Vielmehr besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen säkular an einer Universität ausgebildeten Richtern und in religiösen Rechtsschulen geschulten Richtern.¹³⁶

Wie Zehetgruber beschreibt, wird aus den „Anpassungen“ des islamischen Rechts im iranischen Recht deutlich, dass ersteres benutzt wird, „um neben der Verwirklichung von der Religion begründeten Zielen auch machtpolitische Interessen der politischen Führung zu unterstützen“.¹³⁷

¹³³ Ebd. S. 111.

¹³⁴ Vgl Ebadi, Shirin: Mein Iran. München: Endo 2006, S. 155 ff.

¹³⁵ Vgl. Tellenbach, Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, S. 3.

¹³⁶ Zehetgruber, Islamisches Strafrecht versus europäische Werteordnung, S. 246; jedoch sind im Iran nur Männer für das Richteramt zugelassen.

¹³⁷ Zehetgruber, S. 307.

Obwohl fast alle islamischen Staaten die Todesstrafe noch in ihren Strafgesetzen haben, variiert die Praxis unter den Staaten erheblich. Während etwa der Iran und der Irak auch in der Praxis noch die Todesstrafe umsetzen, vollzieht Tunesien nur in den seltensten Fällen noch die Hinrichtung. Schabas führt in diesem Zusammenhang aus, dass das religiöse Argument sehr oft als Rechtfertigung für die Todesstrafe herangezogen wird, obwohl über den Anwendungsbereich der Todesstrafe selbst unter Muslimen keine Einigkeit besteht. Der Sudan etwa besteht darauf, dass die Hinrichtung von Jugendlichen unter 18 Jahren mit dem islamischen Recht im Einklang steht. Jemen hingegen hat die Todesstrafe für unter 18-jährige StraftäterInnen abgeschafft, wobei dieser Schritt „despite Islamic law“ gesetzt wurde.¹³⁸

Dass islamisches Recht zum Teil als Rechtfertigung herangezogen wird, jedoch in Wahrheit andere politische Gründe hinter harten Strafmaßnahmen stehen, wird auch daran deutlich, dass die islamischen Rechtsquellen oft nicht so harte Strafen vorsehen (oder einfach dazu schweigen), im iranischen Recht hingegen für viele Delikte härteste Strafen vorgesehen sind. Für welche Delikte im iranischen Recht die Todesstrafe vorgesehen ist, wird im Unterpunkt D. beschrieben. Zuvor folgt eine Zusammenschau der Systematik der Strafen im islamischen Recht.

C. Einteilung der Strafen nach islamischem Recht

Ähnlich wie die früheren europäischen Rechtsordnungen nimmt auch das islamische Recht keine genaue Abgrenzung zwischen dem Strafrecht und dem privaten Recht des Schadenausgleiches vor. Der Schadenausgleich wird zudem nur sporadisch behandelt. Im Vordergrund steht die Regelung von Einzelfällen.¹³⁹

Anders als das heutige europäische Recht ist das islamische Strafrecht nicht in einen allgemeinen Teil, welcher für alle Straftaten gültige Regeln festlegt, und in einen besonderen Teil aufgeteilt, der die Straftatbestände im Einzelnen umschreibt. Es besteht hingegen aus drei isoliert nebeneinanderstehenden Teilen. Jeder dieser Teile weist eine eigene Struktur und Dogmatik auf. Nach diesen drei Teilen werden

¹³⁸ Schabas, *Islam and the Death Penalty*, S. 223.

¹³⁹ Vgl. Rohe, *Das Islamische Recht*, S. 35.

die Delikte in „*hadd*“- , „*qisas*“- und „*tazir*“-Delikte eingeteilt.¹⁴⁰ Kurz zusammengefasst sind *hadd*-Delikte als Verbrechen gegen Gott, *qisas*-Delikte als Verbrechen gegen eine Person und *tazir*-Delikte als Verbrechen gegen die Gesellschaft zu bezeichnen.

1. *Hadd*-Delikte

Hadd (Mehrzahl: *hodud*)- Delikte, sind Delikte, für die die islamischen Quellen die Strafen fix festlegen. Nach muslimischer Auffassung sind sie von Gott selbst bestimmt und daher ewig und unveränderlich.¹⁴¹ Daher besteht für sie nicht die Möglichkeit eines Gnadengesuches. Auch eine Reduktion der Strafe ist nicht möglich.¹⁴²

Die Begehung eines *hadd*-Deliktes bedeutet einen Verstoß gegen göttliches Recht, oder ein Verbrechen gegen Gott.¹⁴³ Das Wort *hadd* bedeutet „(äußerste) Grenze“ und definiert die schwerstmögliche Bestrafung, die islamische Quellen für bestimmte Verbrechen vorsehen.¹⁴⁴

Zu den *hadd*-Delikten, die im Koran festgelegt sind, zählen Diebstahl (Sure 5, 3, 8), Wegelagerei (Sure 5, 33 f), Unzucht (Sure 24, 2 f), die falsche Bezeichnung der Unzucht (Sure 24, 2) und Alkoholkonsum (Sure 5, 90). Manchmal werden nur die Straftatbestände aufgezählt und die Strafe aus Hadithen hergeleitet oder durch Interpretation gewonnen.¹⁴⁵ Auf diese Weise bleibt Spielraum durch Auslegung, wobei es Auffassungsunterschiede zwischen den einzelnen Schulen gibt. Die Strafen sind drakonisch: so etwa das Abschneiden der Hand bei Diebstahl; Tötung, Kreuzigung, Abschneiden von Hand und Fuß oder Verbannung bei Wegelagerei; 100 Peitschenhiebe für Unverheiratete und Steinigung für Verheiratete bei Unzucht; 40 bzw. 80 Peitschenhiebe bei Alkoholkonsum. Manche zählen zu den *hadd*-Delikten

¹⁴⁰ Vgl. Tellenbach, Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, S. 5; Manche Autoren sprechen auch von vier bzw. fünf Kategorien, wobei die vierte Kategorie *diyyeh* („Blutgeld“) hier bei den *qisas*-Delikten behandelt wird. Als fünfte Kategorie werden noch die abschreckenden Strafen angeführt, die aber systematisch auch zum *tazir*-Prinzip gezählt werden können.

¹⁴¹ Ebd. S. 5.

¹⁴² Lohrenscheidt, Claudia: Child Execution in Iran and its Legality under the Islamic Law http://www.enmcr.net/cms/index.php?option=com_docman&task=doc_download&gid=285 [18.9.2013] S. 11.

¹⁴³ Vgl. Nayyeri, Criminal Responsibility of Children in the Islamic Republic of Iran's New Penal Code.

¹⁴⁴ Aryan, Westliches und islamisches Menschenrechtsverständnis im Konflikt, S. 58.

¹⁴⁵ Rohe, Das islamische Recht, S. 36 f.

auch die Apostasie („Abfall vom Islam“) und den Aufruhr. Auf Apostasie steht die Todesstrafe.¹⁴⁶

Ein weiteres *hadd*-Delikt ist „*moharebeh*“ (Feindschaft gegen Gott). Auf *moharebeh* steht ebenfalls die Todesstrafe.¹⁴⁷

Auch wenn es sich bei den *hadd*-Strafen aus muslimischer Sicht um göttliches, unabänderliches Recht handelt, gibt es von diesem Prinzip eine Ausnahme. So sind *hadd*-Strafen dann nicht anzuwenden, wenn die Idealbedingungen, die eine islamische Gesellschaft ausmachen, nicht erfüllt sind. Dies wird damit begründet, dass in der früheren islamischen Geschichte Fälle existieren, in denen diese Strafen ausgesetzt wurden, wie etwa die Strafe für Diebstahl während einer Hungersnot. Muslimische Gelehrte haben daher festgelegt, dass zuerst die wirtschaftlichen Bedingungen erfüllt werden müssen, sodass allen Menschen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht wird, dass ein soziales Netz Härtefälle auffangen und dass eine ethische und moralische Gesinnung in der Bevölkerung vorhanden sein müsse.¹⁴⁸ Dieses Prinzip, auch „*darura*“ („Doktrin der Notwendigkeit“) genannt, entbindet Muslime auch von religiösen Pflichten, wenn die Situation oder die Umgebung anderes bestimmen.¹⁴⁹

2. *Qisas*-Delikte

Bei den *qisas*-Delikten handelt es sich um Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, die nach dem Vergeltungs- oder Taliationsprinzip bestraft werden und durch die Maxime „Aug um Aug, Zahn um Zahn“ illustriert werden können. Im Gegensatz zu den *hadd*-Delikten, die ein „Verbrechen gegen Gott“ darstellen, werden die *qisas*-Delikte als „Verbrechen gegen eine Person“ angesehen. Diese Delikte bilden ein Feld der Überschneidung zwischen Straf- und Privatrecht. Die Grundlage hierfür bildet der Koran, Sure 2, 178.¹⁵⁰

¹⁴⁶ Ebd. S. 37.

¹⁴⁷ Vgl. Nayyeri, Criminal Responsibility of Children in the Islamic Republic of Iran's New Penal Code bzw. Art 182, 186-188 des Islamic Penal Codes.

¹⁴⁸ Aryan, Westliches und islamisches Menschenrechtsverständnis im Konflikt, S. 58.

¹⁴⁹ Schabas, Islam and the death penalty, S. 235.

¹⁵⁰ Dort heißt es: „O ihr, die ihr glaubt. Wiedervergeltung ist euch vorgeschrieben für die Getöteten: Der Freie für den Freien, der Sklave für den Sklaven, die Frau für die Frau. Und wenn jemanden von seinem Bruder eine Sache verziehen wurde, dann gilt es, nach Billigkeit zu verfahren und Bezahlung an ihn in gütlicher Weise zu leisten.“

Nach dem Vergeltungsprinzip steht dem Tatopfer bzw. seiner engen Verwandtschaft für den Fall der vorsätzlichen Verletzung oder Tötung das Recht zu, dem Täter/der Täterin dasselbe zuzufügen, was er/sie dem Opfer angetan hat. Die Berechtigten können aber auf Vergeltung verzichten, und stattdessen Blutgeld (*diyyeh*) verlangen. Das Blutgeld wird nach der Schwere des Vergehens bemessen, aber auch nach den Eigenschaften des Opfers.¹⁵¹ So wird im islamischen Recht das Blutgeld für eine Frau niedriger bemessen als für einen Mann.

Bei den *qisas*-Delikten, die wie private Streitigkeiten behandelt werden, ermöglicht der Staat die Kommunikation zwischen den Familien des Opfers und des Täters/der Täterin, und setzt die Entscheidung um. Ihm obliegt nicht die Entscheidung über die Strafe, sondern hat er nur die korrekte Anwendung der Gesetze während des Verfahrens und bei der Hinrichtung zu überwachen.¹⁵² Auch hier kann der Oberste Führer keine Gnadengesuche erhören.¹⁵³

3. *Tazir*-Delikte

Tazir-Delikte sind „Verbrechen gegen die Gesellschaft“. Darunter fallen alle anderen Verbrechen, bei denen die Strafe nicht in islamischen Quellen festgelegt ist, sondern dem Richter die Festlegung der Strafe überlassen wird. Das islamische Recht sieht darunter Tatbestände, die vom jeweiligen Machthaber bzw. der Gesellschaft gemäß den nach Ort und Zeit unterschiedlichen Bedürfnissen als strafwürdig angesehen wurden. Ihre Sanktionierung muss nur die Bedingung erfüllen, mit den Grundsätzen des Islam vereinbar zu sein.¹⁵⁴ Mangels konkreter Regelungen haben die Machthaber in diesem Bereich des Strafrechts fast unbegrenzte Handlungsfreiheit. Über konkrete Einzeltatbestände wie Unterschlagung oder Maß- und Gewichtsfälschung hinaus gibt es für *tazir* fast keine Grundsätze, seien es Minimalanforderungen oder Grundsätze der Strafbemessung.¹⁵⁵

Bei den *tazir*-Delikten gibt es zwei Untergruppen:

¹⁵¹ Vgl. Rohe, Das islamische Recht, S. 39.

¹⁵² Vgl. Nayyeri, Mohammad: New Islamic Penal Code of Iran: An Overview http://www.iranhrdc.org/files.php?force&file=pdf_en/NGO_Reports/HRIU_Research_Paper_IRI_Criminal_Code_Overview_936622789.pdf [2012/6.1.2014].

¹⁵³ Vgl. Lohrenscheidt, Child Execution in Iran and its Legality under the Islamic Law, S. 12.

¹⁵⁴ Vgl. Tellenbach, Strafgesetze, S. 6.

¹⁵⁵ Vgl. Rohe, Das islamische Recht, S. 38.

1. Taten, für die *hadd*-Strafen vorgesehen sind, aber eine Bedingung für die *hadd*-Strafe nicht erfüllt ist (z.B. Diebstahl einer Sache, die den Mindestwert nicht erreicht),
2. Straftaten, die unabhängig davon strafwürdig erscheinen (z.B. Betrug, Urkundenfälschung etc.).

Das einzige *tazir*-Delikt, für welches das Islamische Strafgesetzbuch die Hinrichtung vorsieht, ist in Artikel 513 festgelegt: Beleidigung des Islam (siehe dazu Unterpunkt D. 8.). Weiters ist sie im Anti-Drogen-Gesetz von 1997 für bestimmte Drogendelikte vorgesehen.¹⁵⁶

Bei den *tazir*-Delikten äußern sich islamische Quellen nicht zur Strafhöhe/Strafart. Die Todesstrafe kann daher in diesem Bereich nicht religiös begründet werden.¹⁵⁷ Hier sind es allein strafrechtspolitische Gründe, die Staaten anführen können, warum die Todesstrafe gelten muss und weshalb sie eventuell auch gegen Kinder angewendet werden muss.

Dadurch, dass islamische Quellen zum *tazir*-Prinzip nichts anordnen, hat sich in vielen islamischen Staaten ergeben, dass im 19. Jahrhundert das europäische Strafrecht übernommen wurde. Das *tazir*-Prinzip verlieh, wie Tellenbach ausführt, dem islamischen Strafrecht so eine außerordentliche Flexibilität.¹⁵⁸

Ein Unterschied zwischen den *tazir*-Straftaten einerseits und den *hadd*- und *qisas*-Straftaten andererseits ist, dass bei den *hadd*- und *qisas*-Delikten ein Numerus clausus an Strafen besteht. Dies sind bei den *hadd*-Strafen: Steinigung, Kreuzigung, Abschneiden von Hand und/oder Fuß und Auspeitschung. Bei den *qisas*-Delikten sind die Strafen Vergeltung und Blutgeld.

Bei den *tazir*-Straftaten gibt es hingegen eine weite Palette an Strafen, zu der immer neue hinzugefügt werden können. In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist, dass die in Europa wichtigen Strafarten Freiheitsstrafe und Geldstrafe im Islam lange

¹⁵⁶ Vgl. Lohrenscheidt, Child Execution in Iran and its Legality under the Islamic Law, S. 13.

¹⁵⁷ Schabas, Islam and the death penalty, S. 232.

¹⁵⁸ Tellenbach, Strafgesetze, S. 6 f.

Zeit kaum bedeutsam waren. Im heutigen Iran spielen die Freiheitsstrafe und die Auspeitschung die größte Rolle.¹⁵⁹

4. Umsetzung im iranischen Recht

Die Implementierung des islamischen Rechts im iranischen Strafrecht fand in den Jahren 1982 und 1983 durch die Verabschiedung mehrerer Gesetze statt. Es waren dies das so genannte „*hodud* und *qisas*-Gesetz“ vom 25.8. und 12.10.1982, das „Blutgeldgesetz“ vom 15.12.1982, das Gesetz über islamische Strafen vom 13.10.1982 (behandelte Fragen des allgemeinen Teils des Strafrechts) sowie das Gesetz über islamische Strafen („*tazirat*“) vom 9.8.1983. 1991 wurden die Gesetze aus 1982 zu einem Gesetz zusammengefügt. 1996 wurden schließlich alle Einzelgesetze zu einem Gesetzbuch, dem Islamischen Strafgesetzbuch zusammengefügt.¹⁶⁰

Das iranische Strafrecht enthält also in Umsetzung des islamischen Strafrechts die Vergehen/Verbrechen nach *hadd*, *qisas* und *tazir* und die Bestimmungen über *diyeh* sowie Abschreckungsstrafen, wie etwa Geldstrafen oder den Entzug von Lizenzen.

D. Verbrechen, auf welche die Todesstrafe steht

Die Todesstrafe ist für bestimmte *hadd*- und *tazir*-Verbrechen sowie für Mord als Vergeltungsmaßnahme vorgesehen.

1. Unerlaubter Geschlechtsverkehr

Unerlaubter ist der Geschlechtsverkehr zwischen verwandten Personen („Blutschande“) als auch der Geschlechtsverkehr zwischen Personen, die nicht verheiratet sind („Unzucht“). Beide Fälle ziehen eine *hadd*-Strafe nach sich. Dabei umfasst der Tatbestand „Blutschande“, auf den die (nicht näher definierte) Strafe der Tötung steht, den Geschlechtsverkehr mit einem/einer Blutsverwandten, der Stiefmutter, darüber hinaus aber auch den Geschlechtsverkehr zwischen einem nicht-muslimischen Mann mit einer muslimischen Frau. Auch die Vergewaltigung

¹⁵⁹ Ebd. S. 7 f.

¹⁶⁰ Zehetgruber, Islamisches Strafrecht versus europäische Werteordnung, S. 250.

einer Frau zieht die Todesstrafe nach diesem Straftatbestand nach sich (Artikel 82 des Islamischen Strafgesetzbuches).¹⁶¹

Auf den Tatbestand der Unzucht steht hingegen nicht in jedem Fall die Todesstrafe. Haben zwei Personen verschiedenen Geschlechts Geschlechtsverkehr ohne verheiratet zu sein, ist der Grundtatbestand erfüllt und sind die TäterInnen beide mit hundert Peitschenhieben zu bestrafen. Ist eine/r der beiden verheiratet und hat die Möglichkeit, mit dem eigenen Ehepartner/der eigenen Ehepartnerin Geschlechtsverkehr zu haben, so ist dieser Part mit dem Tod durch Steinigung zu bestrafen, nicht jedoch der unverheiratete Mittäter/die unverheiratete Mittäterin (Art. 83 und 88 des Islamischen Strafgesetzbuches).

Obwohl eine Steinigung seit Jahren nicht mehr stattgefunden hat,¹⁶² ist die als „*zina-ye muhsehneh*“ bezeichnete Bestimmung noch immer in Kraft und befinden sich Verurteilte deswegen auf der Hinrichtungsliste.

Die Sexualdelikte stehen an der Spitze der *hadd*-Delikte und ihre Regelung in insgesamt 76 Artikeln weist auf die hohe Bedeutung dieser Delikte für den iranischen Gesetzgeber und wohl auch weiterer Kreise der Bevölkerung hin.¹⁶³

Die Vorsehung der Todesstrafe für „unerlaubten Geschlechtsverkehr“ verstößt gegen den Grundsatz, dass die Todesstrafe nur für „most serious crimes“ vorgesehen werden darf. In den europäischen Strafgesetzen wurde die Strafbarkeit derartiger Handlungen (abgesehen von der Vergewaltigung und der Blutschande zwischen verwandten Personen) vor geraumer Zeit abgeschafft. Die Strafe der Steinigung verstößt weiters gegen den Grundsatz, dass bei der Vollstreckung der Todesstrafe so wenig Leiden wie möglich zugefügt werden soll (siehe dazu Punkt E.). Auch die Vorsehung von Körperstrafen verstößt gegen die UN-Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen (Artikel 31)¹⁶⁴ und das Verbot grausamer,

¹⁶¹ Siehe zur Übersetzung dieser und folgender Bestimmungen aus dem Islamischen Strafgesetz, soweit keine andere Quelle angeführt ist: Iran Human Rights Documentation Center: Islamic Penal Code of the Islamic Republic of Iran – Book One & Book Two <http://www.iranhrdc.org/english/english/human-rights-documents/iranian-codes/3200-islamic-penal-code-of-the-islamic-republic-of-iran-book-one-and-book-two.html#.Ugcifswfwc> [2013/28.1.2014].

¹⁶² Zumindest wurde von keiner Steinigung wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs in gesicherten Quellen berichtet.

¹⁶³ Vgl. Tellenbach, Strafgesetze, S. 12.

¹⁶⁴ United Nations: Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36e8.html> [1955/28.1.2014].

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Artikel 7 des IPbpR, Artikel 37 der KRK).

2. Homosexualität

Strafbar sind im iranischen Recht auch homosexuelle Handlungen. Auch sie zählen zu den *hadd*-Delikten. Je nach Rollenpart („aktiv“ oder „passiv“) stehen darauf die Todesstrafe oder die Auspeitschung. Unterschieden wird auch zwischen Homosexualität unter Männern („*javat*“) und „lesbischer Liebe“ („*mosaheqe*“). Die Tötungsart steht im Ermessen des religiösen Richters (Art. 110 des Islamischen Strafgesetzbuches).

Während der homosexuelle Verkehr zwischen Männern immer mit dem Tod bestraft wird und sonstige homosexuellen Handlungen „nur“ mit hundert Peitschenhieben (Art. 110, 121 des Islamischen Strafgesetzbuches), ziehen bei Frauen alle gleichgeschlechtlichen Handlungen hundert Peitschenhiebe nach sich (Art. 129 des Islamischen Strafgesetzbuches). Bei lesbischer Liebe wird auch nicht zwischen aktivem und passivem Rollenpart unterschieden (Art. 130 des Islamischen Strafgesetzbuches). Wurde die lesbische Liebe dreimal wiederholt und ist jedes Mal eine *hadd*-Strafe verhängt worden, so erwartet jedoch bei der vierten Wiederholung auch die Frauen die Todesstrafe (Art. 131 des Islamischen Strafgesetzbuches).

Ähnlich wie beim unerlaubten Geschlechtsverkehr zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, wird bei den homosexuellen Handlungen unter Männern auch noch ein Unterschied gemacht, ob der passive Partner Muslim ist oder nicht. Ist der aktive Partner, auch wenn nicht bis zum Verkehr gegangen wird, nicht Muslim, der passive Teil aber Muslim, so wird der nicht muslimische Mann mit dem Tode bestraft (Art. 121 des Islamischen Strafgesetzbuches). Den passiven Partner erwarten bei homosexuellen Handlungen (ohne Geschlechtsverkehr) stets hundert Peitschenhiebe.

Die Vorsehung der Todesstrafe für homosexuelle/lesbische Handlungen verstößt gegen den Grundsatz, dass die Todesstrafe nur für „most serious crimes“ vorgesehen werden darf. Auch dieser Tatbestand wurde in den europäischen Strafgesetzen vor geraumer Zeit abgeschafft. Die Ausgestaltung des Straftatbestandes verstößt auch gegen Artikel 26 des IPbpR, der die Gleichheit vor

dem Gesetz unabhängig von Religion oder Geschlecht (u.a.) vorsieht sowie gegen das Verbot von Körperstrafen.

3. „Kampf gegen Gott“

„*Moharebeh*“ („Kampf gegen Gott“ oder „Feindschaft gegen Gott“) und „*Afsad-i fil Arz*“ („Verderbenstiften auf Erden“ oder „Korruption auf Erden“), gehören zu den unbestimmtesten Straftatbeständen des Islamischen Strafgesetzbuches, auf Grund deren häufig RegimegegnerInnen verurteilt werden, u.a. auch zum Tode. Die beiden *hadd*-Delikte entwickelten sich aus der Strafbarkeit der Wegelagerei oder des Straßenraubes heraus zu Delikten in Richtung der Störung des öffentlichen Friedens und schließlich zum politischen Delikt. Warum es sich dabei auch um einen „Kampf gegen Gott“ handelt, lässt sich aus der Definition des Art. 183 des Islamischen Strafgesetzbuches erkennen: „Wer zu den Waffen greift, um Furcht und Schrecken zu verbreiten und die Menschen ihrer Freiheit und Sicherheit zu berauben, ist ein Kämpfer gegen Gott und ein Verderbenstifter auf Erden“. ¹⁶⁵

Wie auch Tellenbach beschreibt, zählen die Tatbestände, die unter den „Kampf gegen Gott“ fallen, zu den politischen Delikten. ¹⁶⁶ Als „Kämpfer gegen Gott“ gelten Gruppen oder Vereinigungen, die einen bewaffneten Aufstand gegen die Regierung planen. Ebenso gilt jedes ihrer Mitglieder, auch wenn es nicht zum militärischen Zweig einer solchen Vereinigung gehört, als solcher „Kämpfer“ (Art. 186 des Islamischen Strafgesetzbuches). Dies gilt auch für Personen, die den Sturz der islamischen Regierung planen (Art. 187), die bei Plänen zum Sturz der islamischen Regierung sich für eine Schlüsselposition bereithalten und deren Bereitschaft bei der Durchführung eines Staatsstreichs Bedeutung gewinnt (Art. 188).

Die *hadd*-Strafen, die im Koran für den „Kampf gegen Gott“ genannt werden, sind die Tötung, die Kreuzigung, das Abschneiden der rechten Hand und des linken Fußes sowie die Verbannung.

Abgesehen von dem Verbot der Körperstrafen verstößt der Straftatbestand gegen den Grundsatz, dass die Todesstrafe nur ausnahmsweise und für „most serious crimes“ verhängt werden darf.

¹⁶⁵ Vgl. Tellenbach, Strafgesetze, S. 16.

¹⁶⁶ Vgl. ebd.

4. Mord

Mord wird definiert, als Fall, in dem der Mörder/die Mörderin vorsätzlich eine Handlung begeht, die von Natur aus tödlich ist, auch wenn er/sie das Opfer nicht töten wollte. Er umfasst damit auch den Totschlag, ein Tötungsvorsatz muss nicht vorhanden sein.¹⁶⁷ Mord zählt zu den Vergeltungsdelikten und für ihn steht, wenn die Hinterbliebenen des/der Ermordeten dies verlangen, die Todesstrafe oder Blutgeld. Die Hinterbliebenen können dem/der Verurteilten auch verzeihen und gänzlich von der Strafe absehen. Sie haben auch das Recht, die Exekution selbst durchzuführen oder den Henker auszuwählen. Wenn das Gericht den Mord auch für eine „Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ hält, so kann es den Beschuldigten auch zu 3 bis 10 Jahren Haft verurteilen, unabhängig davon, ob dem Mörder/der Mörderin von der Familie des Opfers vergeben wurde.¹⁶⁸

Eine Einschränkung des Rechts auf Vergeltung bei Mord bildet auch der Grundsatz, dass Vergeltung nur zulässig ist, wenn das Blutgeld des Opfers gleich hoch, oder höher ist als das des Mörders/der Mörderin. Ist der Wert des Blutgeldes des Mörders höher als das des Opfers, müssen die Hinterbliebenen, wenn sie Vergeltung wollen, die Differenz der Summe des Blutgeldes an den Mörder/die Mörderin bezahlen. Wird daher eine Frau von einem Mann getötet, muss der nächste Verwandte der Frau dem Mörder die Hälfte des Blutgeldes für einen Mann bezahlen, da das Blutgeld für eine Frau nur die Hälfte dessen eines Mannes ausmacht.¹⁶⁹

Auch Verwandtschaftsverhältnisse können dem Recht auf Vergeltung entgegenstehen: So kann ein Vater nicht für den Mord an seinem Kind zum Tode verurteilt werden (ebenso nicht dessen Vorfahre, wie z.B. der Großvater väterlicherseits).¹⁷⁰

Da die Entscheidung über die Hinrichtung nicht beim Staat, sondern den Familien des Opfers liegen, ist im Falle der Verurteilung wegen Mordes kein Gnadengesuch

¹⁶⁷ Human Rights Watch: Enforcing the International Prohibition of Juvenile Death Penalty. A Human Rights Watch submission for the Secretary-General's report on follow-up to General Assembly Resolution 62/149 on a death penalty moratorium <http://www.hrw.org/news/2008/05/30/enforcing-international-prohibition-juvenile-death-penalty> [2008/22.9.2013] S. 3.

¹⁶⁸ Vgl. Nayyeri, New Islamic Penal Code of Iran: An Overview [http://www.iranhrdc.org/files.php?force&file=pdf_en/NGO Reports/HRIU Research Paper IRI Criminal Code Overview 936622789.pdf](http://www.iranhrdc.org/files.php?force&file=pdf_en/NGO%20Reports/HRIU%20Research%20Paper%20IRI%20Criminal%20Code%20Overview%20936622789.pdf) [2012/6.1.2014].

¹⁶⁹ Ebd.

¹⁷⁰ Ebd.

möglich. Dies verstößt gegen Artikel 6 Absatz 4 des IPbpR, welcher das Recht auf Ersuchen um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe enthält.

5. Suchtgiftdelikte

Während Alkoholkonsum unter *hadd* fällt und mit Auspeitschung zu bestrafen ist, werden die Strafen für Suchtgiftdelikte nicht direkt aus islamischen Quellen abgeleitet sondern handelt es sich hierbei um *tazir*-Verbrechen. Laut Hinrichtungsstatistiken zählen Suchtgiftdelikte im Iran zu den häufigsten Gründen für ein Todesurteil. Auch die Vorsehung der Todesstrafe für Suchtgiftdelikte verstößt gegen den Grundsatz, dass die Todesstrafe nur für „most serious crimes“ vorgesehen werden darf.

6. Wiederholter Diebstahl

Auf Diebstahl steht nach der dritten Verurteilung die Todesstrafe. Bei der ersten Verurteilung sind dem Dieb/der Diebin vier Finger abzuschneiden, bei zweiten Mal der linke Fuß. Die dritte Verurteilung zieht die lebenslange Freiheitsstrafe nach sich und die vierte, wenn der Dieb/die Diebin auch im Gefängnis noch stiehlt, die Todesstrafe (Art. 201 des Islamischen Strafgesetzbuches). Der Tatbestand zählt zu den *hadd*-Delikten. Neben dem Verbot von Körperstrafen verstößt die Normierung der Todesstrafe für Diebstahl gegen den Grundsatz, dass die Todesstrafe nur für „most serious crimes“ verhängt werden darf, welche nur Verbrechen mit Todesfolge oder extrem schweren Konsequenzen sind.

7. Konversion, „Abtrünnigkeit vom Islam“

KonvertitInnen droht nach islamischem Recht der Tod. Der als „*ertedad*“ bezeichnete Straftatbestand bedeutet so viel wie „Abtrünnigkeit“ oder „Abfall vom Glauben“. Er ist aber im iranischen Recht nicht kodifiziert, sondern wird mit islamischen Quellen begründet und wurde die Strafbarkeit von *ertedad* von Staatsgründer Ruhollah Ayatollah Khomeini anerkannt.¹⁷¹ Meist lautet die Verurteilung von KonvertitInnen aber nicht auf *ertedad*, sondern wird ihnen ein anderes Delikt vorgeworfen, wie etwa ein Verbrechen gegen den Islam, wie beispielsweise *moharebeh* oder die

¹⁷¹ Human Rights Watch: Codifying Repression. An Assessment of Iran's New Penal Code http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/iran0812webwcover_0.pdf [2012/13.4.2013].

Beleidigung des Islam (siehe Punkt 8.). Fast immer wird KonvertitInnen angeboten, der Todesstrafe zu entgehen, wenn sie Reue zeigen.

Ein Beispiel für die Bestrafung von Konversion mit dem Tod ist der Fall des Pastors Youcef Nadarkhani. Nadarkhani war in einer muslimischen Familie geboren und mit 19 Jahren zum Christentum konvertiert. Mit 33 Jahren wurde er zum Tode verurteilt. Das mehrmalige Angebot, der Todesstrafe bei Rekonversion zu entgehen, lehnte er ab. Schließlich wurde seine Strafe wegen „Missionierung von Muslimen“ in eine dreijährige Haftstrafe umgewandelt, und im September 2012 wurde er aus der Haft entlassen, da er die Strafe bereits abgesessen hatte.

Die Strafbarkeit der Konversion verstößt gegen die Religionsfreiheit, wie sie in Artikel 18 des IPbpR festgelegt ist. Auch Artikel 14 der KRK garantiert die Religionsfreiheit von Kindern. Weiters handelt es sich bei dem Straftatbestand nicht um ein „most serious crime“, weshalb für ihn die Todesstrafe schon überhaupt nicht vorgesehen werden darf.

8. Beleidigung des Islam

Auch auf die Beleidigung der Werte des Islam, des Propheten, der schiitischen Imame oder der heiligen Fatima steht die Todesstrafe. Artikel 513 des Islamischen Strafgesetzbuches besagt:

„Anyone who insults the sacred values of Islam or any of the Great Prophets or [twelve] Shi'ite Imams or the Holy Fatima, if considered as Saab ul-nabi [as having committed actions warranting the hadd punishment for insulting the Prophet], shall be executed; otherwise, they shall be sentenced to one to five years' imprisonment.“¹⁷²

Der Straftatbestand ist im fünften Buch des Islamischen Strafgesetzbuches aufgezählt und zählt zu den *tazir*-Delikten. Die Vorsehung der Todesstrafe für diesen Tatbestand verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen internationale Menschenrechte. Einerseits handelt es sich dabei nicht um ein „most serious crime“, für welches die Todesstrafe in Ausnahmefällen verhängt werden kann. Andererseits verstößt der Straftatbestand gegen die in Artikel 18 Absatz 1 des IPbpR enthaltene Meinungsfreiheit.

¹⁷² Iran Human Rights Documentation Center: Islamic Penal Code of the Islamic Republic of Iran – Book Five <http://www.iranhrdc.org/english/human-rights-documents/iranian-codes/1000000351-islamic-penal-code-of-the-islamic-republic-of-iran-book-five.html#.UugZ5fswfwc> [2013/28.1.2014].

E. Formen der Todesstrafe

Im islamischen Recht sind als Hinrichtungsformen lediglich die Hinrichtung durch das Schwert und bei Ehebruch die Hinrichtung durch Steinigung vorgesehen.¹⁷³ Die heute übliche Hinrichtungsform im Iran ist jedoch das Erhängen/Erdrosseln, bzw. in wenigen Fällen noch die Erschießung. In jüngster Zeit wurde auch von der Hinrichtung durch Elektroschock berichtet.

Steinigungen wurden seit dem Jahr 2009 nicht mehr durchgeführt.¹⁷⁴ Nach Schätzungen von Menschenrechtsorganisationen wurden im Juni 2013 noch 10 wegen Sittlichkeitsdelikten zum Tod durch Steinigung verurteilte Frauen und Männer in Haft gehalten. Seit 1980 wurden mindestens 70 Personen durch Steinigung hingerichtet.¹⁷⁵

Bei der Steinigung bestehen auch Unterschiede im Hinrichtungsablauf. So sind weibliche Verurteilte bei der Steinigung nur bis zum Oberkörper, männliche hingegen bis zum Kopf in der Erde einzugraben. Obwohl in jüngerer Zeit Steinigungen nicht mehr durchgeführt wurden, ist diese Hinrichtungsart auch im neuen Strafgesetzentwurf noch vorgesehen. Der ursprüngliche Entwurf enthielt zwar die Steinigung nicht mehr. Der Wächterrat fügte die Bestimmung bei der Überprüfung des Gesetzesentwurfs jedoch wieder in das neu zu erlassenden Islamische Strafgesetzbuch ein.¹⁷⁶ Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzesentwurf in Kraft tritt und ob von Richtern die Strafe der Steinigung in Zukunft noch verhängt werden wird.

Das iranische Recht sieht weiters vor, dass Hinrichtungen in der Öffentlichkeit stattfinden sollen, damit ihre abschreckende Wirkung verstärkt wird. In der Praxis werden Hinrichtungen aber nur mehr zum Teil öffentlich ausgeführt (in einigen Fällen finden sie sogar geheim statt).

Das Erhängen – wie es im Iran ausgeführt wird – entspricht nicht der menschenrechtlichen Anforderung, so wenig Leiden wie möglich zu verursachen. Im

¹⁷³ Schabas, Islam and the Death Penalty, S. 232.

¹⁷⁴ Inoffizielle Quellen berichteten im November 2012 von der Steinigung von 4 Frauen. Dies wurde jedoch von offizieller Seite nicht bestätigt; vgl. Iran Human Rights: Unofficial Reports: Four Women Stoned to Death in Iran - IHR Demands International Investigation <http://iranhr.net/2012/11/unofficial-reports-four-women-stoned-to-death-in-iran-ihr-demands-international-investigation> [2012/6.1.2014].

¹⁷⁵ Human Rights Watch, Proposed Penal Code Retains Stoning <http://www.hrw.org/news/2013/06/03/iran-proposed-penal-code-retains-stoning> [2013/6.1.2014].

¹⁷⁶ Ebd.

Iran werden sowohl der „short drop“ praktiziert, als auch das Erdrosseln langsames Hochziehen mithilfe eines als Galgen fungierenden Krans. Für Kinder, die oft leichter sind als Erwachsene, bereitet diese Form der Hinrichtung noch längeres Leiden, da der Tod noch langsamer eintritt.

Die für bestimmte Straftatbestände noch vorgesehene Kreuzigung ist im Gegensatz zur biblischen Kreuzigung nicht das Annageln, das zum Tode führen soll, zu verstehen, sondern ist der/die Verurteilte nur anzubinden und das Anbinden so vorzunehmen, dass der/die Gekreuzigte nicht unbedingt stirbt. Er/Sie darf auch nicht länger als drei Tage hängenbleiben. Stirbt er/sie nicht, darf der/sie nicht mehr hingerichtet werden (vgl. Art. 195 des Islamischen Strafgesetzbuches).

F. Verfahren der Verhängung der Todesstrafe über Kinder und Jugendliche

Bei der Verhängung der Todesstrafe über Kinder sind keine besonderen Verfahrensvorschriften einzuhalten. Kinder werden verfahrensrechtlich genauso behandelt wie Erwachsene. Die Einführung von besonderen Verfahrensvorschriften ist mehrmals gescheitert.

Nach den Verfahrensvorschriften im Strafrecht sind die meisten Strafverfahren vor den *General Courts* („*dadgah-e omomi*“) abzuwickeln. Fälle, die die nationale Sicherheit betreffen (wie etwa Spionage, die Beleidigung der Gründer der Islamischen Republik und des obersten Führers, Drogendelikte) werden vor den Revolutionsgerichten („*dadgah-e enghelabi*“) abgehandelt. Das Verfahrensrecht ist der *Code of Criminal Procedures for General and Revolutionary Courts*.

1. Berufungsmöglichkeit/Gnadengesuche

Nach dem *Law on Appeals* und dem *Code of Criminal Procedures* kann gegen alle Urteile, mit denen die Todesstrafe verhängt wird, Berufung erhoben werden. Die Frist hierfür beträgt 20 Tage ab Verkündung des Urteils. Wenn die Strafe von der Berufungsinstanz bestätigt wird, kommt der Fall zur nochmaligen Überprüfung vor den obersten Gerichtshof. Befinden das Berufungsgericht oder der oberste Gerichtshof die Entscheidung für fehlerhaft, wird der Fall an das Erstgericht zurückverwiesen. Wenn das oberste Gericht die Todesstrafe bestätigt, kann der/die Verurteilte Einspruch erheben und ein anderer Senat des Gerichtshofes („*sho'be-ye*

tashkhis“) muss sich mit dem Fall beschäftigen. Andernfalls geht der Urteilsspruch an den Vorsitzenden der Justiz, der den Fall noch einmal überprüft, bevor er an den zur Vollstreckung des Urteils zuständigen Richter weitergeleitet wird. Der Vorsitzende der Justiz hat die Möglichkeit, die Hinrichtung aufzuschieben.¹⁷⁷

Bei Vergeltungsdelikten gibt es die Möglichkeit der Verhandlung vor einem „Streitschlichtungsrat“ („*shura-ye hall-e ekhtelaʔ*“), der zwischen dem/der Verurteilten und der Familie des Opfers vermittelt und eventuell ein Blutgeld aushandelt. Für das Blutgeld müssen alle Blutsverwandten des Opfers auf das Recht, den Tod des Täters/der Täterin zu verlangen, verzichten und der/die Verurteilte muss auch in der Lage sein, die Summe zu bezahlen.¹⁷⁸

Nach Art. 24 des Islamischen Strafgesetzbuches kann der Oberste Führer auf Vorschlag des Vorsitzenden der Justiz Begnadigungen vornehmen oder Strafen reduzieren bzw. umwandeln, wenn dies mit „islamischen Prinzipien im Einklang“ steht. Ausgenommen davon sind jedoch Vergeltungsdelikte. Dort liegt das Recht auf Vergebung alleine bei den Angehörigen des Opfers. Auch Spionage, Korruption, Vergewaltigung, Entführung oder bewaffneter Raub werden von der Begnadigung ausgenommen. Begnadigungen werden meist zu religiösen Feiertagen – dann oft zu hunderten – vorgenommen.¹⁷⁹

2. Anwaltlicher Beistand

Dass trotz vorhandener Rechtsmittelmöglichkeiten immer wieder die Todesstrafe an Jugendlichen vollstreckt wird, mag auch an unfairen Verfahrensbestimmungen liegen. Nicht immer haben Angeklagte anwaltlichen Beistand, bzw. den Beistand, den sie wünschen. Die Haftbedingungen sind meist schlecht und es werden Geständnisse akzeptiert, die unter Zwang abgelegt werden. Oft wird Angeklagten nicht erlaubt, Zeuginnen für die Verteidigung zu kontaktieren. AnwältInnen, die sich gegen unfaire Verfahrensbedingungen aussprechen, oder die Kritik am bestehenden System üben, sind oft selbst der strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt. Das Recht, einen Verteidiger/eine Verteidigerin beizuziehen besteht weiters erst, nachdem die

¹⁷⁷ Vgl. Amnesty International: Iran: the last executioner of children. London 2007
<http://www.amnesty.org/en/library/asset/MDE13/059/2007/en/b758ea94-d38d-11dd-a329-2f46302a8cc6/mde130592007en.pdf> [2007/17.9.2013].

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ Ebd.

Untersuchungen für ein Verfahren abgeschlossen sind. Dies hat zur Folge, dass ein Anwalt/eine Anwältin nur wenig Zeit hat, den Fall oder ein Rechtsmittel vorzubereiten. In „sensiblen“ Verfahren darf der Verteidiger/die Verteidigerin vom Richter von der Verhandlung, die der Entscheidung vorausgeht, ausgeschlossen werden. Wenn sich ein Angeklagter keinen Beistand leisten kann, wird ihm ein Pflichtverteidiger beigelegt. Diese sind beim Staat angestellt. Richter können im Verfahren die Öffentlichkeit ausschließen, wenn durch das Verfahren die „Moral oder öffentliche Ordnung“ in Gefahr sind.¹⁸⁰

3. Aufschiebung der Hinrichtung

Oft werden Exekutionen immer wieder – auch jahrelang - aufgeschoben. Gerade in Fällen, in denen Jugendliche verurteilt werden, wird mit der Exekution oft bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres zugewartet. Dieses jahrelange, quälende Warten auf die Hinrichtung widerspricht im Hinblick auf das „Todeszellensyndrom“ als unmenschliche Behandlung dem Folterverbot.¹⁸¹

4. Beweisrecht

Im Beweisrecht wird dem Geständnis eine gewichtige Rolle zugemessen, auch solchen, die unter Folter abgegeben werden. Die Beweiskraft von Zeugenaussagen ist im iranischen Recht detailliert festgelegt. Für jedes Verbrechen steht fest, wie viele Zeugenaussagen für den Beweis notwendig sind. Dabei gilt die Aussage eines Mannes gleichviel wie die zweier Frauen. In manchen Fällen hat eine Zeugenaussage einer Frau überhaupt keinen „Beweiswert“, sondern sind für den Beweis männliche Zeugenaussagen erforderlich.

Bei den *hadd*- und *qisas*-Straftaten gibt es strenge Beweisregeln. Ohne deren Einhaltung darf eine Verurteilung nicht stattfinden. Nur bei den *tazir*-Straftaten ist der freie Beweis mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zulässig.¹⁸²

Ein Beispiel für eine Beweisregel für ein *hadd*-Delikt ist, dass die Unzucht (vollzogener Geschlechtsverkehr) von vier männlichen Augenzeugen bezeugt

¹⁸⁰ Vgl. Amnesty International, The Last Executioner of Children.

¹⁸¹ Siehe mehr dazu unter Kapitel VI. Punkt B.

¹⁸² Vgl. Tellenbach, Strafgesetze, S. 7.

werden muss, sofern kein Geständnis vorliegt.¹⁸³ Für den Beweis des Alkoholgenusses bedarf es zweier männlicher Zeugenaussagen. Für den Beweis von *lavat* (homosexuelle Handlungen) und *mosaheqe* (lesbische Handlungen) braucht es vier männliche Zeugenaussagen.¹⁸⁴

5. Rolle der Richter

Das Gerichtswesen ist im Iran nicht unabhängig von den anderen Staatsgewalten. In einigen Regionen Irans nehmen Richter zugleich auch die Rolle von Ermittler und Ankläger ein. Dies erlaubt es ihnen, allein über die Reife eines/r Straftäters/In zu entscheiden. Sie können einen Minderjährigen für reif genug befinden, um eine Strafe eines/r Erwachsenen bekommen zu können.¹⁸⁵

6. Berücksichtigung einer geistigen Behinderung/geistigen Zurückgebliebenheit

Während eine gesetzliche Regelung von besonderen Verfahrensbestimmungen für Kinder und Jugendliche bisher nicht erfolgreich war, haben in der Praxis manche Richter versucht, aus bestimmten Stellen des Strafgesetzbuches mildere Strafen für jugendliche StraftäterInnen zu begründen, wie beispielsweise dem Strafmilderungsgrund der „besonderen Umstände in der Person“ (Art. 22 Z 5 des Islamischen Strafgesetzbuches).¹⁸⁶ Dieser Milderungsgrund ist jedoch nur bei *tazir*- Strafen oder abhaltenden Strafen vorgesehen. Artikel 22 des Islamischen Strafgesetzbuches erlaubt es dem Gericht, bei Vorliegen der aufgezählten mildernden Umstände die Strafe herabzusetzen oder in Strafen einer anderen Art umzuwandeln, die der Lage des Angeklagten angemessener sind.¹⁸⁷

Ähnlich wurde auch Art. 17 des Islamischen Strafgesetzbuches „umgedeutet“. Der Artikel definiert die „abhaltenden Strafen“. Er zählt die möglichen Sanktionen jedoch nicht abschließend auf.¹⁸⁸ Die Bestimmung wurde von Richtern dahingehend

¹⁸³ Vgl. Rohe, Das islamische Recht, S. 37.

¹⁸⁴ Vgl. Abghari, An Introduction to the Iranian Legal System, S. 119-129.

¹⁸⁵ Zar Rokh, Ehsan.: Iranian Judicial System (Court's Structure). Islamic Law and Law of the Muslim World. <http://ssrn.com/abstract=1059481> [2007/17.9.2013].

¹⁸⁶ Zehetgruber, Islamisches Strafrecht versus europäische Werteordnung, S. 253.

¹⁸⁷ Vgl. Tellenbach, Strafgesetze, S. 31.

¹⁸⁸ Artikel 17 lautet: „Die abhaltende Strafe ist eine Züchtigung bzw. Strafe, die von der Obrigkeit zur Wahrung der Ordnung unter Berücksichtigung des Interesses der Gesellschaft für Verstöße gegen staatliche Bestimmungen und Vorschriften festgelegt wird, wie z.B. Gefängnisstrafe, Geldstrafe, Betriebsschließung, Entzug von Erlaubnissen und Aberkennung von bürgerlichen Ehrenrechten,

interpretiert, dass sie als Grundlage für die Ausmessung einer neuen Strafe herangezogen wurde, indem quasi eine „neue“, mildere Sanktion für den jugendlichen Täter/die jugendliche Täterin „erfunden“ wurde.¹⁸⁹

Derartige Praktiken sind nur bei Straftaten möglich, für welche das Gesetz dem Richter Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Strafe und des Strafausmaßes einräumt. Bei den Vergeltungsdelikten liegt die Entscheidung darüber, ob der Straftäter/die Straftäterin hingerichtet werden soll, bei den Angehörigen des Opfers, wobei die Richter bei der Strafart und beim Strafausmaß keine Auswahlmöglichkeiten haben.

Verbot oder Verpflichtung, sich an einem bzw. mehreren Orten aufzuhalten, und dergleichen,“ (Übersetzung bei Tellenbach, Strafgesetze, S. 30).

¹⁸⁹ Zehetgruber, Islamisches Strafrecht versus europäische Werteordnung, S. 253.

V. Änderungen im neuen Strafgesetzentwurf

A. Der Strafgesetzentwurf

Derzeit liegt dem iranischen Gesetzgeber der Entwurf zu einem neuen islamischen Strafgesetz vor. Das neue Gesetz enthält einige Verbesserungen im Bereich grausamer Strafen. So wurde versucht, die Regeln, welche die Nachweisbarkeit von Homosexualität oder lesbischen Handlungen festlegen, einschränkender zu formulieren. Im Bereich Jugendstrafrecht wurde in einigen Bereichen die Anwendbarkeit von schweren Strafen eingeschränkt. Es sieht in manchen Fällen nicht mehr verpflichtend die Todesstrafe vor und regelt auch andere Tausgleichsverfahren, wie Rehabilitationsmaßnahmen, gemeinnützige Dienste usw. Wenn jedoch von Regierungsseite behauptet wird, dass mit dem neuen Gesetz die Todesstrafe für jugendliche StraftäterInnen abgeschafft wird¹⁹⁰, so ist dies nicht richtig. Mit dem neuen Gesetz wird das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht angehoben. Abgeschafft wurde die Todesstrafe in bestimmten Bereichen, nämlich für bestimmte *tazir*-Verbrechen (solchen, in denen die Strafe im Ermessensspielraum des Richters liegt). Dazu zählen etwa Drogenbesitz oder Drogenhandel. Bei anderen Verbrechen hingegen liegt es auch nach dem neuen Gesetz im Ermessensspielraum des Richters bzw. den Hinterbliebenen eines Opfers, ob die Todesstrafe verhängt wird. So bei den Verbrechen gegen Gott (*hadd*) oder bei Vergeltungsdelikten (*qisas*).¹⁹¹ Das neue Strafgesetz ist Ende 2013 noch nicht in Kraft.¹⁹²

¹⁹⁰ So etwa der Sprecher des Justiz- und Rechtsausschusses des Parlamentes, Amin Hossein Rahimi – siehe dazu bei Nayyeri, Mohammad: Criminal Responsibility of Children in the Islamic Republic of Iran's New Penal Code, FN 9 <http://www.iranhrdc.org/english/publications/legal-commentary/1000000054-criminal-responsibility-of-children-in-the-islamic-republic-of-irans-new-penal-code.html#.UWnnBkp9ZEB> [2012/13.4.2012].

¹⁹¹ Human Rights Watch: Codifying Repression. An Assessment of Iran's New Penal Code http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/iran0812webwcover_0.pdf [2012/6.1.2014] S. 19.

¹⁹² Amnesty International, Annual Report 2013 – Iran <http://www.amnesty.org/en/region/iran/report-2013> [2013/6.1.2014].

B. Verbesserungen im Bereich Jugendstrafrecht

Auf den ersten Blick fällt im neuen Islamischen Strafgesetzbuch auf, dass er „*immature children*“ von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausnimmt (Artikel 146). Artikel 148 sieht korrektive und Sicherheitsmaßnahmen für unreife StraftäterInnen vor. Gestützt auf die Darstellung bei Nayyeri,¹⁹³ hier die Verbesserungen im neuen Islamischen Strafgesetzbuch:

Das neue Gesetz teilt Kinder in vier Gruppen ein:

1. Kinder unter 9 Jahren,
2. Kinder zwischen 9 und 12 Jahren,
3. Kinder zwischen 12 und 15 Jahren und
4. Kinder zwischen 15 und 18 Jahren.

Kinder unter 9 Jahren sind gänzlich von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für *tazir* ausgenommen.

Über Kinder zwischen 9 und 12 Jahren kann das Gericht „minor correctional measures“ und Sicherheitsmaßnahmen verhängen, wie etwa die Übergabe an die Eltern mit dem Versprechen der Besserung, die Überweisung an einen Sozialarbeiter/eine Sozialarbeiterin oder Psychologen/Psychologin, das Verbot, bestimmte Orte oder Menschen aufzusuchen, etc.

Jugendliche, die zwischen 12 und 15 Jahren *tazir*-Verbrechen begehen, können vom Gericht zu korrektiven Maßnahmen verurteilt werden. Im Falle von schweren Verbrechen kann das Kind auch in einem „Correction and Rehabilitation Center“ festgehalten werden (Anhaltedauer: 3 Monate bis zu einem Jahr).

Zwischen 15 und 18 Jahren beträgt die maximale Anhaltedauer für leichte *tazir*-Verbrechen zwei Jahre. Es können auch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit

¹⁹³ Nayyeri, Mohammad: Criminal Responsibility of Children in the Islamic Republic of Iran's New Penal Code <http://www.iranhrdc.org/english/publications/legal-commentary/1000000054-criminal-responsibility-of-children-in-the-islamic-republic-of-irans-new-penal-code.html#.UWnnBkp9ZEB> [2012/13.4.2012].

angeordnet werden. Bei schweren Verbrechen können Jugendliche bis zu fünf Jahren in „Correction and Rehabilitation Centers“ untergebracht werden.

Bemerkenswert ist, dass im neuen Code bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für *tazir*- Verbrechen kein Unterschied mehr zwischen Mädchen und Buben gemacht wird.

Mostafaei sieht eine weitere Verbesserung des Gesetzes darin, dass dem Gericht die Möglichkeit gegeben wird, den Urteilsspruch im Lichte weiterer Berichte über den Minderjährigen/die Minderjährige und sein/ihr Verhalten in der korrektiven Einrichtung zu überdenken und die Freiheitsstrafe um ein Drittel zu verkürzen, oder die Freiheitsstrafe zugunsten einer anderen Maßnahme zu beenden. Dies soll dann möglich sein, wenn bereits ein Fünftel der Freiheitsstrafe in der korrektiven Einrichtung abgeübt wurde. Auch die bedingte Freilassung oder andere alternative Strafen sollen nach dem Gesetz in Zukunft möglich sein.¹⁹⁴

C. Fälle, in denen die Todesstrafe immer noch möglich sein wird

Im Gegensatz zur bisher geltenden Fassung des Islamischen Strafgesetzbuches, ist im neuen Strafgesetzentwurf das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausdrücklich festgelegt. So bestimmt Artikel 145 des neuen Strafgesetzes: “Individuals who have not attained maturity are not criminally responsible.” Artikel 146 des neuen Gesetzes legt das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit – wie bisher im Zivilgesetz vorgesehen - mit 9 Jahren für Mädchen und 15 Jahren für Jungen fest.

Bei den *qisas* und *hadd*-Delikten wird sich daher nicht Vieles ändern. Hier besteht immer noch der Altersunterschied zwischen Jungen und Mädchen. Begeht daher beispielsweise ein Junge unter 12 Jahren ein derartiges Verbrechen (vorausgesetzt, das Alter der Reife wurde noch nicht erreicht), können über ihn höchstens leichte korrektive Maßnahmen verhängt werden. Ein Mädchen im selben Alter kann bereits zum Tode verurteilt werden.

¹⁹⁴ Mostafaei, Mohammad: Crimes against Children in Iran
<http://www.iranhrdc.org/english/publications/legal-commentary/1000000183-crimes-against-children-in-iran.html#.UWnmvUp9ZEB> [2012/13.4.2013].

Allerdings sieht Artikel 90 des neuen Gesetzes eine Ausnahme für die Strafbarkeit von Jugendlichen für den Fall vor, dass diese die Natur des begangenen Verbrechens nicht verstehen oder an ihrer mentalen Entwicklung noch gezweifelt werden muss. Dann soll über sie nur eine korrektive Maßnahme verhängt werden. Für die Feststellung, ob die geistige Entwicklung und Perfektion erreicht wurde, kann das Gericht einen forensischen Mediziner/eine forensische Medizinerin zu Rate ziehen.¹⁹⁵

In Bezug auf Verbrechen, die unter *hadd* oder *qisas* fallen, besagt der neue Code zudem:

“In respect to offenses under *Hadd* and *Qisas*, where persons below the age of 18 who have reached the age of maturity fail to understand and comprehend the nature of the committed offense, or not have a full appreciation thereof, or where there is doubt in their mental capacity and development, depending on the specifics of each case, and in consideration of the offender’s age, s/he would be sentenced to penalties specified in this chapter.”¹⁹⁶

Alles in allem bedeutet dies, dass wenn ein unter 18-jähriges Kind vom Richter für so reif befunden wird, dass es die Natur des begangenen Verbrechens verstehen kann, es nach *qisas* oder *hadd* zum Tode verurteilt werden kann (ab dem Alter von 8 Jahren 9 Monaten bei Mädchen und 14 Jahren und 7 Monaten bei Jungen).

Damit ist die Behauptung des Sprechers des Justiz- und Rechtsausschusses des Parlamentes, dass mit dem neuen Strafgesetz die Todesstrafe für Menschen unter 18 Jahren abgeschafft wird, falsch.

Folgende Tabelle illustriert die Strafen, welche im Iran nach dem neuen Strafgesetz verhängt über Kinder werden können:

¹⁹⁵ Ebd.

¹⁹⁶ Zitiert bei Mostafaei, Mohammad: Crimes against Children in Iran <http://www.iranhrdc.org/english/publications/legal-commentary/1000000183-crimes-against-children-in-iran.html#.UWnmvUp9ZEB> [2012/13.4.2013].

BOY	UNDER 9 YEARS OLD	FROM 9 TO 12 YEARS OLD	FROM 12 YEARS TO 14 YEARS AND 7 MONTHS OLD	FROM 14 YEARS AND 7 MONTHS TO 15 YEARS OLD	FROM 15 TO 18 YEARS OLD
Minor <i>Ta'zir</i> Crimes	—	Minor Correctional Measures	Minor Correctional Measures	Minor Correctional Measures	Severe Correctional Measures
Major <i>Ta'zir</i> Crimes	—	Minor Correctional Measures	Moderate Correctional Measures	Moderate Correctional Measures	Extra Severe Correctional Measures
<i>Qisas</i> Crimes	Minor Correctional Measures	Minor Correctional Measures	Moderate Correctional Measures	Risk of <i>Qisas</i> Punishment	Risk of <i>Qisas</i> Punishment
<i>Hudud</i> Crimes	Minor Correctional Measures	Minor Correctional Measures	Moderate Correctional Measures	Risk of <i>Hadd</i> Punishment	Risk of <i>Hadd</i> Punishment

Quelle: Iran Human Rights Documentation Center: Treatment of Children in the New Islamic Penal Code – Chart of Applicable Punishments¹⁹⁷

GIRL	UNDER 8 YEARS AND 9 MONTHS OLD	FROM 8 YEARS AND 9 MONTHS TO 9 YEARS OLD	FROM 9 TO 12 YEARS OLD	FROM 12 TO 15 YEARS OLD	FROM 15 TO 18 YEARS OLD
Minor <i>Ta'zir</i> Crimes	—	—	Minor Correctional Measures	Minor Correctional Measures	Severe Correctional Measures
Major <i>Ta'zir</i> Crimes	—	—	Minor Correctional Measures	Moderate Correctional Measures	Extra Severe Correctional Measures
<i>Qisas</i> Crimes	Minor Correctional Measures	Risk of <i>Qisas</i> Punishment	Risk of <i>Qisas</i> Punishment	Risk of <i>Qisas</i> Punishment	Risk of <i>Qisas</i> Punishment
<i>Hudud</i> Crimes	Minor Correctional Measures	Risk of <i>Hadd</i> Punishment	Risk of <i>Hadd</i> Punishment	Risk of <i>Hadd</i> Punishment	Risk of <i>Hadd</i> Punishment

Quelle: Iran Human Rights Documentation Center: Treatment of Children in the New Islamic Penal Code – Chart of Applicable Punishments¹⁹⁸

¹⁹⁷ Aufrufbar unter http://www.iranhrdc.org/english/publications/1000000055-treatment-of-children-in-the-new-islamic-penal-code-%E2%80%93-chart-of-applicable-punishments.html#.UW_sTUp9ZEC [6.1.2014].

¹⁹⁸ Aufrufbar unter http://www.iranhrdc.org/english/publications/1000000055-treatment-of-children-in-the-new-islamic-penal-code-%E2%80%93-chart-of-applicable-punishments.html#.UW_sTUp9ZEC [6.1.2014].

VI. Die Hinrichtung von Jugendlichen in der Praxis

Im Vergleich mit anderen Staaten, welche die Todesstrafe über jugendliche StraftäterInnen verhängen, führt der Iran bei der Anzahl an Hinrichtungen. Mitte September 2013 wurde in Kazeroun ein 18-jähriger hingerichtet, der wegen eines Mordes verurteilt worden war, den er im Alter von 14 Jahren begangen haben soll.¹⁹⁹

Am 12. November 2013 wurde von der Hinrichtung zweier Gefangener im Gefängnis von Bandar Abbas berichtet, wobei einer der beiden – Ahmad Jancigin – zum Zeitpunkt der Tat minderjährig war.²⁰⁰ Am 19. Dezember 2013 wurde von der Hinrichtung eines 24-jährigen im Gefängnis von Zahedan berichtet, welcher zuvor sieben Jahre inhaftiert war.²⁰¹

Zuvor war zuletzt im Jänner 2013 von der Hinrichtung eines jugendlichen Straftäters berichtet worden. Diese Hinrichtung fand nach einer eineinhalbjährigen „Pause“ seit September 2011 statt. Diese Unterbrechung beruhte nicht auf einem offiziellen Moratorium, obwohl es ein solches in der Vergangenheit bereits gegeben hat: 2003 erließ Ayatollah Shahrudi – der damalige Vorsitzende der iranischen Justiz – einen Rundbrief an alle Richter, die Todesstrafe über unter 18-jährige nicht zu verhängen. Dem Rundbrief wurde jedoch nicht von allen Richtern entsprochen, und es wurden weiterhin Todesstrafen über jugendliche StraftäterInnen verhängt.

Dass der Iran weiterhin an der Praxis der Hinrichtung von jugendlichen StraftäterInnen festhält, lässt erwarten, dass auch das neu zu erlassende Gesetz nicht den nach internationalen Menschenrechtsstandards erforderlichen Schutz von Minderjährigen vor Hinrichtung und Körperstrafen bietet.

¹⁹⁹ Iran Human Rights: Executions of Juveniles in Iran: prisoner executed for murder committed at age 14; another juvenile offender scheduled for execution Tomorrow <http://iranhr.net/2013/09/execution-of-juveniles-in-iran-prisoner-executed-for-murder-committed-at-age-14-another-juvenile-offender-scheduled-for-execution-tomorrow> [2013/6.1.2014]; Iran Daily Brief: Minor prisoner executed <http://www.irandailybrief.com/2013/09/25/minor-prisoner-executed> [2013/6.1.2014].

²⁰⁰ Iran Daily Brief: Executions (including minors) <http://www.irandailybrief.com/2013/11/12/executions-including-minors> [2013/6.1.2014].

²⁰¹ Iran Daily Brief: Young man who was a minor at the time of crime executed in Zahedan prison <http://www.irandailybrief.com/2013/12/19/young-man-who-was-a-minor-at-the-time-of-the-crime-executed-in-zahedan-prison> [2013/6.1.2014].

In der Vergangenheit fanden sogar Hinrichtungen von Kindern statt, die zum Tatzeitpunkt nicht einmal das Alter der Reife nach der Scharia erreicht haben: Reza Hajizadeh und Makwan Moloudzadeh waren beide zum Tatzeitpunkt 13 Jahre alt und damit jünger als das Scharia-Reife-Alter von 15 Jahren.²⁰²

Berichtet wurde auch von Fällen, in denen das wahre Geburtsdatum von Verurteilten verschleiert, und fälschlicherweise ein älteres Datum angenommen wurde, um die Verurteilten bei der Hinrichtung erscheinen zu lassen. So etwa im Fall von Atefeh Rajabi Sahaaleh, welche im Alter von 16 Jahren wegen „Unzucht“ zum Tode verurteilt worden war, von einem Justizsprecher jedoch behauptet wurde, sie sei 22 Jahre alt gewesen.²⁰³ Im Folgenden werden drei Beispiele für die Hinrichtung von Jugendlichen aus der jüngeren Zeit vorgestellt.

A. Jüngere Beispiele für die Hinrichtung von Jugendlichen

1. Alireza Mullah Soltani

Am 16. Juli 2011 war der im Dezember 1993 geborene Alireza Mullah Soltani mit zwei Freunden im Auto auf der Gulshahr-Straße in Karaj unterwegs nachhause, als das hinter ihm fahrende Fahrzeug immer wieder dicht auf sein Auto auffuhr und ihm mit den Scheinwerfern andeutete, dass er schneller fahren solle. Er beschleunigte das Auto, musste jedoch später wegen Geschwindigkeitsbremsen wieder bremsen. Dies reizte den Fahrer des nachfolgenden Autos, bei dem es sich um den bekannten iranischen Athleten namens Ruhollah Dadashi handelte, welcher als „der stärkste Mann Irans“ bekannt war. Es kam zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den Passagieren der beiden Autos. Als sich die Autos der Puneh-Straße näherten, lehnte sich ein Fahrgast Ruhollah Dadashis aus dem Auto und schlug Alireza auf die Hand. Die Autos hielten an und die Insassen stiegen aus. Ruhollah Dadashi warf Alireza gegen das Auto und schlug ihm ins Gesicht, woraufhin Alireza aus dem Mund zu bluten begann. Der stark gebaute Athlet fragte Alireza, ob dieser nicht wisse wer er sei. Alireza nahm sein Messer aus der Tasche, in der Annahme, sein Gegner würde

²⁰² Vgl. Afshin-Jam/Danesh, *From Cradle to Coffin*, S. 70 FN 76.

²⁰³ Vgl. Amnesty International: Iran. The last executioner of children.
<http://www.amnesty.org/en/library/asset/MDE13/059/2007/en/b758ea94-d38d-11dd-a329-2f46302a8cc6/mde130592007en.pdf> [2007/6.1.2014].

ihn dann in Ruhe lassen. Jedoch kam es zu einem Kampf, im Zuge dessen Alireza seinem Gegner zweimal in die Hand und schließlich auch in den Hals schnitt. Ruhollah Dadashi fiel und Alireza floh. Er setzte sich zunächst nach Ardebil ab. Aufgrund seines schlechten Gewissens jedoch stellte er sich kurz danach der Polizei.²⁰⁴

Gleich nach seiner Verhaftung wurde er verhört, ohne dass jedoch ein rechtlicher Beistand anwesend war. Innerhalb kurzer Zeit wurde eine Anklageschrift verfasst worden und an die Abteilung 1 des Strafgerichtes der Provinz Alborz weitergeleitet.²⁰⁵

Elf Tage nach dem Vorfall, am 28. Juli 2011 fand die erste Anhörung vor einem Ausschuss von fünf Richtern unter dem Vorsitz von Richter Ranjbar statt. Die Verwandten des Opfers plädierten für Vergeltung (*qisas*), also den Tod Alirezas. Die Verhandlung dauerte zwei Stunden, von welchen die meiste Zeit für den Vortrag der Anklage und die Anhörung von Zeugen verwendet wurde. Ein Pflichtverteidiger, welcher kaum Zeit hatte, den Gerichtsakt durchzusehen, brachte in der Verteidigung im Wesentlichen drei Punkte vor. Zum einen, dass Alireza zuvor nicht straffällig geworden war. Zweitens wandte er Notwehr ein – welche nach dem Gesetz zulässig sei. Und drittens, dass er noch minderjährig sei. Alireza selbst sagte aus, dass er nicht den Vorsatz hatte, Ruhollah Dadashi zu ermorden.²⁰⁶

Noch am selben Tag wurde vom Gericht die Hinrichtung Alirezas angeordnet. Das Urteil wurde dem Angeklagten und seinem Verteidiger sofort mitgeteilt. Dieser reichte Berufung ein, in welcher er wieder das junge Alter und die Notwehr einwandte. So wurde der Fall an die Abteilung 11 des Supreme Courts weitergeleitet. Die Richter hielten das Urteil aufrecht. Sofort wurde die Entscheidung an die Justiz in Karaj übermittelt und der Vollzug der Entscheidung angeordnet. Das Gericht in Karaj ordnete die Hinrichtung Alirezas für 21. September 2011 an. Hinrichtungsort sollte der Tatort sein. Es ordnete auch eine Publikationssperre an.

²⁰⁴ Vgl. Mostafaei, Mohammad: Crimes against Children in Iran <http://www.iranhrdc.org/english/publications/legal-commentary/1000000183-crimes-against-children-in-iran.html#UWnmvUp9ZEB> [2012/13.4.2013].

²⁰⁵ Vgl. ebd.

²⁰⁶ Vgl. ebd.

Am 21. September 2011 5:00 morgens wurde Alireza zum Hinrichtungsort gebracht, wo bereits ein Kran aufgebaut und eine eigene Zone für die Presse eingerichtet worden war, von welcher uneingeschränkte Aussicht auf das Geschehen möglich war. Alireza rutschte einige Male aus, bevor er auf dem Stuhl das Gleichgewicht halten konnte. Er weinte und bat laut um Vergebung, während er seine Mutter und den Namen von schiitischen Heiligen rief. Um 5:00 wurde er vor tausenden von Zuschauern erhängt.²⁰⁷

Der Fall fand reichliche Resonanz in der Medienberichterstattung und zog internationale Kritik nach sich. Amnesty International forderte den Iran auf, sich an seine internationalen Verpflichtungen zu halten und die Hinrichtung von Teenagern zu stoppen.²⁰⁸ Auch der britische Parlamentsabgeordnete Alistair Burt verurteilte die Hinrichtung. Der Sprecher der Anklage, Ali Ramezanmanash, behauptete, dass Alireza Soltani das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überschritten hatte: "According to Sharia, Alireza was not a minor because in Sharia, the lunar calendar in which years are shorter is used."²⁰⁹

Bemerkenswert ist die Geschwindigkeit in der das Verfahren abgewickelt wurde: zwischen dem Vorfall und der Hinrichtung waren kaum mehr als zwei Monate vergangen. Innerhalb dieser Zeit war das gesamte Verfahren wie auch das Verfahren vor dem Supreme Court abgeschlossen. Alireza Soltani war nicht der einzige Minderjährige, der im Jahr 2011 hingerichtet worden war.

2. Delara Darabi

Delara Darabi wurde am 1. Mai 2009 im Alter von 22 Jahren hingerichtet, nachdem sie wegen Mordes an der Cousine ihres Vaters im September 2003 im Alter von 17 Jahren zum Tode verurteilt worden war.

Im September 2003 beschlossen Delara Darabi und ihr 19-jähriger Freund Amir Hossein Sotoudeh in das Haus der Cousine ihres Vaters einzubrechen und sie zu bestehlen. Überraschenderweise war die Cousine des Vaters zuhause. Sie wurde

²⁰⁷ Hrana News Agency: 17 year old Alireza Mullah Soltani hanged <https://hra-news.org/en/17-year-old-alireza-mullah-soltani-hanged> [2011/6.1.2014].

²⁰⁸ Amnesty International: Iran executes teenager accused of killing "Iran's strongest man" <http://www.amnesty.org/en/news-and-updates/iran-executes-teenager-accused-killing-%E2%80%99Ciran%E2%80%99s-strongest-man%E2%80%9D-2011-09-21> [2011/6.1.2014].

²⁰⁹ Vgl. Hrana News Agency, 17 year old Alireza Mullah Soltani hanged.

durch mehrere Schläge eines Baseballschlägers und mehrere Messerstiche ermordet. Die beiden Jugendlichen verließen das Haus mit Gold und Bargeld, welches sie aus dem Safe des Hauses mitnahmen. Nachdem die Nachricht vom Tod der Cousine des Vaters in den Medien auftauchte, gestand Delara Darabi ihrem Vater den Mord. Dieser brachte Delara zur Polizei, im Glauben, sie würde als Minderjährige besonderen Verfahrensvorschriften unterliegen.²¹⁰

In derselben Nacht gestand Delara Darabi den Behörden den Mord, zog ihre Behauptung jedoch später zurück. Sie sagte, dass ihr damaliger Freund Amir Hossein Sotoudeh der Mörder war und sie den Mord gestand, um ihn vor einer Hinrichtung zu schützen, nachdem er ihr erzählt hatte, dass sie aufgrund ihres Alters nicht hingerichtet werden könne.²¹¹

Delara Darabi wurde zunächst am 27. Februar 2005 von der Abteilung 10 des *General Courts* in Rasht von Richter Mohammad Hassan Javidnia wegen *qisas* zum Tode verurteilt. Im Jänner 2006 stellte der oberste Gerichtshof die Mangelhaftigkeit des Verfahrens fest und verwies den Fall wieder zurück. Nach zwei Sitzungen im Jänner und im Juni 2006 wurde sie zum zweiten Mal vom General Court in Rasht zum Tode verurteilt. Amir Hossein Sotoudeh erhielt 10 Jahre Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Mord. Weiters wurden die beiden zu 3 Jahren Freiheitsstrafe und 50 Peitschenhieben wegen Raubes und 20 Peitschenhieben wegen Führens einer „illegitimen Beziehung“ verurteilt.²¹²

Im März 2007 legte Delaras Anwalt ein Rechtsmittel gegen das Todesurteil ein. Den Beweis für Delaras Unschuld sollte die Tatsache liefern, dass Delara Linkshänderin war, der Mord jedoch von einem Rechtshänder verübt worden sein musste. Weiters sei es aufgrund Delaras kleiner Statur unwahrscheinlich, dass sie die Tat verübt hätte. Im April 2007 wurde das Todesurteil nach einer weiteren Prüfung durch die Abteilung 7 des obersten Gerichtshofes bestätigt und zur Begutachtung an die oberste Justizbehörde weitergeleitet. Im Dezember 2007 verwies die oberste

²¹⁰ Mostafaei, Mohammad: Crimes against Children in Iran <http://www.iranhrdc.org/english/publications/legal-commentary/1000000183-crimes-against-children-in-iran.html#.UWnmvUp9ZEB> [2012/13.4.2013].

²¹¹ Amnesty International, Iran: The last executioner of children, S. 20.

²¹² Amnesty International: Urgent Action. Delara Darabi hingerichtet <http://www.amnesty.de/urgent-action/ua-098-2009-3/delara-darabi-hingerichtet> [2009/8.1.2014].

Justizbehörde den Fall aufgrund von Mangelhaftigkeit des Verfahrens ein weiteres Mal zur Überprüfung nach Rasht zurück.²¹³

Seit ihrer Verhaftung 2003 wurde Delara Darabi im Frauengefängnis von Rasht festgehalten. Sie erlitt im Gefängnis Depressionen, wurde angeblich vom Gefängnispersonal schlecht behandelt und konnte ihre Familie nur sporadisch sehen.²¹⁴

Im Jänner 2007 versuchte Delara Darabi sich umzubringen, wurde jedoch gerettet, weil Zellengenossinnen das Gefängnispersonal informierten. Vor ihrem Selbstmordversuch hatten ihre Familie und ihr Anwalt aufgrund des sich verschlechternden Zustandes um Verlegung in ein anderes Gefängnis ersucht. Dem Ersuchen wurde jedoch nicht nachgekommen.

Am 21. März 2009 teilte Delara Darabi einem ihrer Anwälte, Abdolsamad Khorramshahi, mit, dass sie gehört habe, dass man sie hinrichten würde. Die Hinrichtung wurde für den 20. April 2009 angesetzt. Am 19. April gewährte der Vorsitzende der Justiz – Ayatollah Shahrudi – Delara Darabi einen zweimonatigen Hinrichtungsaufschub, damit die Familie Darabi mit der Familie des Opfers über ein Blutgeld verhandeln könne.²¹⁵

Dennoch ordnete der zuständige Richter am 1. Mai 2009 die Hinrichtung Delara Darabis an. Einen Tag vor der Hinrichtung erhielt Delara einen Besuch ihrer Mutter. Bei diesem Besuch war den beiden unklar, ob die Exekution am nächsten Tag stattfinden würde. Delara erzählte ihrer Mutter, dass einer der Richter ihr versprochen hatte, zu helfen. Am nächsten Tag um 7 Uhr morgens erhielt Delaras Mutter einen Anruf von ihrer Tochter, welche sie anflehte, ihr zu helfen, dass sie den Strick sehen könne und dass sie in Kürze hingerichtet werden würde. Als Delaras Eltern beim Gefängnis ankamen und die Hinterbliebenen des Opfers um eine Aufschiebung der Exekution ersuchen wollten, brachte ein Rettungswagen Delaras Leiche aus dem Gefängnis.²¹⁶ Weder ihre Eltern noch ihre Anwälte wurden zuvor über die bevorstehende Hinrichtung informiert, obwohl der/die AnwaltIn des/r

²¹³ Ebd.

²¹⁴ Amnesty International, Iran: The last executioner of children, S. 21.

²¹⁵ Amnesty International: Urgent Action. Delara Darabi hingerichtet.

²¹⁶ Vgl. Mostafaei, Mohammad: Crimes against Children in Iran <http://www.iranhrdc.org/english/publications/legal-commentary/1000000183-crimes-against-children-in-iran.html#.UWnmvUp9ZEB> [2012/13.4.2013].

Hinzurichtenden nach iranischem Recht 48 Stunden vor der Vollstreckung benachrichtigt werden muss.²¹⁷

Delara Darabi wurde am 2. Mai auf dem Friedhof in Rasht beigesetzt. Hunderte Menschen kamen zu ihrem Begräbnis.²¹⁸ Amir Hossein Sotoudeh beging nach Delaras Hinrichtung in seiner Zelle Selbstmord. In einem Brief hatte er die Schuld für den Mord auf sich genommen.²¹⁹ Der Fall erregte internationales Aufsehen und von Delara Darabi während ihrer Haft angefertigte Bilder und Gedichte wurden in verschiedenen Ausstellungen im Iran und in Europa ausgestellt.

3. Sina Paymard

Ebenfalls zu *qisas* wegen Mordes verurteilt wurde der zum Tatzeitpunkt 16 Jahre alte Sina Paymard. Er hatte im Oktober 2004 in einem Teheraner Park einen Drogenhändler erstochen, nachdem er mit ihm im Zuge eines Cannabiskaufes in Streit geraten war. Er gab an, während der Tat unter dem Einfluss von Drogen gestanden zu haben.²²⁰

Die Abteilung 71 des Teheraner Provinzgerichtes verurteilte Sina Paymard zu *qisas* wegen Mordes. Der 33. Senat des Obersten Gerichtshofes bestätigte die Strafe. Seine Anwältin Nasrin Sotoudeh brachte vor, dass ein psychiatrisches Gutachten bei Sina Paymard eine bipolare affektive Störung festgestellt hatte. Aufgrund dieser Krankheit sei er auch zwischen 2001 und 2002 behandelt worden. Laut Sotoudeh hatte sich das Gericht nicht eingehend mit der geistigen Störung Sina Paymards beschäftigt.²²¹

Sina Paymard sollte am 20. September 2006, zwei Wochen nach seinem 18. Geburtstag, hingerichtet werden. Als er zur Hinrichtungsstätte gebracht wurde und ihm die Schlinge um den Hals gelegt wurde, wurde er nach einem letzten Wunsch befragt. Er bat darum, seine Flöte spielen zu dürfen. Die anwesenden Familienmitglieder des Opfers, die die Hinrichtung mit ansehen wollten, waren von dem Flötenspiel so gerührt, dass sie einwilligten, ihn nicht hinrichten zu lassen. Die

²¹⁷ Amnesty International, Urgent Action. Delara Darabi hingerichtet.

²¹⁸ Ebd.

²¹⁹ Mostafaei, Mohammad: Who is responsible for Delaras death? <http://persian2english.com/?p=21307> [2011/8.1.2014].

²²⁰ Vgl. Amnesty International, Iran - The last executioner of children.

²²¹ Ebd.

Vollstreckung des Urteils wurde für zwei Monate ausgesetzt, um den Familien Zeit für die Einigung über die Höhe des Blutgeldes zu geben.²²²

Jänner 2007 wurde die Hinrichtung von der obersten Justizbehörde erneut aufgeschoben und die Verhandlungen zwischen den beiden Familien fortgeführt. Die Familie des Opfers verlangte Blutgeld in Höhe von umgerechnet etwa 110.000,- Euro. Sina Paymards Familie konnte jedoch nur 50.000,- Euro aufbringen und boten der Familie des Opfers diese Summe im April 2007 an. Diese wies den Betrag jedoch zurück. Wieder wurde die Hinrichtung angesetzt, diesmal auf den 18. Juli 2007. Sinas Anwältin und weitere MenschenrechtsaktivistInnen und -organisationen kontaktierten Amnesty International, die UNO und die kanadische Regierung. Die UNO, Kanada und andere Staaten artikulierten ihre Bedenken. In letzter Minute wurde die Hinrichtung erneut aufgeschoben.²²³

Nach der Vermittlung durch das UNESCO-Büro in Teheran und MenschenrechtsaktivistInnen stimmte die Familie des Opfers der Aufschiebung für weitere 10 Tage zu. Durch die Spenden von MenschenrechtsaktivistInnen sowie weiterer Personen im Iran, darunter vor allem eine beträchtliche Spende eines Universitätsprofessors, konnte die restliche Summe von etwa 60.000,- Euro aufgebracht werden.²²⁴

Das Gericht setzte daraufhin die Freiheitsstrafe für Sina Paymard mit dreieinhalb Jahren fest – die Zeit, die er bis dahin bereits abgesessen hatte. Am 24. Dezember 2007 wurde er schließlich aus dem Gefängnis entlassen.²²⁵

B. Haftbedingungen vor der Hinrichtung

Oft verbringen die zum Tode Verurteilten viele Jahre im Gefängnis um auf ihre Hinrichtung zu warten, häufig in der Hoffnung auf eine Umwandlung der Strafe oder die Vergebung der Hinterbliebenen des Opfers. Besonders in Fällen, in denen

²²² Vgl. Amnesty International: Sina Paymard freigelassen! <http://www.amnesty-todesstrafe.de/index.php?id=116&PHPSESSID=9432d89e6b7dadd7256730d8a3def3d> [2007/7.1.2014].

²²³ Stop Child Executions Campaign: Sina Paymard is Free <http://iranian.com/main/blog/sce-campaign/sina-paymard-free.html> [2007/7.1.2014].

²²⁴ Vgl. Amnesty International: Sina Paymard freigelassen!

²²⁵ Vgl. Stop Child Executions Campaign, Sina Paymard is Free.

Jugendliche zum Tode verurteilt werden, verfolgt der Iran die Praxis, bis zu ihrem 18. Geburtstag zuzuwarten, um die Strafe dann zu vollstrecken. So führt die iranische Anwältin und Menschenrechtsaktivistin Mehrangiz Kar aus:

„The Iranian government confines the convicted in prison cells for years under death sentences. Youths aware of their death sentence undergo years of torture and fearfully await the morning they will be hanged. This anticipation may be the greatest torture.“²²⁶

Dies führt zu einer zweifachen Menschenrechtsverletzung: einerseits die Todesstrafe an sich und andererseits das lange quälende Warten, zu dem oft auch noch die Ungewissheit kommt, ob von der Strafe abgesehen wird oder nicht. Dieser Umstand, bei dem Gefangene abwechselnd Hoffnung und Niedergeschlagenheit erleben, kann zu einem geistigen Krankheitszustand führen, der oftmals durch Isolation und Einzelhaft verstärkt wird und als „Todeszellensyndrom“ bezeichnet wird. Das Todeszellensyndrom wurde von internationalen Menschenrechtsorganierten als Verstoß gegen das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung beurteilt.²²⁷

In einem Fall, in dem ein deutscher Staatsbürger die Entscheidung des Vereinigten Königreiches, ihn in die USA auszuliefern, wo ihn die Todesstrafe drohe, bekämpfte, befasste sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit dem „Todeszellenphänomen“. Der Gerichtshof untersuchte die Lebensumstände des Auszuliefernden, um festzustellen, ob er unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sei. Das Gericht bestätigte die Existenz des Todeszellenphänomens, bei dem HinrichtungskandidatInnen beim Warten auf den Tod extreme Seelenqualen und psychische Beeinträchtigungen erleben. Auf den konkreten Fall bezogen begründete der Gerichtshof seine Entscheidung damit, dass in Virginia TodeskandidatInnen durchschnittlich sechs bis acht Jahre auf die Hinrichtung warten, und der Auszuliefernde aufgrund dessen krank machende Angst erlebte. Er stellte fest, dass

²²⁶ Kar, Mehrangiz: Rights of the Child The Torture and Execution of Youth in Iran <http://www.mehrangizkar.net/english/archives/000601.php> [2011/28.1.2014].

²²⁷ Vgl. United Nations Office for Drugs and Crime: Handbook on Prisoners with Special Needs <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=4a0969d42> [2009/11.1.2014] S. 161.

"in the light of (1) the long wait on death row and the mental anguish already suffered by the applicant and typical of death row inmates, and (2) the applicant's young age [he was eighteen when he committed the crime] and mental condition at the time of the killings,"

der Kläger nicht ausgeliefert werden soll, wenn ihn die Todesstrafe erwarte.²²⁸

Auch der UN-Menschenrechtsausschuss untersuchte eine Reihe von Fällen des Todeszellenphänomens, in welchen die Verletzung von Artikel 7 und 10 des IPbpR behauptet wurde, wobei der Ausschuss die Position einnahm, dass das Hinauszögern des Verfahrens alleine noch keine Verletzung des Paktes darstelle, sondern jeweils die Umstände des Einzelfalles betrachtet werden müssen, um eine „grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ festzustellen.²²⁹

Auch der Justizausschuss des Privy Council, welcher mit Sitz in London höchstes Berufungsgericht für viele karibische Staaten ist, war in einer Reihe von Fällen der Meinung, dass das Todeszellenphänomen eine Menschenrechtsverletzung darstelle. Entgegen der Ansicht des UN-Menschenrechtsausschusses und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sieht er eine Verletzung des Verbotes von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung alleine in der langen Hinauszögerung des Verfahrens. Er beschrieb drei Arten von Verzögerungen, welche während der Zeit des Wartens eines/r Verurteilten auf die Hinrichtung auftreten: erstens eine vom/von der Verurteilten selbst verschuldete Verzögerung (beispielsweise durch die Flucht aus dem Gefängnis oder die Einbringung aussichtsloser Rechtsmittel), zweitens Verzögerungen, die durch legitime Rechtsmittel entstehen und drittens Verzögerungen, die durch den Staat verursacht werden. Klarerweise sah der Privy Council in der dritten Art der Verzögerung eine Menschenrechtsverletzung. Aber auch die Verzögerung durch legitime Rechtsmittel, welche dem/der Verurteilten durch die Ausgestaltung des Verfahrens jahrelange Rechtsmittelverfahren ermöglicht, sah er als eine durch den Staat verursachte Verzögerung an. Als Begründung für diese Ansicht wird die Annahme ins Treffen

²²⁸ European Court of Human Rights: Soering v. United Kingdom, Application no. 14038/88, Judgement of 7 July 1989 [http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-57619#{"itemid":\["001-57619"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-57619#{) [14.1.2014].

²²⁹ Vgl. Hudson, Patrick: Does the Death Row Phenomenon Violate a Prisoner's Human Rights under International Law? European Journal of International Law, 2000, Nr. 11/4 S. 844.

geführt, dass die menschliche Natur einen Menschen dazu bringt, jede Möglichkeit, sein Leben durch Rechtsmittel zu retten, in Anspruch zu nehmen.²³⁰

Für Hudson sind die Entscheidungen internationaler und auch nationaler Gerichte ein Beweise dafür, dass die Doktrin des Todeszellenphänomens in die weltweite Rechtsprechung eingegangen ist. Aufgrund der unterschiedlichen Ansichten verschiedener Gerichte ist jedoch noch unklar, ob schon das lange Warten an sich eine Verletzung des Verbots unmenschlicher und erniedrigender Behandlung darstellt, oder ob für das Vorliegen des Todeszellenphänomens auch weitere Elemente, wie etwa schlechte Haftbedingungen vorliegen müssen.²³¹

Harrison und Tamony argumentieren in diesem Zusammenhang, dass die Definition des Todeszellensyndroms als medizinisches Konzept diesem – wenn akzeptiert – eine stärkere Durchschlagskraft verschaffen würde, als das rechtliche Argument alleine, weshalb AnwältInnen oft medizinische Gründe als Argument für das Vorliegen des Todeszellensyndroms vorbringen.²³² Tatsächlich würde eine medizinische Bestätigung des Vorliegens eines Todeszellensyndroms, welches auf eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung zurückzuführen ist, die Diskussion auf die Tatsachenebene verlegen und einer rechtlichen Diskussion entziehen. Wird jedoch der zu befürwortende Ansatz vertreten, alleine das lange Warten auf die Hinrichtung sei schon als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verboten, ist die Feststellung einer psychischen oder seelischen Qual nicht mehr notwendig. Das Aufschieben der Hinrichtung bis zum 18. Geburtstag, bzw. das wiederholte Aufschieben aufgrund einer möglichen Vergebung der Hinterbliebenen eines Opfers im Gegenzug für eine finanzielle Entschädigung, welche auch noch zwischen den Familien ausverhandelt werden muss, ist an sich schon als unmenschliche Behandlung zu werten.

De la Vega und Brown halten in diesem Zusammenhang auch fest, dass Jugendliche – im Verhältnis zu ihrem bis dahin kurzen Leben – mehr Lebenszeit in der Todeszelle

²³⁰ Vgl. Hudson, Does the Death Row Phenomenon Violate a Prisoner's Human Rights under International Law?, S.850.

²³¹ Vgl. ebd. S. 855.

²³² Harrison, Karen/Tamony, Anouska: Death Row Phenomenon, Death Row Syndrome and their Affect on Capital Cases in the US http://www.internetjournalofcriminology.com/Harrison_Tamony_%20Death_Row_Syndrome%20_IJC_Nov_2010.pdf [2010/24.1.2014] S. 14.

verbringen als Erwachsene und daher verhältnismäßig mehr infolge des Todeszellenphänomens leiden als Erwachsene.²³³

Schließlich können das Todeszellenphänomen und das Todeszellensyndrom, wie Harrison und Tamony richtig festhalten, Konzepte sein, die die Legitimität der Todesstrafe überhaupt in Frage stellen.²³⁴

²³³ De La Vega/Brown, Can a United States Treaty Reservation Provide a Sanctuary for the Juvenile Death Penalty?, S. 750.

²³⁴ Harrison/Tamony, Death Row Phenomenon, Death Row Syndrome and their Affect on Capital Cases in the US, S. 14.

VII. Standards für die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe an Jugendlichen

Sämtliche internationale Menschenrechtsinstrumente, die sich mit dem Recht auf Leben befassen, enthalten entweder ein Verbot der Todesstrafe oder sprechen sich für die Abschaffung der Todesstrafe aus. Für Staaten, welche die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, sehen mehrere Menschenrechtsdokumente Standards vor, welche bei der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe eingehalten werden sollen. Diese sind als Standards für Erwachsene formuliert, da die Verhängung der Todesstrafe über minderjährige StraftäterInnen nach allen Menschenrechtsdokumenten, die sich damit befassen, verboten ist. Wenn Staaten, entgegen den internationalen menschenrechtlichen Vorgaben, die Todesstrafe über Jugendliche noch verhängen und vollziehen, so sollen zumindest gewisse verfahrensrechtliche Standards eingehalten werden. Dabei sollen jedoch nicht nur die allgemeinen Standards für die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe eingehalten werden, welche natürlich auf jeden Fall auch für jugendliche StraftäterInnen zur Anwendung kommen. Über die allgemeinen Standards hinaus sollen spezielle Standards eingehalten werden, die dem Umstand Rechnung tragen, dass Jugendliche aufgrund ihrer Vulnerabilität im Strafverfahren „sensiblerer“ Behandlung bedürfen. Nach der Darstellung der allgemeinen Standards für Personen, welche die Todesstrafe erwartet, werden daher eigene Standards für Jugendliche, welchen die Todesstrafe droht, vorgeschlagen. Diese sind keinesfalls eine Rechtfertigung für die Todesstrafe an Jugendlichen. Sie sollen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Einhaltung gewisser Standards, wie einem fairen Verfahren, zumindest einen Beitrag zur weniger häufigen Verurteilung von Jugendlichen zum Tode führen kann.

A. Allgemeine Standards

Wie bereits in Kapitel II erwähnt, verbieten nicht alle Menschenrechtsverträge- und konventionen die Todesstrafe per se. Für Staaten, welche die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, legen zahlreiche Menschenrechtsdokumente strenge Kriterien für

die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe fest. Die wichtigsten Dokumente mit Kriterien, die bei der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe eingehalten werden sollen, sind der IPbpr, die Safeguards Guaranteeing Protection of the Rights of Those Facing the Death Penalty des UN-Wirtschafts- und Sozialrates (in der Folge kurz: UN-ECOSOC) aus dem Jahr 1984, die Resolution Nr. 1989/64 des UN-ECOSOC vom 24. Mai 1989, die Resolution Nr. 1996/15 des UN-ECOSOC vom 23. Juli 1996 und die die Resolution Nr. 2005/59 der UN-Menschenrechtskommission vom 20. April 2005. Folgende Standards sind von Staaten, welche die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, einzuhalten:

1. Beschränkung auf schwerste Verbrechen

Wie bereits in Kapitel II dargestellt, darf nach Artikel 6 IPbpr die Todesstrafe nur für schwerste Verbrechen (engl.: „most serious crimes“) verhängt werden. Zudem darf die Todesstrafe nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden. Schließlich darf die Todesstrafe nur eine Maßnahme in Ausnahmefällen sein.²³⁵ Die meisten im iranischen Recht enthaltenen Bestimmungen über die Todesstrafe sind unvereinbar mit Artikel 6 des IPbpr. So handelt es sich bei den Tatbeständen „Apostasie“, „unerlaubter Geschlechtsverkehr“, „Homosexualität“, usw. nicht um „most serious crimes“, wie auch der UN-Menschenrechtsausschuss in seinen Concluding Observations zum Sudan festgehalten hat.²³⁶ Die UN-Menschenrechtskommission hielt in der Resolution Nr. 2004/67 vom 21. April 2004 auch fest, dass „most serious crimes“ nur Vorsatztaten mit tödlichen oder extrem schweren Konsequenzen sein können und dass die Todesstrafe nicht für gewaltlose Handlungen, wie etwa Finanzstraftaten, religiöse Praktiken oder einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen verhängt werden darf.²³⁷

2. Ausschluss bestimmter Personengruppen

Neben der Einschränkung, dass die Todesstrafe nicht über Personen verhängt werden darf, die zum Tatzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben,

²³⁵ Vgl. Office of the High Commissioner for Human Rights, General Comment No. 6, paragraph 6 and 7.

²³⁶ Human Rights Committee, Concluding Observations on Sudan, paragraph 8.

²³⁷ Office of the High Commissioner for Human Rights: Question of the Death Penalty. Commission on Human Rights Resolutions 2004/67 <http://www.unodc.org/pdf/crime/capital/E-CN-4-RES-2004-67.pdf> [2004/3.1.2014].

enthalten internationale Standards zur Todesstrafe noch weitere Einschränkungen hinsichtlich bestimmter Personenkreise.

So darf die Todesstrafe nach Artikel 6 Absatz 5 des IPbPR an schwangeren Frauen nicht vollzogen werden. Der UN-Menschenrechtsausschuss zählt dieses Verbot zu einer Norm des Völkergewohnheitsrechts.²³⁸

Punkt 3 der Safeguards Guaranteeing Protection of the Rights of Those Facing the Death Penalty des UN-ECOSOC aus dem Jahr 1984 verbietet nicht nur die Verhängung der Todesstrafe über Minderjährige und die Vollstreckung der Todesstrafe an schwangeren Frauen, sondern auch die Vollstreckung der Todesstrafe an Personen, die vor kurzem Mutter geworden oder geisteskrank sind.²³⁹

Die Resolution Nr. 1989/64 des UN-ECOSOC vom 24. Mai 1989 empfahl den Mitgliedsstaaten die Todesstrafe für Personen abzuschaffen, die unter einer geistigen Zurückgebliebenheit leiden oder deren mentale Kompetenzen eingeschränkt sind, sei es zum Zeitpunkt der Verhängung der Strafe oder der Hinrichtung. Der UN-ECOSOC empfahl auch, ein Höchstalter festzulegen, über welchem eine Person nicht zum Tode verurteilt oder hingerichtet werden darf. So sieht auch die Amerikanische Menschenrechtskonvention vor, dass die Todesstrafe nicht über Personen, die zum Tatzeitpunkt über 70 Jahre alt waren, verhängt werden darf. Weiters enthält sie ein Verbot der Verhängung der Todesstrafe über Personen, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren, und Schwangere (Artikel 4 Absatz 5 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention).²⁴⁰

Schließlich fordert auch die Resolution 2005/59 der UN-Menschenrechtskommission vom 20. April 2005 die Staaten, welche die Todesstrafe noch beibehalten haben, auf, schwangere Frauen und Mütter mit abhängigen Kleinkindern oder Säuglingen von der Todesstrafe auszuschließen und die Todesstrafe auch nicht über Personen zu

²³⁸ Office of the High Commissioner for Human Rights: General Comment No. 24, paragraph 8 <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/%28Symbol%29/69c55b086f72957ec12563ed004ecf7a?OpenDocument> [1994/30.4.2013].

²³⁹ Office of the High Commissioner for Human Rights: Safeguards guaranteeing protection of the rights of those facing the death penalty <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/DeathPenalty.aspx> [30.4.2013].

²⁴⁰ Abgebildet bei Amnesty International: International Standards on the Death Penalty <http://www.amnesty.org/en/library/asset/ACT50/001/2006/en/61251e61-d469-11dd-8743-d305bea2b2c7/act500012006en.pdf> [2006/16.9.2013].

verhängen, welche an einer geistigen oder intellektuellen Behinderung leiden, oder eine solche Person hinzurichten.²⁴¹

Auch der UN-Sonderberichterstatter zu extralegalen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen besagte dazu, dass das internationale Recht die Todesstrafe an geistig zurückgebliebenen oder geisteskranken Personen, schwangeren Frauen oder Mütter junger Kinder verbiete. Weiters sollen Staaten mit Gesetzen, die die Todesstrafe für Minderjährige und Geisteskranke vorsehen, in Einklang mit internationalen Standards bringen. Die Staaten sollten auch die Erlassung besonderer Gesetze erwägen, welche geisteskranken Personen schützen. Der Sonderberichterstatter drückte auch seine Hoffnung aus, dass die Nichtanwendung der Todesstrafe auf ältere Personen ausgeweitet wird.²⁴²

In seinen Concluding Observations zu Kirgistan rief der UN-Menschenrechtsausschuss – im Zusammenhang mit der Abschaffung der Todesstrafe für Frauen – die Staaten dazu auf, Gleichheit bei der Abschaffung der Todesstrafe für alle Personen herzustellen.²⁴³

3. Keine zwingende Todesstrafe

Wenn Staaten die Todesstrafe noch in ihrer Rechtsordnung vorsehen, dann darf diese zumindest nicht obligatorisch vorgesehen sein. "The automatic and mandatory imposition of the death penalty", so der UN-Menschenrechtsausschuss, sei eine willkürliche Verletzung des Rechts auf Leben nach Artikel 6 Absatz 1 des IPbPR, wenn in einem Fall die Todesstrafe verhängt werden muss, ohne dass die

²⁴¹ United Nations High Commissioner for Human Rights: The question of the death penalty. Human Rights Resolution 2005/59
<http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/cc0e2a6d48fbc470c1256d24003274d6?Opendocument> [2005/24.1.2014].

²⁴² Report of the Special Rapporteur, Mr. Bacre Waly Ndiaye, submitted pursuant to Commission on Human Rights resolution 1997/61, paragraph 117, UN Doc. E/CN.4/1998/68
http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=E%20/%20C%20N%20.%204%20/%201%209%209%207%20/%206%200 [1997/24.1.2014].

²⁴³ Human Rights Committee: Concluding Observations on Kyrgyzstan, paragraph 8
<http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/%28Symbol%29/CCPR.CO.69.KGZ.En?Opendocument> [2000/24.1.2014].

Möglichkeit besteht, die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten oder die Umstände des Verbrechens bei der Erwägung der Strafe zu berücksichtigen.²⁴⁴

Der UN-Sonderberichterstatter zu extralegalen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen sieht in der zwingenden Vorsehung der Todesstrafe, ohne die Möglichkeit, dass eine geringere Strafe verhängt wird, weiters einen Verstoß gegen das Verbot der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe.²⁴⁵

Schließlich fordert auch die Resolution 2005/59 der UN-Menschenrechtskommission vom 20. April 2005 die Staaten, welche die Todesstrafe noch beibehalten haben, dazu auf, sicherzustellen, dass die Todesstrafe nicht als zwingende Strafe verhängt werden darf.²⁴⁶

4. Recht auf ein faires Verfahren

Einer der wichtigsten Standards für die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe ist, dass der Verhängung der Todesstrafe ein faires Verfahren vorausgehen muss. Artikel 14 des IPbpr hat Standards für ein faires Verfahren zum Inhalt. Er enthält etwa

- das Recht auf eine faire und öffentliche Anhörung durch ein fachkundiges, unabhängiges und unparteiliches „Tribunal“,
- das Recht auf die Unschuldsvermutung bis zum Beweis des Gegenteils,
- das Recht, über die Natur und den Grund der Strafvorwürfe umgehend, im Detail und in einer verständlichen Sprache informiert zu werden,

²⁴⁴ Human Rights Committee: Communication No. 1110/2002, paragraph 5.2
http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=%20CCPR/C/82/D/1110/2002
[2002/24.1.2014].

²⁴⁵ Commission on Human Rights: Report of the Special Rapporteur, Philip Alston, Extrajudicial, summary or arbitrary executions: Civil and Political Rights, including the questions of disappearances and summary executions http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=E/CN.4/2005/7
[2004/24.1.2014].

²⁴⁶ United Nations High Commissioner for Human Rights: The question of the death penalty. Human Rights Resolution 2005/59
<http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/cc0e2a6d48fbc470c1256d24003274d6?Opendocument>
[2005/24.1.2014].

- das Recht, ausreichend Zeit und angemessene Möglichkeiten für die Vorbereitung einer Verteidigung zu haben,
- das Recht, mit einem selbst gewählten Rechtsbeistand zu kommunizieren und das Recht auf kostenlosen Rechtsbeistand für Beschuldigte, die nicht in der Lage sind, einen solchen zu bezahlen,
- das Recht, Zeugen der Anklage zu befragen und Zeugen für die Verteidigung vorzubringen,
- das Recht auf einen kostenlosen Dolmetscher/Übersetzer für Beschuldigte, die nicht in der Lage sind, einen solchen zu bezahlen und der bei Gericht verwendeten Sprache nicht mächtig sind und
- das Recht, nicht gezwungen zu werden, gegen sich selbst auszusagen oder die Schuld einzugestehen.

Auch die ACHR, die Afrikanische Charter der Menschenrechte, und weitere internationale Menschenrechtsinstrumente enthalten Standards für ein faires Verfahren.

Punkt 5 der Safeguards Guaranteeing Protection of the Rights of Those Facing the Death Penalty des UN-ECOSOC aus dem Jahr 1984 besagt, dass die Todesstrafe nur aufgrund eines rechtskräftigen Urteiles durch ein fachkundiges Gericht und nach einem fairen Verfahren verhängt werden darf. Er betont dabei das Recht auf angemessenen Rechtsbeistand und die Verfahrensgarantien des Artikel 14 des IPbpR.²⁴⁷

Die Resolution Nr. 1989/64 des UN-ECOSOC vom 24. Mai 1989 empfahl, dass die UN-Mitgliedsstaaten die Rechte derer, die die Todesstrafe erwartet, stärkt durch

"(a)ffording special protection to persons facing charges for which the death penalty is provided by allowing time and facilities for the preparation of their defence, including the

²⁴⁷ Office of the High Commissioner for Human Rights: Safeguards guaranteeing protection of the rights of those facing the death penalty
<http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/DeathPenalty.aspx> [30.4.2013].

adequate assistance of counsel at every stage of the proceedings, above and beyond the protection afforded in non-capital cases."²⁴⁸

Um dies sicherzustellen, sei es notwendig, dass Gefangene, welche die Todesstrafe erwartet, Kontakt mit ihren AnwältInnen haben können und ihnen Einrichtungen zur Verfügung stehen, in denen sie sich vertrauensvoll mit ihrem Anwalt/ihrer Anwältin austauschen können. Wenn nötig, sei dafür ein Übersetzer/eine Übersetzerin zur Verfügung zu stellen.²⁴⁹

In der Resolution 1996/15 des UN-ECOSOC vom 23. Juli 1996 forderte dieser die Mitgliedsstaaten, welche die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, auf, dem/r Beschuldigten, welche/n möglicherweise die Todesstrafe erwartet, ein faires Verfahren zukommen zu lassen. Dabei sollen die UN Basic Principles on the Independence of the Judiciary, die UN Basic Principles on the Role of Lawyers, die UN Guidelines on the Role of Prosecutors, die UN Basic Principles for the Treatment of Prisoners und die UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners berücksichtigt werden.²⁵⁰

Die Resolution regt die Mitgliedsstaaten weiters an, sicherzustellen, dass Beschuldigte, die die Sprache bei Gericht nicht ausreichend verstehen, durch ÜbersetzerInnen oder Dolmetscher/Innen über alle Vorwürfe und den Inhalt der relevanten Beweise, die bei Gericht vorgebracht werden, informiert werden.²⁵¹

In der Resolution 2005/59 vom 20. April 2005 rief die UN-Menschenrechtskommission alle Staaten, die die Todesstrafe beibehalten haben, dazu auf, die Todesstrafe nur infolge eines rechtskräftigen Urteils eines unabhängigen, unparteiischen und fachkundigen Gerichtes zu verhängen und das Recht auf ein faires Verfahren sicherzustellen. Weiters sollen sie garantieren, dass alle Verfahren, auch jene vor besonderen Gerichtshöfen und insbesondere jene im

²⁴⁸ Abgebildet bei Amnesty International: International Standards on the Death Penalty <http://www.amnesty.org/en/library/asset/ACT50/001/2006/en/61251e61-d469-11dd-8743-d305bea2b2c7/act500012006en.pdf> [2006/16.9.2013].

²⁴⁹ United Nations Office for Drugs and Crime: Handbook on Prisoners with Special Needs <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=4a0969d42> [2009/11.1.2014] S. 169.

²⁵⁰ Abgebildet bei Amnesty International: International Standards on the Death Penalty <http://www.amnesty.org/en/library/asset/ACT50/001/2006/en/61251e61-d469-11dd-8743-d305bea2b2c7/act500012006en.pdf> [2006/16.9.2013].

²⁵¹ Ebd.

Zusammenhang mit der Todesstrafe, in Einklang mit den Mindestverfahrensgarantien des Artikel 14 IPbpr gehen.²⁵²

Der UN-Menschenrechtsausschuss besagte, dass die Verhängung der Todesstrafe nach der Beendigung eines Verfahrens, in welchem die Bestimmungen des IPbpr nicht respektiert wurden, eine Verletzung von Artikel 6 des Paktes darstelle.²⁵³ Der Ausschuss sah in einer Vielzahl an Fällen, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, das Recht auf Leben verletzt, weil in den der Todesstrafe vorangegangenen Verfahren die Bestimmungen des Artikel 14 IPbpr nicht eingehalten wurden. Vor allem ging es in diesen Fällen um inadäquate Vertretung, unangemessene Verzögerung bei der Verfahrenseinleitung, Verfahren vor einem Militärgericht, Versuche, die Jury zu bestechen, die Zurückweisung von ZeugInnen, die vom/von der Angeklagten beantragt wurden und die Erzwingung eines Schuldgeständnisses.²⁵⁴

Der Ausschuss besagte auch, dass für alle Personen, die schwerer Verbrechen beschuldigt werden, ein Rechtsbeistand sichergestellt werden müsse. Insbesondere für jene, die Verbrechen beschuldigt werden, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, müsse sofort bei der Verhaftung und durch alle Verfahrensstadien hindurch, rechtliche Hilfe vorhanden sein.²⁵⁵

Die UN-Sonderberichterstatterin zu extralegalen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen besagte, dass die Vollstreckung der Todesstrafe nach einem Verfahren, in welchem faire Verfahrensstandards, wie sie in Artikel 14 des IPbpr festgeschrieben seien, nicht eingehalten werden, eine Verletzung des Rechts auf Leben darstelle.²⁵⁶

²⁵² Abgebildet bei Amnesty International: International Standards on the Death Penalty <http://www.amnesty.org/en/library/asset/ACT50/001/2006/en/61251e61-d469-11dd-8743-d305bea2b2c7/act500012006en.pdf> [2006/16.9.2013].

²⁵³ Human Rights Committee: Communication No. 973/2001, paragraph 7.6 http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=CCPR/C/83/D/973/2001 [2001/24.1.2014].

²⁵⁴ Vgl Amnesty International: International Standards on the Death Penalty <http://www.amnesty.org/en/library/asset/ACT50/001/2006/en/61251e61-d469-11dd-8743-d305bea2b2c7/act500012006en.pdf> [2006/16.9.2013].

²⁵⁵ Human Rights Committee: Concluding Observations on Trinidad and Tobago, paragraph 7 http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=CCPR/CO/70/TTO [2000/24.1.2014].

²⁵⁶ Commission on Human Rights: Report of the Special Rapporteur Ms. Asma Jahangir, submitted pursuant to Commission on Human Rights resolution 2000/31. Civil and Political Rights, including the question of disappearances and summary executions, paragraph 86 http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=E/CN.4/2001/9 [2000/24.1.2014].

Sie besagte weiters, dass faire Verfahrensstandards in Todesstrafenfällen ohne Ausnahme und ohne Diskriminierung umgesetzt werden müssen.²⁵⁷ In einem anderen Bericht führte der Sonderberichterstatter auch aus, dass Verfahren, die zur Verhängung der Todesstrafe führen, die höchsten Standards an Unabhängigkeit, Fachkundigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit der Richter und Jurymitglieder aufweisen müssen. Für Beschuldigte müsse die Unschuldsvermutung gelten, bis ihre Schuld ohne vernünftige Zweifel bewiesen ist. Hierbei sind die höchsten Standards für die Sammlung und Beurteilung der Beweise einzuhalten. Weiters müssen alle mildernden Umstände berücksichtigt werden.²⁵⁸

Schließlich besagte der UN-Sonderberichterstatter zu extralegalen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, dass es unmöglich sei sicherzustellen, dass Hinrichtungen ungerechtfertigt stattfinden. Deshalb sollen die Staaten, welche die Todesstrafe anwenden, regelmäßige, unabhängige und periodische Nachprüfungen darüber, ob die internationalen Standards eingehalten werden, vornehmen und jedem Hinweis auf eine ungerechtfertigte Hinrichtung nachgehen.²⁵⁹

5. Recht auf Überprüfung durch ein übergeordnetes Gericht

Nach Artikel 14 Absatz 5 des IPbpR soll jede/r Verurteilte das Recht haben, dass sein/ihr Schuldspruch und seine/ihre Strafe durch ein übergeordnetes Gericht („tribunal“) überprüft wird. Ähnliches regelt auch Punkt 6 der Safeguards Guaranteeing Protection of the Rights of Those Facing the Death Penalty des UN-ECOSOC aus dem Jahr 1984. Er besagt, dass jeder das Recht auf ein Rechtsmittel an ein übergeordnetes Gericht haben soll und dass Schritte unternommen werden sollen, dass solche Rechtsmittel verpflichtend festgelegt werden.²⁶⁰

²⁵⁷ Ebd.

²⁵⁸ Commission on Human Rights: Report by the Special Rapporteur, Mr. Bacre Waly Ndiaye, submitted pursuant to Commission on Human Rights resolution 1996/74. Question of the violation of human rights and fundamental freedoms in any part of the world, with particular reference to colonial and other dependent countries and territories, paragraph 81
http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=E/CN.4/1997/60 [1997/24.1.2014].

²⁵⁹ Commission on Human Rights: Report of the Special Rapporteur, Philip Alston, Extrajudicial, summary or arbitrary executions: Civil and Political Rights, including the questions of disappearances and summary executions http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=E/CN.4/2005/7 [2004/24.1.2014].

²⁶⁰ Vgl. Amnesty International: International Standards on the Death Penalty
<http://www.amnesty.org/en/library/asset/ACT50/001/2006/en/61251e61-d469-11dd-8743-d305bea2b2c7/act500012006en.pdf> [2006/16.9.2013].

Der UN-Menschenrechtsausschuss hat außerdem festgelegt, dass die Verhängung der Todesstrafe ohne die Möglichkeit eines Rechtsmittels unvereinbar mit dem IPbpR sei und das Recht auf Leben verletze.²⁶¹

6. Recht auf Begnadigung

Artikel 6 Absatz 4 des IPbpR sieht vor, dass jede/r zum Tode Verurteilte das Recht haben soll, um Gnade oder Umwandlung der Strafe zu ersuchen. Eine Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe soll in allen Fällen gewährt werden können. Ähnliches besagen auch Punkt 6 der Safeguards Guaranteeing Protection of the Rights of Those Facing the Death Penalty sowie die Resolutionen Nr. 1989/64 des UN-ECOSOC vom 24. Mai 1989 sowie Nr. 2005/59 der UN-Menschenrechtskommission vom 20. April 2005. Der UN-Menschenrechtsausschuss besagte weiters, dass die Verhängung der Todesstrafe ohne die Möglichkeit, um Gnade oder Umwandlung der Strafe zu ersuchen, unvereinbar mit dem IPbpR sei.²⁶² Er hielt auch fest, dass es ein Verstoß gegen die Artikel 6, 14 und 26 des IPbpR sei, wenn die letzte Entscheidung darüber, ob die Todesstrafe vollstreckt wird oder nicht, oder ob eine finanzielle Entschädigung akzeptiert wird, bei den Familienangehörigen des Opfers liegt.²⁶³

Der UN-Sonderberichterstatter zu extralegalen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen hielt fest, dass vom Recht, um Gnade oder Umwandlung der Strafe zu ersuchen, keine Ausnahme gemacht werden dürfe.²⁶⁴

7. Haftbedingungen

In der Resolution Nr. 1996/15 vom 23. Juli 1996 ermahnte der UN-ECOSOC die UN-Mitgliedsstaaten, in welchen die Todesstrafe vollzogen werden kann, die UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners einzuhalten, um das Leiden

²⁶¹ Human Rights Committee: Communication No. 973/2001 <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/DER/G05/411/01/PDF/G0541101.pdf?OpenElement> [2005/25.1.2014].

²⁶² Human Rights Committee: Concluding Observations on Uganda, paragraph 13 <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G04/412/84/PDF/G0441284.pdf?OpenElement> [2004/26.1.2014].

²⁶³ Human Rights Committee: Concluding Observations on Yemen, paragraph 15 <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G02/440/24/PDF/G0244024.pdf?OpenElement> [2002/26.1.2014].

²⁶⁴ Commission on Human Rights: Report by the Special Rapporteur, Mr. Bacre Waly Ndiaye, submitted pursuant to Commission on Human Rights resolution 1996/74. Question of the violation of human rights and fundamental freedoms in any part of the world, with particular reference to colonial and other dependent countries and territories, paragraph 118 http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=E/CN.4/1997/60 [1997/24.1.2014].

von zum Tode verurteilten Gefangenen minimal zu halten und die Verschlimmerung eines solchen Leidenszustandes zu verhindern.²⁶⁵

8. Angemessener zeitlicher Abstand zwischen Urteil und Vollstreckung

Die Resolution 1989/64 vom 24. Mai 1989 des UN-ECOSOC rief die UN-Mitgliedsstaaten, in denen die Todesstrafe vollzogen wird, dazu auf „to allow adequate time for the preparation of appeals to a court of higher jurisdiction and for the completion of appeal proceedings, as well as petitions for clemency“.²⁶⁶

Der UN-Sonderberichterstatter zu extralegalen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen empfahl den Staaten, gesetzlich einen Zeitabstand von mindestens sechs Monaten zwischen der Verurteilung erster Instanz und der Vollstreckung festzulegen. Dies soll dem/r Verurteilten die Vorbereitung eines Rechtsmittels an ein übergeordnetes Gericht oder eines Gnadengesuches ermöglichen.²⁶⁷

9. Keine Hinrichtung während eines anhängigen Rechtsmittels oder Gnadengesuches

Punkt 8 der Safeguards Guaranteeing Protection of the Rights of Those Facing the Death Penalty des UN-ECOSOC aus dem Jahr 1984 besagt, dass Todesstrafen nicht während einer anhängigen Berufung oder eines anderen Rechtsmittels oder Gnadengesuches vollstreckt werden sollen.²⁶⁸ In der Resolution 2005/59 vom 20. April 2005 rief die UN-Menschenrechtskommission alle Staaten, die die Todesstrafe beibehalten haben, dazu auf, keine Person hinzurichten, während irgendein damit in Zusammenhang stehendes Verfahren auf nationaler oder internationaler Ebene noch

²⁶⁵ Abgebildet bei Amnesty International: International Standards on the Death Penalty <http://www.amnesty.org/en/library/asset/ACT50/001/2006/en/61251e61-d469-11dd-8743-d305bea2b2c7/act500012006en.pdf> [2006/16.9.2013].

²⁶⁶ Abgebildet bei Amnesty International: International Standards on the Death Penalty <http://www.amnesty.org/en/library/asset/ACT50/001/2006/en/61251e61-d469-11dd-8743-d305bea2b2c7/act500012006en.pdf> [2006/16.9.2013].

²⁶⁷ Commission on Human Rights: Report by the Special Rapporteur, Mr. Bacre Waly Ndiaye, submitted pursuant to Commission on Human Rights resolution 1996/74. Question of the violation of human rights and fundamental freedoms in any part of the world, with particular reference to colonial and other dependent countries and territories, paragraph 118 http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=E/CN.4/1997/60 [1997/24.1.2014].

²⁶⁸ Office of the High Commissioner for Human Rights: Safeguards guaranteeing protection of the rights of those facing the death penalty <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/DeathPenalty.aspx> [30.4.2013].

anhängig ist.²⁶⁹ Der UN-Menschenrechtsausschuss sieht in der Hinrichtung eines Gefangenen, während das Urteil noch angefochten wird, eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 und 2 des IPbpr.²⁷⁰

10. Information von Familienangehörigen und des Rechtsbeistands des/r Verurteilten

Unvereinbar mit dem IPbpr ist nach dem UN-Menschenrechtsausschuss auch, wenn die Familie und AnwältInnen des/r zum Tode Verurteilten nicht über dessen/deren Hinrichtung informiert werden.²⁷¹

11. Hinrichtungsmethode

Punkt 9 der Safeguards Guaranteeing Protection of the Rights of those Facing the Death Penalty bestimmt, dass die Todesstrafe so ausgeführt werden soll, dass so wenig Leiden wie möglich verursacht wird.²⁷²

In der Resolution 2005/59 vom 20. April 2005 rief die UN-Menschenrechtskommission die Staaten, die die Todesstrafe noch beibehalten, auf, sicherzustellen, dass besonders grausame oder unmenschliche Formen der Hinrichtung, wie etwa Steinigungen sofort gestoppt werden.²⁷³

Welche Form der Hinrichtung als diejenige angesehen werden kann, welche das wenigste Leiden verursacht, ist fraglich. Bis vor kurzem herrschte die Ansicht vor, dass die Giftspritze die am wenigsten Leiden verursachende Hinrichtungsform sei. Jedoch zeigte eine Studie in den USA zu „verpfuschten“ Exekutionen, dass diese Form der Exekution immenses Leiden hervorrufen kann, wenn die Hinrichtung nicht korrekt durchgeführt wird. Aus diesem Grund kündigte der US Supreme Court im November 2007 an, dass es nicht zulässig sei, Gefangene hinzurichten, bis die

²⁶⁹ United Nations High Commissioner for Human Rights: The question of the death penalty. Human Rights Resolution 2005/59 <http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/cc0e2a6d48fbc470c1256d24003274d6?Opendocument> [2005/24.1.2014].

²⁷⁰ Human Rights Committee: Communication No. 580/1994, paragraph 10.8 <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/DER/G02/427/01/PDF/G0242701.pdf?OpenElement> [1994/26.1.2014].

²⁷¹ Human Rights Committee: Concluding Observations on Japan, paragraph 21 <http://daccess-ods.un.org/TMP/7104415.29750824.html> [1998/26.1.2014].

²⁷² Office of the High Commissioner for Human Rights: Safeguards guaranteeing protection of the rights of those facing the death penalty <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/DeathPenalty.aspx> [30.4.2013].

²⁷³ Abgebildet bei Amnesty International: International Standards on the Death Penalty <http://www.amnesty.org/en/library/asset/ACT50/001/2006/en/61251e61-d469-11dd-8743-d305bea2b2c7/act500012006en.pdf> [2006/16.9.2013].

Rechtmäßigkeit der Giftspritze, auf der Basis, dass sie das Risiko von unnötigen Schmerzen beinhalte, wodurch das Verbot grausamer und üblicher Strafen in der US-Verfassung überprüft wurde.²⁷⁴

Auf keinen Fall erfüllt die im Iran praktizierte Hinrichtungsform des Erhängens in Form des „short drop“ bzw. des Erdrosseln durch langsames Hochziehen mit einem Kran das Kriterium der Verursachung des wenigsten Leidens. Da beim Erhängen in Form des „long drop“ der Tod deutlich schneller, nämlich durch Bruch des Genicks eintritt, wäre bei Festhalten an der Hinrichtungsform Erhängen zumindest diese Variante auszuwählen.

12. Keine öffentliche Hinrichtung

Der UN-Menschenrechtsausschuss befand öffentliche Hinrichtungen als unvereinbar mit der Menschenwürde. Er rief die Staaten daher auf, von öffentlichen Hinrichtungen Abstand zu nehmen.²⁷⁵

In der Resolution 2005/59 vom 20. April 2005 rief die UN-Menschenrechtskommission die Staaten, die die Todesstrafe noch beibehalten auf, sicherzustellen, dass Hinrichtungen nicht in der Öffentlichkeit oder auf andere herabwürdigende Weise vollzogen werden.²⁷⁶

13. Keine Auslieferung

In der Resolution 2005/59 vom 20. April 2005 besagte die UN-Menschenrechtskommission, dass Staaten, die ein Auslieferungsersuchen wegen eines Kapitalverbrechens erhalten, das Recht haben, die Auslieferung zu verweigern, wenn nicht die effektive Zusicherung der relevanten Behörden vorliegt, dass die Todesstrafe nicht vollstreckt wird. Sie rief die Staaten auch dazu auf, effektive

²⁷⁴ Vgl. United Nations Office for Drugs and Crime: Handbook on Prisoners with Special Needs <http://www.refworld.org/cgi-bin/tehis/vtx/rwmain?docid=4a0969d42> [2009/11.1.2014] S. 162 f.

²⁷⁵ Human Rights Committee: Concluding Observations on the Democratic People's Republic of Korea, paragraph 13 <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G01/443/78/PDF/G0144378.pdf?OpenElement> [2001/26.1.2014].

²⁷⁶ Abgebildet bei Amnesty International: International Standards on the Death Penalty <http://www.amnesty.org/en/library/asset/ACT50/001/2006/en/61251e61-d469-11dd-8743-d305bea2b2c7/act500012006en.pdf> [2006/16.9.2013].

Vorkehrungen zu treffen, für den Fall dass sie um Auslieferung gebeten werden und diese zu respektieren.²⁷⁷

14. Transparenz

In der Resolution Nr. 1989/64 vom 24. Mai 1989 forderte der UN-ECOSOC die UN-Mitgliedsstaaten auf, Informationen über jede Kategorie von Verbrechen, für welche die Todesstrafe verhängt werden kann und wenn möglich Informationen auf jährlicher Basis über die Anwendung der Todesstrafe, einschließlich der Anzahl der zum Tode verurteilten Personen, der Anzahl der aktuell vollzogenen Hinrichtungen, der Anzahl der Personen im Todestrakt und der Anzahl der umgewandelten Strafen sowie der Anzahl der Fälle, die begnadigt wurden und auch Informationen darüber, inwieweit die Safeguards ins nationale Recht implementiert seien, zur Verfügung zu stellen.²⁷⁸

In der Resolution 2005/59 vom 20. April 2005 rief die UN-Menschenrechtskommission die Staaten, die die Todesstrafe noch beibehalten haben, dazu auf, der Öffentlichkeit die Informationen über die Verhängung der Todesstrafe und angesetzte Hinrichtungen zugänglich zu machen.²⁷⁹

Der UN-Menschenrechtsausschuss rief die Mitgliedsstaaten des IPbpR dazu auf, Informationen über die Anwendung der Todesstrafe einschließlich der Anzahl an Todesstrafen, die in den letzten zehn Jahren verhängt wurden, die Art der Verbrechen, für welche sie verhängt wurde, die Gründe, warum die Strafen verhängt wurden, die Anzahl der vollzogenen Hinrichtungen, die Hinrichtungsart und die Identität der Verurteilten zur Verfügung zu stellen.²⁸⁰

Der UN-Sonderberichterstatter zu extralegalen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen besagte in dem Zusammenhang:

²⁷⁷ Ebd.

²⁷⁸ Ebd.

²⁷⁹ Ebd.

²⁸⁰ Human Rights Committee: Concluding Observations on the Libyan Arab Jamahiriya, paragraph 8 <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G98/193/72/PDF/G9819372.pdf?OpenElement> [1998/26.1.2014]; Human Rights Committee: Concluding Observations on the Syrian Arab Republic, paragraph 8 <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G01/414/13/PDF/G0141413.pdf?OpenElement> [2001/26.1.2014].

„Transparency is essential wherever the death penalty is applied. Secrecy as to those executed violates human rights standards. Full and accurate reporting of all executions should be published, and a consolidated version prepared on at least an annual basis.“²⁸¹

B. Besondere Standards für Jugendliche

Heutzutage ist weitgehend anerkannt, dass auf Jugendliche im Strafrecht besonders Rücksicht genommen werden muss. Sie besitzen aufgrund ihres Alters noch nicht dieselbe Fähigkeit wie Erwachsene, das Unrecht einer Tat und deren Folgen abzuschätzen. Sie bedürfen im Verfahren einer anderen Behandlung und brauchen mehr Schutz und Fürsorge als Erwachsene. Von ihnen kann nicht erwartet werden, dass sie Verfahrenshandlungen und deren Konsequenzen beurteilen können. Auch reagieren sie leichter auf Druck und sind leichter einschüchterbar. Weiters stehen sie, als mit weniger Lebenserfahrung ausgestattet und weniger Wissen, Selbstkontrolle und insgesamt schwächer, der mit organisiertem Zwang ausgestatteten Macht des Staates gegenüber. Aus diesem Grund enthält – wie bereits in Kapitel II dargestellt – Artikel 40 der Kinderrechtskonvention Verfahrensstandards für die Jugendgerichtsbarkeit. Artikel 37 der Kinderrechtskonvention enthält Vorgaben für den Freiheitsentzug von Kindern. Auch die bereits erwähnten Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing Rules“) und die Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty („Havana Rules“) enthalten Verfahrensstandards für Jugendliche. Diese sind genauso wie die allgemeinen Standards für die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe auch auf Verfahren zur Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe an Kindern einzuhalten. Darüber hinaus werden im Folgenden besondere Standards vorgeschlagen, die bei der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe an Minderjährigen zur Anwendung kommen sollen.

Der wichtigste Standard kann nur derjenige sein, dass die Todesstrafe an Minderjährigen nicht verhängt und vollstreckt werden darf. Daher werden unter dem ersten Punkt Gründe gegen die Todesstrafe an Jugendlichen vor allem aus

²⁸¹ Commission on Human Rights: Report of the Special Rapporteur, Philip Alston, Extrajudicial, summary or arbitrary executions: Civil and Political Rights, including the questions of disappearances and summary executions, paragraph 87
http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=E/CN.4/2005/7 [2004/24.1.2014].

entwicklungspsychologischer und gesellschaftlicher Sicht dargelegt. Anschließend werden Standards für die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe an Jugendlichen vorgeschlagen, die, wenn schon die Todesstrafe an Jugendlichen nicht abgeschafft wird, zumindest zur Anwendung kommen sollen, um das Leiden des/r die Todesstrafe erwartenden Jugendlichen zu verringern und ein faires Verfahren zu ermöglichen. Die Einhaltung fairer Standards macht einen Verfahrensausgang zugunsten eines/r jugendlichen Beschuldigten möglicherweise wahrscheinlicher. Wie bereits erwähnt, dienen die vorgeschlagenen Standards nicht als Rechtfertigung für die Todesstrafe an Jugendlichen. Wenn in der Folge von Jugendlichen die Rede ist, so sind damit jugendliche StraftäterInnen, also Personen, die zum Zeitpunkt des Begehens der strafbaren Handlung unter 18 Jahre alt waren, gemeint.

1. Gründe gegen die Todesstrafe an Jugendlichen

Entwicklungspsychologisch anerkannt ist, dass Jugendliche im Falle strafrechtlichen Verhaltens anders „funktionieren“ als Erwachsene und aufgrund ihres unausgereiften Charakters weniger „schuldfähig“ sind. Jugendliche treffen aufgrund ihrer kognitiven und psychologischen Entwicklung Entscheidungen anders. Sie sind leichter durch äußere Umstände, wie etwa Drohungen oder Provokationen, beeinflussbar. Außerdem befinden sich Jugendliche noch im Prozess der Entwicklung einer persönlichen Identität.²⁸² Wie Steinberg und Scott darstellen, unterscheiden sich die Entscheidungskapazitäten von Jugendlichen zwar im hypothetischen Bereich nicht so sehr von denen Erwachsener. Im Realfall spielen jedoch andere Faktoren eine gewichtigere Rolle, wie etwa eine emotionale Erregung. Auch wenn die kognitiven Kapazitäten von Jugendlichen denen von Erwachsenen gleichkommen, sind die Strukturen der Urteils- und Entscheidungsfällung bei Jugendlichen anders als bei Erwachsenen, was aus ihrer psychologischen Unreife resultiert.²⁸³

Jugendliche sprechen weiters stärker auf Einflüsse von Altersgenossen an. Sie sind auch nicht so zukunftsorientiert wie Erwachsene, wie Steinberg und Scott anhand einer Studie argumentieren, die besagt, dass Erwachsene Zukunftsprojekte über einen längeren Zeitraum planen als Jugendliche, welche stärkeres Gewicht auf die

²⁸² Steinberg, Laurence/Scott Elizabeth: Less Guilt by Reason of Adolescence. Developmental Immaturity, Diminished Responsibility and the Juvenile Death Penalty, In: American Psychologist, 2003, Nr. 58/12 S. 1011.

²⁸³ Vgl. ebd. S. 1012.

kurzfristigen Folgen von Entscheidungen legen. Auch ihre Einstellung zu Risiken unterscheidet sich von denen Erwachsener. Jugendliche messen bei einer Nutzen-Risiken-Abwägung stärkeres Gewicht dem Nutzen bei und tendieren dazu, das Risiko zu vernachlässigen, was sie generell risikofreudiger macht als Erwachsene. Schließlich, so Steinberg und Scott, reagieren Jugendliche impulsiver als Erwachsene.²⁸⁴

Steinberg und Scott führen daher aus, dass Jugendliche – ähnlich wie geistig zurückgebliebene oder geistig kranke Personen – weniger bis gar nicht schuldfähig sind, weil sie im Vergleich zu Erwachsenen geringere Entscheidungskapazitäten besitzen. Ähnlich hat auch ein Richter des US Supreme Courts Jugendliche unter 16 Jahren aufgrund ihrer Entscheidungsunreife für nicht schuldfähig gehalten, im Hinblick darauf, dass über sie die Todesstrafe nicht verhängt werden kann. Die Verhängung der Todesstrafe über Jugendliche unter 16 würde das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verletzen:

„Inexperience, less intelligence and less education make a teenager less able to evaluate the consequences of his or her conduct while at the same time he or she is more apt to be motivated by mere emotion or peer pressure than is an adult.“²⁸⁵

Weyers unterscheidet bei der Rekonstruktion der Entwicklung rechtlichen Denkens aufgrund zweier von ihm durchgeführter Studien sechs Phasen, wobei er die letzte Phase erst mit etwa 19 Jahren als erreicht ansieht. Laut ihm unterscheiden Kinder im Alter von 9 bis 10 Jahren noch nicht zwischen Recht und Moral. Das Verständnis von Recht im Sinne von staatlich festgelegten Normen beginnt mit etwa 15 Jahren – ein Alter, in dem auch die Zielsetzung von Rechtsnormen verstanden wird. Ein Verständnis von Recht, das an moralische Grundsätze gebunden sein soll und die Beurteilung von Normenkonflikten, welche eine Abwägung moralischer und rechtlicher Pflichten bedarf, wird von Weyers erst in der letzten Phase (ab ca. 19 Jahren angesiedelt).²⁸⁶

Dass aufgrund fehlenden Rechtsverständnisses die Todesstrafe für Jugendliche keine angemessene Bestrafung darstellt, vertritt auch Vanore: Für ihn besteht auch

²⁸⁴ Vgl. ebd. S. 1012 f.

²⁸⁵ Zitat aus dem Fall Thompson in Steinberg/ Scott, Less Guilt by Reason of Adolescence, S. 1013.

²⁸⁶ Vgl. Weyers, Stefan: Wie verstehen Kinder und Jugendliche das Recht? Sechs Phasen der Entwicklung rechtlichen Denkens, In: Journal für Psychologie, 2012, Nr. 20/2, S. 1 - 31.

strafwissenschaftlich gesehen keine Rechtfertigung für die Todesstrafe an jugendlichen StraftäterInnen, wobei er seine Ansichten vor allem sozialwissenschaftlich untermauert und die im US-amerikanischen Rechtsdiskurs zur Todesstrafe an Jugendlichen vorkommenden Rechtfertigungsargumente widerlegt. So verursache die Straftat eines/r Jugendlichen weniger Empörung in der Gesellschaft, als die Straftat eines/r Erwachsenen. Auch die Abschreckung sei bei der Rechtfertigung der Todesstrafe für Jugendliche kein taugliches Argument, da die abschreckende Wirkung nur von Personen aufgenommen werden kann, die sich mit der verurteilten Person identifizieren. Die Exekution eines/r Jugendlichen schrecke keinen potenziellen erwachsenen Mörder/keine potenzielle erwachsene Mörderin ab, da diese/r sich nicht mit dem/r Jugendlichen identifiziere. Andere potenzielle jugendliche MörderInnen würden kaum von einer solchen Maßnahme abgeschreckt, da sehr wenige von ihnen dadurch überhaupt erreicht werden.²⁸⁷

Weiters führt Vanore aus, dass die Gesellschaft Jugendliche aufgrund ihrer Unreife für weniger verantwortlich befinde als Erwachsene. Die vielen besonderen Gesetze, die Jugendliche vor ihrer eigenen Unverantwortlichkeit und Unfähigkeit zu begründeten Entscheidungen schützen, illustrieren diese Prämisse (Anm. dr. die Verfasserin: zu diesen Gesetzen zählen beispielsweise die Ungültigkeit von Rechtsgeschäften Minderjähriger, bei denen der gesetzliche Vertreter nicht zugestimmt hat). Die Existenz eigener Jugendstrafrechtssysteme beruht auf der Annahme, dass Jugendliche weniger verantwortlich seien und daher weniger hart bestraft werden müssen als Erwachsene.²⁸⁸ Studien zufolge begehen Menschen, wenn sie älter werden (ab den frühen Zwanzigern) immer seltener Straftaten. Während des Heranwachsens seien Menschen „empfänglicher für Einflüsse“. Der US Supreme Court habe daher das Vorhandensein einer turbulenten Familiengeschichte, Prügel durch den Vater und schwere emotionale Belastungen als besonders relevant für die Strafbemessung für Minderjährige anerkannt. Jugendkriminalität werde weitgehend als durch ein Versagen von Familie, Schule und anderer sozialer Systeme verursacht angesehen, welche für die ordentliche

²⁸⁷ Vanore, Lawrence: The Decency of Capital Punishment for Minors: Contemporary Standards and the Dignity of Juveniles, In: Indiana Law Journal, 1986, Nr. 61, S. 788 f.

²⁸⁸ Vgl. ebd. S. 786.

Entwicklung des/r Minderjährigen verantwortlich seien. Daher wären jugendliche StraftäterInnen für ihr Tun nicht alleine verantwortlich.²⁸⁹

Diese und weitere Argumente sind für Vanore Grundlage für die Argumentation, dass der Milderungsgrund der Jugend (wie er im US-amerikanischen Strafrecht vorgesehen ist) die Verhängung der Todesstrafe über Jugendliche unverhältnismäßig machen könnte oder dass der Milderungsgrund der Jugend schwerer wiegt, als die strafrechtspolitischen Ziele dieser Bestrafungsform, wie etwa die Abschreckung.²⁹⁰

Schließlich führt auch Burke eine verminderte Schuldfähigkeit von Jugendlichen unter Berufung auf entwicklungspsychologische Studien ins Treffen. Neben den bei Steinberg und Scott dargestellten Argumenten führt sie auch an, dass sich Jugendliche von Erwachsenen insofern unterscheiden, als sie mehr Stimulationen als Erwachsene benötigen, was zu risikoreicherem Verhalten führt. Auch insgesamt verhalten sie sich riskanter als Erwachsene, weil sie mehr Gewicht auf die Kurzzeitfolgen des Handelns legen, während hingegen Erwachsene eher die Langzeitkonsequenzen bedenken. Dies mag auf den Umstand zurückzuführen sein, dass sie schlicht weniger Lebenserfahrung haben, als Erwachsene. Auch wird laut Burke angenommen, dass Teenager, die das Gefühl haben, nichts zu verlieren und geringere Erwartungen an ihre Zukunft haben, eher riskante Verhaltensweisen an den Tag legen und etwa Straftaten begehen.²⁹¹

Weil sich die Verhaltensweisen und Einstellungen von Jugendlichen in Entwicklung befinden, so Burke, wird auch großes „Potential zur Verbesserung“ angenommen. Die Phase, in der riskantere Entscheidungen getroffen werden als bei Erwachsenen, geht mit dem Erreichen des Erwachsenenalters zurück. Mit dem Reiferwerden verändern sich auch die Verhaltensweisen. Aufgrund dessen führt Burke ins Treffen, dass gerade bei jungen Personen harte Bestrafungsmaßnahmen unangemessen seien, da die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass sie von kriminellern Verhalten wieder Abstand nehmen und daher keine Bedrohung mehr für die Gesellschaft darstellen.²⁹² Wegen ihrer Unreife dürfe Jugendlichen nicht dieselbe Verantwortlichkeit

²⁸⁹ Vgl. ebd. S. 787.

²⁹⁰ Vgl. ebd. S. 784.

²⁹¹ Burke, Alison: Under construction: Brain formation, culpability, and the criminal justice system. In: International journal of law and psychiatry, 2011, Nr. 34/6, S. 383.

²⁹² Vgl. ebd. S. 384.

aufgebürdet werden wie Erwachsenen, weshalb auch in anderen Rechtsbereichen, Rechtshandlungen der Zustimmung eines/r Erwachsenen (gesetzlichen Vertreters/gesetzlichen Vertreterin) bedürfen. Als Beispiel nennt Burke Vertragsabschlüsse, Alkoholkauf oder die Heirat von Jugendlichen.²⁹³

In diesem Sinne bringt auch Arnett vor, dass in der Jugendstraferichtbarkeit die Betonung auf der Resozialisierung und nicht auf der Bestrafung liegen solle.²⁹⁴ Die Todesstrafe, bei der nach dem Tod des/r Jugendlichen keine Resozialisierung mehr möglich ist, widerspricht diesem Grundgedanken: „By allowing juveniles to face the death penalty, society abandons its protective obligation to children.“²⁹⁵ Dem Schutzgedanken, so Arnett, entsprechen auch die Altersbeschränkungen bei der Geschäftsfähigkeit und der Ehefähigkeit. Wenn jugendlichen StraftäterInnen dieselben altersbasierten Unterscheidungen verweigert werden, wenn ihr Leben auf dem Spiel steht, stelle dies eine Grausamkeit dar, die verboten sein solle.²⁹⁶

2. Beschränkung der Verbrechen

Wie bereits beschrieben, entspricht die Vorsehung der Todesstrafe für Verbrechen, wie sie im iranischen Recht sowohl für Erwachsene, als auch für Jugendliche gilt, nicht jenen internationalen Menschenrechtsstandards, welche die Todesstrafe nicht per se verbieten, da es sich zum Großteil nicht um „most serious crimes“ handelt. Es ist daher schon aus diesem Grund notwendig, die Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, einzuschränken. Wenn schon eine Einschränkung der Todesstrafe auf die schwersten Verbrechen allgemein nicht gemacht wird, so sollen zumindest Jugendliche von jenen Verbrechen, die keine „most serious crimes“ sind, ausgenommen werden (natürlich ist in Wahrheit nur eine gänzliche Ausnahme vertretbar).

3. Vorsehung alternativer Strafen

Wenn Jugendliche schon nicht gänzlich nicht von der Todesstrafe ausgenommen werden, so soll die Todesstrafe zumindest nicht als zwingende oder einzige Strafe

²⁹³ Vgl. ebd.

²⁹⁴ Vgl. Arnett, Lisa Kline: Death at an Early Age: International Law Arguments against the Death Penalty for Juveniles. In: University of Cincinnati Law Review, 1988, Nr. 57, S. 263.

²⁹⁵ Ebd. S. 263.

²⁹⁶ Ebd. S. 263 f.

vorgesehen werden. Vielmehr sollen alternative Möglichkeiten, wie beispielsweise die Diversion oder der Tatausgleich vorgesehen werden, wie dies etwa im Entwurf für ein neues Strafgesetz bei den *tazir*-Verbrechen vorgenommen wurde.

Bei den *qisas*-Verbrechen soll – wenn schon nicht vom Vergeltungsprinzip abgegangen wird – zumindest anstatt einer Vergeltung mit dem Leben eine alternative Form der Vergeltung vorgesehen werden, wie etwa ein Tatausgleich zugunsten der Hinterbliebenen des Opfers.

4. Ausnahme von geistig zurückgebliebenen oder geistig behinderten Jugendlichen

Obwohl in Wahrheit nur eine gänzliche Ausnahme aller Jugendlichen von der Todesstrafe vertretbar ist, so sollen bei Beibehaltung der Nichtausnahme zumindest jene Jugendlichen von der Todesstrafe ausgenommen werden, die aufgrund ihrer geistigen Entwicklung das Unrecht ihrer Tat noch weniger einsehen können oder welche geistig behindert sind. Für das Erkennen einer mangelnden geistigen Entwicklung oder Behinderung sollen bereits im Verfahren Vorkehrungen getroffen werden, wie etwa die zwingende Untersuchung eines/r jugendlichen Beschuldigten durch (mehrere) voneinander unabhängige ÄrztInnen/PsychologInnen, die Durchführung der Verfahren von eigens darin geschulten RichterInnen und die zwingende Untersuchung der persönlichen Verhältnisse, der Lebensumstände und des sozialen Umfeldes des/r beschuldigten Jugendlichen auf Hinweise auf eine geistige Zurückgebliebenheit oder Behinderung. Weiters soll auch das Gefängnispersonal entsprechend geschult werden, um Hinweise auf eine geistige Zurückgebliebenheit oder Behinderung wahrnehmen zu können (mehr dazu siehe unter Punkt 13.).

5. Verfahren vor eigenen Jugendgerichten

Verfahren sollen vor speziellen Jugendgerichten durchgeführt werden, die mit RichterInnen besetzt sind, die besonders pädagogisch und psychologisch geschult sind. Bei Führung eines Strafverfahrens gegen mehrere Personen, in dem zumindest ein/e Beschuldigte/r jugendlich ist, soll dieses vor dem Jugendgericht geführt werden. Zuständig soll jenes Gericht sein, in dessen Sprengel der Wohnort bzw. gewöhnliche Aufenthaltsort des/r Jugendlichen liegt.

In Fällen, in denen die Entscheidung über die Todesstrafe bei den Hinterbliebenen des Opfers liegt (also bei den *qisas*-Delikten), sollen die Angehörigen aller gerichtlichen Instanzen/Streitschlichtungsräte, die mit jugendlichen Beschuldigten zu tun haben, besonders im Umgang mit Jugendlichen geschult sein, um auf die besondere Vulnerabilität des/r Jugendlichen in derartigen Verfahren Rücksicht nehmen zu können. Weiters sollen sie in der Vermittlung in Richtung Erhaltung des Lebens des/r Jugendlichen gegenüber den Angehörigen des Opfers geschult werden.

Urteile, mit welchen Jugendliche zum Tode verurteilt werden, sollen strenge Anforderungen an die Urteilsbegründung erfüllen. So soll die rechtliche Beurteilung zwingend eine Begründung enthalten, warum alternative Strafen/Maßnahmen nicht verhängt werden sowie die Verhältnismäßigkeit der Todesstrafe begründen. Das Fehlen einer solchen Begründung soll die absolute Nichtigkeit eines solchen Urteiles bewirken. Ein Absehen von der Todesstrafe soll keine Begründungspflicht bewirken. Weiters sollen über Jugendliche keine Körperstrafen verhängt werden dürfen. Das Gericht soll die Kompetenz haben, das Verfahren jederzeit einzustellen.

6. Standards für polizeiliche Untersuchungen

Bereits im Stadium polizeilicher Untersuchungen in Fällen, in denen eine/n Jugendliche/n eine Todesstrafe erwarten könnte, sollen die Untersuchungen von eigens im Umgang mit Jugendlichen geschulten BeamtInnen geführt werden. Der/die Jugendliche soll bereits beim ersten polizeilichen Kontakt über das Recht belehrt werden, eine Vertrauensperson beizuziehen und darauf aufmerksam gemacht werden, dass ein Rechtsbeistand für das Verfahren verpflichtend vorgesehen ist. Er/sie soll in weiterer Folge das Recht haben, bei jedem polizeilichen Kontakt eine Vertrauensperson sowie einen Rechtsbeistand beizuziehen. Gesetzliche VertreterInnen von Jugendlichen, welchen die Hinrichtung drohen könnte, sollen umgehend von den polizeilichen Untersuchungen informiert werden.

Die polizeilichen Untersuchungen sollen so rasch wie möglich durchgeführt werden. Verfahrensschritte sollen ohne unnötigen Aufschub gesetzt werden.

7. Beiziehung einer Vertrauensperson in allen Verfahrensstadien

Bei der Befragung eines/r Jugendlichen durch Sicherheitsorgane oder durch das Gericht soll der/die Jugendliche eine Vertrauensperson beiziehen können. Der/die Jugendliche soll über dieses Recht belehrt werden. Die Belehrung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Verständigung einer Vertrauensperson und deren Beiziehung zeitlich möglich sind. Verfahrenshandlungen sollen bis zum Eintreffen der Vertrauensperson aufgeschoben werden.

8. Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreterin

In Verfahren gegen jugendliche Beschuldigte, welche die Todesstrafe erwarten könnte, soll bei allen Verfahrenshandlungen, bei denen der/die Jugendliche anwesend ist auch die Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin vorgesehen sein.

9. Beiziehung eines Verteidigers/einer Verteidigerin

Im Fall jugendlicher Beschuldigter, welchen die Hinrichtung drohen könnte, soll bereits im Untersuchungsverfahren die Vertretung durch einen Verteidiger/eine Verteidigerin verpflichtend vorgesehen sein. Wird für die Bestellung des Verteidigers/der Verteidigerin nicht durch den Jugendlichen/die Jugendliche selbst gesorgt, soll ihm/ihr von Amts wegen ein Verteidiger/eine Verteidigerin beigegeben werden. Diese/r soll die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Strafrechtes aufweisen. Dem Verteidiger/der Verteidigerin soll ausreichend Zeit gegeben werden, sich auf den Fall vorzubereiten, die notwendigen Verfahrensschritte zu setzen und eine Verteidigungsstrategie auszuarbeiten.

10. Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse des/r Jugendlichen

Vom Strafverfahren gegen jugendliche StraftäterInnen, welchen die Hinrichtung drohen könnte, soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden können, wenn es im Interesse des/der Jugendlichen liegt.

11. Beweise

Geständnisse sollen nicht als einziges Beweismittel für ausreichend befunden werden können. Soll ein Geständnis als Beweis für die Tat herangezogen werden, soll dieses bestimmte Kriterien zu erfüllen haben. So soll es nicht unter Druck abgelegt worden sein. Ein Geständnis soll nur für gültig befunden werden, wenn dies im Beisein der Vertrauensperson und des Rechtsbeistandes des/der Jugendlichen, welchem/r die Hinrichtung drohen könnte, abgelegt wurde.

12. Verständigung von Familie, Rechtsbeistand und von Menschenrechtsorganisationen

Von allen Verfahrensschritten sollen die gesetzlichen VertreterInnen, der Verteidiger/die Verteidigerin und die Vertrauensperson so rechtzeitig verständigt werden, sodass sie erforderliche weitere Schritte zeitgerecht durchführen können und zeitgerecht bei weiteren Verfahrensschritten anwesend sein können.

Weiters sollen von der Einbringung der Anklage, in welcher die Todesstrafe gegen eine/n jugendliche/n Beschuldigte/n beantragt wird, im Wohn- oder Aufenthaltsort des/der Jugendlichen tätige Menschenrechtsorganisationen verständigt werden.

13. Haft

Grundsätzlich soll Haft nur verhängt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist und der Zweck der Haft nicht durch alternative Möglichkeiten, wie etwa die verpflichtende regelmäßige Meldung, erreicht werden kann. Wird die Untersuchungshaft für unabdingbar befunden, so soll diese möglichst kurz gehalten werden. Insgesamt soll die Dauer der Untersuchungshaft einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen. Ist vom Zeitpunkt der ersten Inhaftierung gerechnet die Anklage innerhalb von sechs Monaten noch nicht eingebracht, so soll der/die Jugendliche enthaftet werden.

Muss die Haft verhängt werden, so soll sie in besonderen Haftanstalten für Jugendliche verbracht werden, wenn keine solche im Sprengel des zuständigen Gerichtes liegt, in besonderen Abteilungen für Jugendliche. Jugendliche Häftlinge sollen getrennt von erwachsenen Häftlingen untergebracht werden. Auf jeden Fall

sollen sie von Gefangenen getrennt werden, von denen eine Gefahr für sie ausgehen könnte. Weibliche Gefangene sollen getrennt von männlichen Gefangenen untergebracht werden.

In der Haftanstalt sollen dem/der Jugendlichen geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Verfolgt der/die Jugendliche eine Ausbildung, soll ihm/ihr das Recht gewährt werden, diese während der Haft weiter zu verfolgen.

Jugendliche Gefangene sollen nicht in Einzelhaft gehalten werden (es sei denn, dies ist aufgrund der Gefahr, die von anderen Häftlingen für sie ausgeht, für sie geeigneter). Während der Haft sollen Jugendliche das Recht haben, täglich Besuch ihrer Angehörigen empfangen zu können.

Jugendliche Gefangene, welche die Todesstrafe erwartet, sollen regelmäßig psychologische Betreuung erhalten. Sie sollen mindestens zweimal wöchentlich die Gelegenheit zum Gespräch mit einem Psychologen/einer Psychologin haben. Weiters soll ihnen mindestens zweimal täglich die Möglichkeit zum Gespräch mit in der Psychologie und Pädagogik geschultem Gefängnispersonal gegeben werden.

Die mit der Behandlung von jugendlichen Gefangenen betrauten Personen sollen über pädagogisches Verständnis verfügen und über die für ihre Tätigkeit in Betracht kommenden Kenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein. Weiters soll dieses Personal darin geschult sein, Anzeichen von geistiger Behinderung zu erkennen, um sicherzustellen, dass solchen Gefangenen psychologische Hilfe zukommt bzw. im Falle der Feststellung einer geistigen Behinderung diese im Gerichtsverfahren berücksichtigt werden kann. Weiters soll das Personal selbst psychologische Unterstützung erhalten, um seine Aufgabe der Betreuung von Personen, die hingerichtet werden könnten, bestmöglich wahrnehmen zu können.

Jugendliche Gefangene sollen die Möglichkeit haben, sich täglich mindestens zwei Stunden im Freien zu bewegen. In dieser Zeit soll die Möglichkeit zur körperlichen Entwicklung durch Sport und Spiel bestehen. Bei schlechter Witterung soll zu diesem Zweck von den dafür geeigneten Räumlichkeiten innerhalb der Anstalt Gebrauch gemacht werden können. Jugendliche sollen ihrer körperlichen Entwicklung

entsprechend reichlicher gepflegt werden. Sie sollen weiters das Recht haben, Pakete empfangen zu können.

In die Zellen, in denen jugendliche Gefangene, die die Hinrichtung erwarten könnte, untergebracht werden, soll Tageslicht gelangen und das Fenster soll den Blick auf den freien Himmel bieten. Weiters soll jugendlichen Gefangenen täglich die Möglichkeit geben werden, Zeit außerhalb der eigenen Zelle zu verbringen.

14. Möglichkeit der Berücksichtigung jungen Alters als Milderungsgrund

In allen Fällen, in denen jugendliche StraftäterInnen die Todesstrafe erwarten könnte, soll gesetzlich die Möglichkeit geschaffen werden, das jugendliche Alter des/der Beschuldigten als Milderungsgrund zu berücksichtigen. Neben (besser natürlich anstelle) der Todesstrafe sollen alternative Bestrafungsformen vorgesehen werden.

Weiters soll gesetzlich die Möglichkeit geschaffen werden, Jugendliche gänzlich von der Strafbarkeit auszunehmen, wenn sie noch nicht reif genug sind, das Unrecht ihrer Tat einzusehen.

15. Berücksichtigung einer geistigen Zurückgebliebenheit als Milderungsgrund

Gesetzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass RichterInnen unter Berücksichtigung ärztlicher/psychologischer Gutachten das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines/r Jugendlichen höher als 9 bzw. 15 Jahre festlegen, wenn aufgrund des geistigen Entwicklungszustandes des/r Jugendlichen diese/r nicht in der Lage ist, das Unrecht seiner/ihrer Tat und die Folgen einzusehen oder abzuschätzen, sodass eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des/r Jugendlichen ausgeschlossen werden kann. Im Falle von *qisas*-Delikten soll das Verfahren so abgewickelt werden, als ob der/die Jugendliche das Alter der Reife nach der Scharia von 9 bzw. 15 Jahren noch nicht erreicht hätte.

Wenn schon das Alter der Reife nicht angehoben wird, so soll zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, eine geistige Zurückgebliebenheit als Milderungsgrund zu berücksichtigen. Neben (besser natürlich anstelle) der Todesstrafe sollen alternative Bestrafungsformen vorgesehen werden.

16. Hinrichtungsmethode

Die Anforderung, eine Hinrichtungsmethode zu wählen, bei der so wenig Leiden wie möglich zugefügt wird, ist bereits ein allgemeiner Grundsatz für die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe. Im Falle einer Hinrichtung eines/r Jugendlichen ist besonders zu berücksichtigen, dass aufgrund des oftmals geringeren Gewichtes und anderer körperlicher Konstitutionen die Hinrichtungsmethode, welche für Erwachsene vorgesehen ist, für Jugendliche nicht diejenige darstellt, welche das wenigst mögliche Leid verursacht. So führen der „short drop“ oder das Erdrosseln aufgrund des geringeren Gewichtes zu einem noch langsameren Tod als bei einem/r Erwachsenen. Etwaige verhängte Körperstrafen sollen von der Hinrichtung konsumiert und nicht vollzogen werden.

Verboten sein sollen die Mitwirkung der Hinterbliebenen des Opfers bei der Hinrichtung und die Auswahl des Henkers durch diese.

Öffentliche Hinrichtungen von Jugendlichen sollen – wie auch öffentliche Hinrichtungen generell – verboten sein.

Der/die Jugendliche soll das Recht haben, eine Vertrauensperson und die nahen Angehörigen bei der Hinrichtung beizuziehen. Die auf Wunsch des/r Jugendlichen beizuziehenden Personen sollen so rechtzeitig von der Hinrichtung verständigt werden, dass diese auch erscheinen können.

17. Bestattung

Der Leichnam eines/r Jugendlichen soll seinen/ihren Familienangehörigen zur Bestattung entsprechend ihres Glaubens überlassen werden.

18. Berichtspflicht

Über die Einhaltung dieser Standards soll vom jeweiligen Vollzugsorgan Bericht erstattet werden.

VIII. Ergebnis

Sämtliche Berichte über die Menschenrechtssituation in der Islamische Republik zeichnen ein ähnliches Bild: die Intensivierung von Repression gegenüber der Zivilgesellschaft und die vermehrte Aggression gegenüber MenschenrechtsverteidigerInnen, StrafverteidigerInnen, JournalistInnen, Frauen- und KinderrechtsaktivistInnen genauso wie GewerkschaftsführerInnen, OppositionspolitikerInnen, KünstlerInnen oder (studentische) BloggerInnen. Während Angehörige von Minderheiten (religiöse, ethnische und sexuelle) schon bisher zu den Opfern von Menschenrechtsverletzungen zählten, begann mit den umstrittenen Präsidentschaftswahlen 2009, auf welche landesweit großangelegte Protestaktionen gefolgt waren, eine neue Repressionswelle, die sich mit den Parlamentswahlen 2012 intensivierte. Wenige Jahre nach den Protestaktionen infolge der Präsidentschaftswahlen scheint das islamische Regime – u.a. bestärkt durch neue technologische Entwicklungen – ihren Plan für die Unterdrückung abweichender Meinungen ausgereift zu haben. Und trotzdem regt sich zivilgesellschaftlicher Widerstand mehr denn je. Menschenrechtliche Verschlechterungen sind in verschiedenen Bereichen zu erkennen. Alltäglich werden Repression und Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilgesellschaft ausgeübt, etwa durch die in regelmäßigen Abständen vorgenommene Demolierung von Satellitenschüsseln, die Sperre des Internets, strenge Zensurvorschriften, die Einschüchterung von KritikerInnen, der Ausschluss von Frauen aus vielen Bereichen des öffentlichen Lebens oder die Anwendung eines grausamen Strafrechts.

Wie lässt sich die Hinrichtung von Minderjährigen in die systematischen und allgegenwärtigen Menschenrechtsverletzungen durch den iranischen Staat einordnen?

Der neue Strafgesetzentwurf zeigt, dass der Iran gerade im Bereich Kinderrechte dabei ist, Fortschritte zu machen, auch wenn Hinrichtungen von Jugendlichen immer noch vorkommen.

Insgesamt kann im Bereich Menschenrechte eine widersprüchliche Entwicklung ausgemacht werden. Einerseits verschlimmert sich die Menschenrechtssituation im Repressionsbereich während bei Kinderrechten Verbesserungen gemacht werden

und wirtschaftlichen und sozialen Rechten eine relativ große Bedeutung zugemessen wird. Dieses Ergebnis ist – obwohl der Idealzustand noch lange nicht erreicht ist – als positiv zu werten, da zumindest ein Schritt in die richtige Richtung (Einschränkung der Verbrechen, auf welche die Todesstrafe steht) gemacht wurde.

Unnachvollziehbar ist dennoch die Haltung des Iran, warum nicht gänzlich entsprechend internationaler Kinderrechtsstandards von der Todesstrafe an Minderjährigen abgegangen wird. Zumindest spricht aus der Sicht zahlreicher islamischer Rechtsgelehrter nichts gegen die Einhaltung der Kinderrechtsstandards in dem Sinne, dass unter 18-jährige von der Anwendbarkeit schwerer Strafen ausgenommen werden und im Strafrecht milder behandelt werden als Erwachsene. Die Gründe, warum der Iran überhaupt den Einsatz drakonischer Strafen und auch der Todesstrafe in einer Vielzahl an Straftatbeständen verfährt, sind in einem anderen Zusammenhang zu sehen. So wird die Beibehaltung derartiger Strafen zwar offiziell mit dem Festhalten an der Scharia und damit an einer eigenen nicht-westlichen Rechtsordnung für islamische Gesellschaften begründet. Ein nützlicher Nebeneffekt für das Regime, der durch das Festhalten am harten Strafrechtssystem besteht, ist jedoch auch, dass dieses ein hartes Vorgehen gegen RegimegegnerInnen und gegenteilige MeinungsvertreterInnen ermöglicht. Das Vorgehen gegen RegimegegnerInnen, JournalistInnen, MenschenrechtsverteidigerInnen- und AktivistInnen, Frauen- und KinderrechtlerInnen, KünstlerInnen und Intellektuelle, Homosexuelle und Andersgläubige, BloggerInnen sowie OppositionspolitikerInnen wird durch das Vorhandensein weit formulierter Straftatbestände und harter Bestrafungsmöglichkeiten erleichtert.

Dass ein Teil der Bevölkerung das Vorhandensein des islamischen Ordnungssystems befürwortet, kann nicht abgetan werden. Jedoch zeigen die Proteste in den jüngsten Jahren, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen 2009, dass sich gegen das islamische Regime breiter Widerstand regt. Auch der Einsatz vieler MenschenrechtsverteidigerInnen, die, obwohl sie selbst oft mit schweren Strafen geahndet werden und Menschenrechtsverletzungen an sich selbst erfahren, sowie auch der Einsatz von JournalistInnen und AktivistInnen zeigt, wie wichtig dieses Thema im Iran genommen wird. Frauenrechtsverletzungen, Menschenrechtsverletzungen gegen Homosexuelle

oder Andersgläubige und auch Kinderrechtsverletzungen sind in diesem Kontext Themen, die besonders häufig genannt werden/präsent sind.

Menschenrechtsorganisationen stellen Informationen zum Thema Hinrichtung von Minderjährigen zur Verfügung, berichten über Fälle, sammeln Spenden für das Blutgeld und MenschenrechtsverteidigerInnen übernehmen unter Androhung schwerster Strafen die Vertretung von minderjährigen StraftäterInnen. Auch wenn offizielle Statistiken oder Umfragen zu dem Thema fehlen, kann dargelegt werden, dass gegen die Hinrichtung Minderjähriger im Iran unter weiten Teilen der Bevölkerung eine breite Ablehnung vorherrscht.²⁹⁷

Es kann daraus jedoch nicht generell auf die Nichtakzeptanz in der Bevölkerung geschlossen werden. Berichtet wurde auch von Hinrichtungen minderjähriger StraftäterInnen, die vom Applaus der zusehenden Menge begleitet wurden. Die Tatsache, dass die meisten Hinrichtungen von jugendlichen StraftäterInnen auf der Entscheidung der Angehörigen des Opfers basieren, spricht dafür, dass diese Bestrafungsform zumindest zum Teil in der Bevölkerung akzeptiert ist. Eine Rolle spielen dabei gewiss die Emotionen der Hinterbliebenen aufgrund des Verlusts.

Dennoch bleibt die Frage, welche Interessen der Staat damit verfolgt, Minderjährige nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auszunehmen. Klar ist, dass die Beibehaltung des islamischen Strafrechts dem Machterhalt des Regimes dient, welchem die sehr vage formulierten Straftatbestände ein hartes Vorgehen gegen gegnerische Meinungen ermöglichen. Kinder zählen nicht per se zu den im Iran besonders verfolgten Personengruppen. In den beiden Bereichen, in welchen die Todesstrafe über Kinder am häufigsten verhängt wird – Mord und Drogendelikte – sind Kinder nicht das Ziel staatlicher Repression.

Die Straftatbestände, welche RegimegegnerInnen am häufigsten vorgeworfen werden, wie etwa *moharebeh*, *afsadi-fil-arz*, Beleidigung des Islam usw. waren (in bekannten Fällen) nie die Grundlage für ein Todesurteil über eine/n Minderjährige/n.

²⁹⁷ Wenn auch nicht statistisch belegbar, ist diese Ablehnung vergleichbar mit der Ablehnung anderer islamischer Gesellschaftsnormen, wie der Polygamie oder der Kinderheirat. Beide sind im iranischen Recht erlaubt, trotzdem werden diese Institutionen von der Gesellschaft zum Großteil abgelehnt. So ist die Zahl an Kinderheiraten im Verhältnis zur Zahl an Heiraten im Erwachsenenalter minimal und ist die Monogamie die vorherrschende Eheform im Iran, während die Polygamie weitgehend von der Bevölkerung abgelehnt wird. Vor diesem Hintergrund sind viele, als „islamisch“ geltenden Normen, wie auch das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu sehen.

Dies heißt nicht, dass diese nicht von der Repression, welche gegen gegnerische Meinungen ausgeübt wird, betroffen sind. So sind es gerade oft junge Leute, SchülerInnen und StudentInnen, die aufgrund der Meinungsäußerung im Internet, durch Blogs oder den Meinungs Austausch über elektronische Behelfe durch technologisierte Überwachungsmaßnahmen vom Staat aufgespürt werden und sodann versucht wird, sie durch Einschüchterung, Verhöre, Folter, Gefängnisstrafen usw. zum Schweigen zu bringen.

Jedoch sind die strafrechtspolitischen Gründe für jene Tatbestände, für welche Jugendliche besonders oft zum Tode verurteilt werden, andere. Das harte Vorgehen gegen Drogendelikte hat seine Rechtfertigung nicht nur im Machterhalt oder in islamischen Quellen, sondern dient dem allgemeinen Ziel, den Drogenhandel, von welchem berichtet wird, dass er insbesondere in den Grenzregionen zu Afghanistan floriert, zu bekämpfen.

In der Zurverfügungstellung von Institutionen für Hinterbliebene von Mordopfern, welche Vergeltung verüben wollen, ist zumindest nicht primär der Zweck des Machterhaltes zu erkennen.

Trotz der großen Anzahl an Fällen, in denen Kinder wegen Mordes zum Tode verurteilt werden, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass in einer Vielzahl an Fällen dem jugendlichen Mörder/der jugendlichen Mörderin von den Hinterbliebenen des Opfers vergeben wird, und nicht auf die Hinrichtung bestanden wird.

In beiden Bereichen, in denen Kinder häufig zum Tode verurteilt werden – Drogenbekämpfung und Mord – sprechen keine von der islamischen Republik zur Begründung herangezogene oder ihr unterstellte, strafrechtspolitische Gründe. Die Vorsehung harter Strafen auch für Kinder trägt weder dazu bei, das „göttliche“ Recht auf Erden umzusetzen, noch RegimegegnerInnen zum Schweigen zu bringen. Einerseits sind zahlenmäßig äußerst wenige StraftäterInnen Kinder. Andererseits sprechen weder strafrechtspolitische Gründe noch islamische Quellen dafür, Kinder im Bereich der Todesstrafe wie Erwachsene zu behandeln. Allgemeine Argumente, welche im Zusammenhang mit der Rechtfertigung von Strafen gebracht werden, wie etwa Generalprävention oder Spezialprävention gehen im Zusammenhang mit der Bestrafung von Kindern – wie dies im letzten Kapitel begründet wurde – ins Leere. Dass immer wieder Versuche gemacht wurden, Kinder von der Anwendung der

Todesstrafe gesetzlich oder durch Richterspruch auszunehmen, zeigt auch ein vorhandenes Bewusstsein der Rechtsgestalter, dass die Gleichbehandlung von Kindern und Erwachsenen im Strafrecht unrichtig ist. Dass im Zivilrecht und in anderen Belangen im iranischen Recht, wie fast überall sonst, das Alter von 18 Jahren den Eintritt ins Erwachsenenalter markiert (Eintritt der Geschäftsfähigkeit, Möglichkeit zum Erhalt eines Führerscheins, etc.), trägt zur Bestätigung der Unhaltbarkeit der Annahme von 9 Jahren bzw. 15 Jahren für die strafrechtliche Volljährigkeit bei.

Die Annahme, dass Kinder und Jugendliche nicht oder nur eingeschränkt strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, ist eine weltweit akzeptierte Annahme und zeigt sich darin, dass beinahe alle Rechtsordnungen Kinder für nicht vollends strafmündig befinden. Unterschiede bestehen nur in der Frage, ab welchem Alter die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt und ab welchem Alter eine Person vor Gericht wie ein Erwachsener/eine Erwachsene zu behandeln ist. Während das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Durchschnitt 14 Jahre beträgt, ist die Strafmündigkeit in beinahe allen Staaten erst mit 18 Jahren erreicht (in manchen Staaten sogar später). Der Iran sticht bei der sehr niedrigen Ansetzung des Alters der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit 9 Jahren für Mädchen und 15 Jahren für Jungen deutlich hervor. Weiters wird nicht unterschieden zwischen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafmündigkeit. Die Tatsache, dass viele andere islamische Staaten ihre Rechtsordnungen im Bereich Todesstrafe/Kinderrechte an internationale Standards angeglichen haben, zeigt die allgemeine Akzeptanz dieses Prinzips auch im islamischen Rechtsdiskurs. Doch wie bereits erwähnt, lässt sich der Unterschied zwischen den Kinderrechtsstandards und dem islamischen Recht nicht rein religiös begründen. So führt Cipriani aus:

„Oftentimes, the purported disconnect between Islamic law and children’s rights discourses is not a question of religion, but of political dynamics and political will. Indeed, in the case of the MACR [Minimum Age of Criminal Responsibility, Anm. dr. Verf.], one may even argue that classic Islamic criminal law doctrine lies closer to international standards than to some countries’ contradictory provisions. Several countries have considered that religious scholarship supports such a conclusion.“²⁹⁸

²⁹⁸ Cipriani, Children's rights and the minimum age of criminal responsibility, S. 84.

Das kulturellrelativistische Argument wird durch die Tatsache, dass gerade im Iran die islamische Rechtsordnung nicht immer schon vorherrschend war, sondern unter der Herrschaft des Schahs sogar ein an den Westen angeglichenes Strafrecht mit einer eigenen Jugendgerichtsbarkeit existierte, sowie die Behauptung vieler islamischer Rechtsgelehrter, die Abschaffung der Todesstrafe an Minderjährigen widerspreche nicht dem islamischen Recht, nicht überzeugender. Auch die Interpretation des auf Lebenszeit ernannten Staatsoberhauptes als Stellvertreter des letzten, „verschollenen“ Imams zeigt die Konstruiertheit dieser der Rechtfertigung der Macht dienenden Argumentation, mit welcher mit religiösen Argumenten ohne viel Mühe und ohne sich damit auseinander setzen zu müssen, die Einführung demokratischer Prinzipien verhindert wird.

Erkennbar ist jedoch ein gewisses Unrechtsbewusstsein beim Regime, welches sich darin zeigt, dass mit dem Zuwarten der Hinrichtung von minderjährigen StraftäterInnen bis zu deren 18. Geburtstag diese Menschenrechtsverletzungen nach außen verschleiert werden sollen, weiters auch vor diversen Menschenrechtsinstitutionen und Gremien versucht wird, die Situation zu beschönigen und dass die Hinrichtung von Minderjährigen offiziell regelmäßig bestritten wird (siehe die zitierten Äußerungen islamischer Offizieller zu dem Thema in den vorangegangenen Kapiteln).

Dabei wäre es nicht notwendig, bei Herstellung einer menschenrechtskonformen Situation von islamischen Prinzipien abzugehen, da diese den Kinderrechtsnormen nicht widersprechen. Ein Beispiel für eine Jugendstrafergerichtsbarkeit, welche islamische Prinzipien integriert, jedoch mit internationalen Kinderrechtsstandards konform geht, ist diejenige von Afghanistan (auch wenn deren Rechtsordnung auf der hanafitischen Rechtsschule beruht). Während Artikel 72 des Strafgesetzes aus dem Jahr 1976 das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit 7 Jahren festsetzte, wurden mit einem neuen Strafgesetz Altersstufen eingeführt, welche Kinder unter 7 Jahren als „*non-discerning*“, Kinder zwischen 7 und 12 Jahren als „*discerning*“ und Kinder zwischen 12 und 18 Jahren als „Jugendliche“ festlegt, wobei nur Jugendliche strafrechtlich verantwortlich sein können, jedoch eine Reihe an nicht-bestrafenden Maßnahmen vorgesehen sind und der Faktor des *akl* (Fähigkeit zu intelligentem Denken, siehe auch Kapitel III. G.) berücksichtigt werden muss, sowie RichterInnen verpflichtet sind, die psychologische Entwicklung, den Charakter, das

Geschick und das Verhalten jedes Kindes während und nach der Straftat zu berücksichtigen. Volljährigkeit wird erst mit 18 Jahren erreicht.²⁹⁹

Am Angesicht dieser Lösung scheint auch eine gesichtswahrende Lösung für den Iran möglich. Denn die derzeitige Regelung der Todesstrafe an Minderjährigen verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen Menschenrechtsstandards. Einerseits sind die Verhängung und Vollstreckung an sich Verstöße gegen internationale Menschenrechtsstandards und bei entsprechender Annahme auch gegen Völkergewohnheitsrecht und *jus cogens*. Andererseits ist das bereits in der internationalen Rechtsprechung anerkannte Todeszellenphänomen ein Verstoß gegen das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Die iranische Anwältin und Menschenrechtsaktivistin Mehrangiz Kar kritisiert die internationalen Menschenrechtsorganisationen in Bezug auf diesen Punkt, da sie sich nicht ausreichend mit dem Aspekt der Folter von Kindern und Jugendlichen, die durch das Warten auf ihre Hinrichtung nach dem 18. Lebensjahr entsteht, beschäftigen, sondern sich primär auf die Verhängung der Todesstrafe fokussieren. In Bezug auf die Bestreitung der Hinrichtung Minderjähriger durch iranische Offizielle kritisiert sie:

„What is the meaning of this dishonorable game? Is it a lie or simply a difference of opinion about international standards? If it is indeed a difference of opinion and Iran deems it more appropriate to sentence children and adolescents to execution than to send them to rehabilitation centers, why did Iran sign the Convention on the Rights of the Child? If Iran did not recognize eighteen as the legal age of criminal responsibility, it should not have entered into the international agreement. Iran is ruining its reputation with the international community by posing like a pig with lipstick. Iran cannot buy its national honor in the international scene through fraud. Defending the rights of Palestinians or of Turkish women who observe Islamic dress code does not guarantee a favorable international reputation. Rather, such a reputation rests on a country protecting its citizens' rights as defined by world law. The practice of keeping children and adolescents in prisons until they turn eighteen before executing them contradicts justice and cannot be counteracted by other deeds. There is no substitute for these unjust actions. A country that throws its own children under the bus by torturing and executing them can position itself as a defender of Muslims, but will lose all its credibility.“³⁰⁰

²⁹⁹ Vgl. Cipriani, Children's Rights and the Minimum Age of Criminal Responsibility, S. 84; FN 73.

³⁰⁰ Kar, Mehrangiz: Rights of the Child The Torture and Execution of Youth in Iran <http://www.mehrangizkar.net/english/archives/000601.php> [2011/28.1.2014].

Eine dritte Art von Menschenrechtsverletzung ist die Nichteinhaltung von fairen Verfahrensstandards in Verfahren, die der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe vorangehen. Wenn also vonseiten der iranischen Führung schon an der Todesstrafe für Jugendliche festgehalten wird, so soll zumindest das vorangehende Verfahren fairen Standards, wie etwa denen in dieser Arbeit vorgeschlagenen, entsprechen. Um den besonderen Bedürfnissen von Jugendlichen im Strafverfahren zumindest um etwas gerechter zu werden, ist es unabdingbar, diese Mindestgarantien einzuhalten. Die Gestaltung eines fairen Verfahrens kann (so in Todesstrafenfällen überhaupt von einem fairen Verfahren gesprochen werden kann) dazu führen, den Verfahrensausgang zugunsten des/r Jugendlichen wahrscheinlicher zu machen. Die Intention liegt gewiss in der vorbehaltlosen Akzeptanz internationaler Menschenrechtsstandards und der Umsetzung dieser. Es bleibt daher zu hoffen, dass mit dem neuen Strafgesetzentwurf ein Schritt in diese Richtung gemacht wurde und dieser Weg fortgesetzt wird.

Bibliographie

Abghari, Adineh: Introduction to the Iranian Legal System and the Protection of Human Rights in Iran. London: British Institute of International and Comparative Law 2008

Afshin-Jam, Nazanin/Danesh, Tahiri: From Cradle to Coffin. A Report on Child Executions in the Islamic Republic of Iran <http://fpc.org.uk/fsblob/1063.pdf> [2009/30.4.2013]

American Convention on Human Rights http://www.oas.org/dil/treaties_B-32_American_Convention_on_Human_Rights.htm [1.5.2013]

Amnesty International: Children and Death Penalty. Executions Worldwide since 1990 <http://www.amnesty.org/en/library/asset/ACT50/007/2002/en/9b708ffd-d7c4-11dd-b4cd-01eb52042454/act500072002en.pdf> [2002/16.9.2013]

Amnesty International: International Standards on the Death Penalty <http://www.amnesty.org/en/library/asset/ACT50/001/2006/en/61251e61-d469-11dd-8743-d305bea2b2c7/act500012006en.pdf> [2006/16.9.2013]

Amnesty International: Iran executes teenager accused of killing “Iran’s strongest man” <http://www.amnesty.org/en/news-and-updates/iran-executes-teenager-accused-killing-%E2%80%9Ciran%E2%80%99s-strongest-man%E2%80%9D-2011-09-21> [2011/6.1.2014]

Amnesty International: Annual Report 2013 – Iran <http://www.amnesty.org/en/region/iran/report-2013> [2013/6.1.2014]

Amnesty International: Iran: the last executioner of children <http://www.amnesty.org/en/library/asset/MDE13/059/2007/en/b758ea94-d38d-11dd-a329-2f46302a8cc6/mde130592007en.pdf> [2007/17.9.2013]

Amnesty International: Sina Paymard freigelassen! <http://www.amnesty-todesstrafe.de/index.php?id=116&PHPSESSID=9432d89e6b7dadd7256730d8a3def3d> [2007/7.1.2014]

Amnesty International: The Exclusion of Child Offenders from the Death Penalty under General International Law

<http://www.amnesty.org/en/library/info/ACT50/004/2003> [2003/3.1.2014]

Amnesty International: Urgent Action. Delara Darabi hingerichtet

<http://www.amnesty.de/urgent-action/ua-098-2009-3/delara-darabi-hingerichtet>
[2009/8.1.2014]

Arab Charter on Human Rights 2004

http://www.acihl.org/res/Arab_Charter_on_Human_Rights_2004.pdf [1.5.2013]

Arnett, Lisa Kline: Death at an Early Age: International Law Arguments against the Death Penalty for Juveniles. In: University of Cincinnati Law Review, 1988, Nr. 57, S. 245 – 265

Aryan, Anahita: Westliches und islamisches Menschenrechtsverständnis im Konflikt – am Beispiel Iran. Diss. Wien 2006

Baghi, Emadeddin: The Issue of Executions of under-18 in Iran

<http://www.emadbaghi.com/en/archives/000924.php?> [2007/4.1.2014]

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: Kinderrechtskonvention

<http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechtekonvention> [24.1.2014]

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: UN-Konvention. Allgemeines.

<http://www.kinderrechte.gv.at/home/un-konvention/allgemeines/content.html>
[28.10.2013]

Burke, Alison: Under construction: Brain formation, culpability, and the criminal

justice system. In: International journal of law and psychiatry, 2011, Nr. 34/6, S. 381 – 385

Cipriani, Don: Children's rights and the minimum age of criminal responsibility: a global perspective. Farnham: Ashgate 2010

Commission on Human Rights: Report by the Special Rapporteur, Mr. Bacre Waly Ndiaye, submitted pursuant to Commission on Human Rights resolution 1996/74.

Question of the violation of human rights and fundamental freedoms in any part of the world, with particular reference to colonial and other dependent countries and territories http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=E/CN.4/1997/60 [1997/24.1.2014]

Commission on Human Rights: Report of the Special Rapporteur Ms. Asma Jahangir, submitted pursuant to Commission on Human Rights resolution 2000/31. Civil and Political Rights, including the question of disappearances and summary executions http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=E/CN.4/2001/9 [2000/24.1.2014]

Commission on Human Rights: Report of the Special Rapporteur, Philip Alston, Extrajudicial, summary or arbitrary executions: Civil and Political Rights, including the questions fo disappearances and summary executions http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=E/CN.4/2005/7 [2004/24.1.2014]

Commission on Human Rights: Report of the Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights: Written statement submitted by Human Rights Advocates, Inc., a non-governmental organization in special consultative status [http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/\(Symbol\)/E.CN.4.2001.NGO.112.En?Opendocument](http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/(Symbol)/E.CN.4.2001.NGO.112.En?Opendocument) [2001/3.1.2014]

Committee on the Rights of the Child: Concluding Observations: Islamic Republic of Iran http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CR C%2fC%2f15%2fAdd.123&Lang=en [2000/4.1.2014]

Committee on the Rights of the Child: General Comment No. 10. Children's rights in juvenile justice http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/GC10_en.doc [2007/14.10.2013]

De La Vega, Connie/Brown, Jennifer: Can A United States Treaty Reservation Provide a Sanctuary For the Juvenile Death Penalty? In: University of San Francisco Law Review, 1998, Nr. 32, S. 735 – 771

Ebadi, Shirin: Mein Iran. München: Pendo 2006

European Court of Human Rights: Soering v. United Kingdom, Application no.

14038/88, Judgement of 7 July 1989

[http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-57619#{"itemid":\["001-57619"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-57619#{) [14.1.2014]

Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz: Völkerrecht, 6. Aufl., Wien: Linde Verlag 2004

Gustafson, Carrie/Juviler, Peter (Hg.): Religion and Human Rights. Competing Claims? Armonk/New York: M. E. Sharpe, 1999

Harrison, Karen/Tamony, Anouska: Death Row Phenomenon, Death Row Syndrome and their Affect on Capital Cases in the US

http://www.internetjournalofcriminology.com/Harrison_Tamony_%20Death_Row_Syn_drome%20_IJC_Nov_2010.pdf [2010/24.1.2014]

Hashemi, Kamran: Religious Legal Traditions, Muslim States and the Convention on the Rights of the Child: An Essay on the Relevant UN Documentation. In: Human Rights Quarterly, 2007, Nr. 29, S. 194 – 227

Hazel, Neal: Cross-national comparison of youth justice. Salford: Youth Justice Board 2008

Hrana News Agency: 17 year old Alireza Mullah Soltani hanged <https://hranews.org/en/17-year-old-alireza-mullah-soltani-hanged> [2011/6.1.2014]

Human Rights Committee: Communication No. 580/1994 <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/DER/G02/427/01/PDF/G0242701.pdf?OpenElement> [1994/26.1.2014]

Human Rights Committee: Communication No. 973/2001

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=CCPR/C/83/D/973/2001 [2001/24.1.2014]

Human Rights Committee: Communication No. 1110/2002

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=%20CCPR/C/82/D/1110/2002
[2002/24.1.2014]

Human Rights Committee: Concluding Observations on Japan <http://daccess-ods.un.org/TMP/7104415.29750824.html> [1998/26.1.2014]

Human Rights Committee: Concluding Observations on Kyrgyzstan
<http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/%28Symbol%29/CCPR.CO.69.KGZ.En?Opendocument> [2000/24.1.2014]

Human Rights Committee: Concluding Observations on Sudan
<http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/bc310a747155dff88025655300537fae?Opendocument> [28.10.2013]

Human Rights Committee: Concluding Observations on Trinidad and Tobago
http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=CCPR/CO/70/TTO
[2000/24.1.2014]

Human Rights Committee: Concluding Observations on Uganda <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G04/412/84/PDF/G0441284.pdf?OpenElement>
[2004/26.1.2014]

Human Rights Committee: Concluding Observations on the Democratic People's Republic of Korea <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G01/443/78/PDF/G0144378.pdf?OpenElement>
[2001/26.1.2014]

Human Rights Committee: Concluding Observations on the Libyan Arab Jamahiriya
<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G98/193/72/PDF/G9819372.pdf?OpenElement>
[1998/26.1.2014]

Human Rights Committee: Concluding Observations on the Syrian Arab Republic
<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G01/414/13/PDF/G0141413.pdf?OpenElement>
[2001/26.1.2014]

Human Rights Committee: Concluding Observations on Yemen <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G02/440/24/PDF/G0244024.pdf?OpenElement>
[2002/26.1.2014]

Human Rights Watch: Codifying Repression. An Assessment of Iran's New Penal Code http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/iran0812webwcover_0.pdf
[2012/13.4.2013]

Human Rights Watch: Enforcing the International Prohibition of Juvenile Death Penalty. A Human Rights Watch submission for the Secretary-General's report on follow-up to General Assembly Resolution 62/149 on a death penalty moratorium <http://www.hrw.org/news/2008/05/30/enforcing-international-prohibition-juvenile-death-penalty> [2008/22.9.2013]

Human Rights Watch: Proposed Penal Code Retains Stoning <http://www.hrw.org/news/2013/06/03/iran-proposed-penal-code-retains-stoning>
[2013/6.1.2014]

Human Rights Watch: The Last Holdouts. Ending the Juvenile Death Penalty in Iran, Saudi Arabia, Sudan, Pakistan, and Yemen http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/crd0908webwcover_0.pdf
[2008/1.5.2013]

Hudson, Patrick: Does the Death Row Phenomenon Violate a Prisoner's Human Rights under International Law? In: European Journal of International Law, 2000, Nr. 11/4, S. 833 – 856

International Business Times: Child Bride Practice Rising In Iran, Parliament Seeks To Lower Girl's Legal Marriage Age To 9 <http://www.ibtimes.com/child-bride-practice-rising-iran-parliament-seeks-lower-girls-legal-marriage-age-9-760263>
[2012/24.1.2014]

Iran Daily Brief: Executions (including minors) <http://www.irandailybrief.com/2013/11/12/executions-including-minors>
[2013/6.1.2014]

Iran Daily Brief: Minor prisoner executed

<http://www.irandailybrief.com/2013/09/25/minor-prisoner-executed> [2013/6.1.2014]

Iran Daily Brief: Young man who was a minor at the time of crime executed in

Zahedan prison [http://www.irandailybrief.com/2013/12/19/young-man-who-was-a-](http://www.irandailybrief.com/2013/12/19/young-man-who-was-a-minor-at-the-time-of-the-crime-executed-in-zahedan-prison)

[minor-at-the-time-of-the-crime-executed-in-zahedan-prison](http://www.irandailybrief.com/2013/12/19/young-man-who-was-a-minor-at-the-time-of-the-crime-executed-in-zahedan-prison) [2013/6.1.2014]

Iran Human Rights: Executions of Juveniles in Iran: prisoner executed for murder committed at age 14; another juvenile offender scheduled for execution Tomorrow

<http://iranhr.net/2013/09/execution-of-juveniles-in-iran-prisoner-executed-for-murder-committed-at-age-14-another-juvenile-offender-scheduled-for-execution-tomorrow>

[2013/6.1.2014]

Iran Human Rights: Unofficial Reports: Four Women Stoned to Death in Iran – IHR

Demands International Investigation <http://iranhr.net/2012/11/unofficial-reports-four-women-stoned-to-death-in-iran-ihr-demands-international-investigation>

[2012/6.1.2014]

Iran Human Rights Documentation Center: English Translation of the Islamic

Republic of Iran's Criminal Code of Procedure for Public and Revolutionary Courts

http://www.iranhrdc.org/english/english/human-rights-documents/iranian-codes/1000000026-english-translation-of-the-islamic-republic-of-irans-criminal-code-of-procedure-for-public-and-revolutionary-courts.html#.Uugc_fswfwc

[2013/28.1.2014]

Iran Human Rights Documentation Center: Islamic Penal Code of the Islamic

Republic of Iran – Book Five [http://www.iranhrdc.org/english/human-rights-](http://www.iranhrdc.org/english/human-rights-documents/iranian-codes/1000000351-islamic-penal-code-of-the-islamic-republic-of-iran-book-five.html#.UugZ5fswfwc)

[documents/iranian-codes/1000000351-islamic-penal-code-of-the-islamic-republic-of-iran-book-five.html#.UugZ5fswfwc](http://www.iranhrdc.org/english/human-rights-documents/iranian-codes/1000000351-islamic-penal-code-of-the-islamic-republic-of-iran-book-five.html#.UugZ5fswfwc) [2013/28.1.2014]

Iran Human Rights Documentation Center: Islamic Penal Code of the Islamic

Republic of Iran – Book One & Book Two

[http://www.iranhrdc.org/english/english/human-rights-documents/iranian-codes/3200-islamic-penal-code-of-the-islamic-republic-of-iran-book-one-and-book-](http://www.iranhrdc.org/english/english/human-rights-documents/iranian-codes/3200-islamic-penal-code-of-the-islamic-republic-of-iran-book-one-and-book-two.html#.Uugcifswfwc)

[two.html#.Uugcifswfwc](http://www.iranhrdc.org/english/english/human-rights-documents/iranian-codes/3200-islamic-penal-code-of-the-islamic-republic-of-iran-book-one-and-book-two.html#.Uugcifswfwc) [2013/28.1.2014]

Iran Human Rights Documentation Center: Treatment of Children in the New Islamic Penal Code – Chart of Applicable Punishments

http://www.iranhrdc.org/english/publications/1000000055-treatment-of-children-in-the-new-islamic-penal-code-%E2%80%93-chart-of-applicable-punishments.html#.UW_sTUp9ZEC [6.1.2014]

Islamic Republic's Penal Code (1982) (engl. Übersetzung)

<http://www.iranrights.org/english/document-139.php> [13.4.2013]

Kar, Mehrangiz: Rights of the Child The Torture and Execution of Youth in Iran

<http://www.mehrangizkar.net/english/archives/000601.php> [2011/28.1.2014]

Littman, David: Universal Human Rights and „Human Rights in Islam“

http://www.dhimmitude.org/archive/universal_islam.html [1999/17.9.2013]

Lohrenscheidt, Claudia: Child Execution in Iran and its Legality under the Islamic Law

http://www.enmcr.net/cms/index.php?option=com_docman&task=doc_download&gid=285 [18.9.2013]

Mayer, Elizabeth: Islamic Law and Human Rights: Conundrums and Equivocations, in: Gustafson, Carrie/Juviler, Peter (Hg.): Religion and Human Rights. Competing Claims? Armonk/New York: M. E. Sharpe, 1999 S. 177 – 198.

Mir Damadi, Seyed Abdolmajid: Menschenrechte im Islam. Diss. Wien 2007

Moaveni, Azadeh: Young, Scared, and Waiting for Death

<http://iranwire.com/en/blogs/cartoons/1445> [2013/24.1.2014]

Moshtaghi, Ramin S.: Die menschenrechtliche Situation sunnitischer Kurden in der islamischen Republik Iran. Berlin, Heidelberg: Springer 2009

Mostafaei, Mohammad: Crimes against Children in Iran

<http://www.iranhrdc.org/english/publications/legal-commentary/1000000183-crimes-against-children-in-iran.html#.UWnmvUp9ZEB> [2012/13.4.2013]

Mostafaei, Mohammad: Who is responsible for Delaras death?

<http://persian2english.com/?p=21307> [2011/8.1.2014]

Nayeri, Mohammad: Criminal Responsibility of Children in the Islamic Republic of Iran's New Penal Code <http://www.iranhrdc.org/english/publications/legal-commentary/1000000054-criminal-responsibility-of-children-in-the-islamic-republic-of-irans-new-penal-code.html#.UWnnBkp9ZEB> [2012/13.4.2012]

Nayeri, Mohammad: New Islamic Penal Code of Iran: An Overview http://www.iranhrdc.org/files.php?force&file=pdf_en/NGO_Reports/HRIU_Research_Paper_IRI_Criminal_Code_Overview_936622789.pdf [2012/6.1.2014]

New York Times vom 26. September 2008: Interview mit Mahmoud Ahmadinejad http://www.nytimes.com/2008/09/26/world/middleeast/26iran-transcript.html?_r=1&pagewanted=2&ref=middleeast [2008/13.7.2013]

Nguyen, Kha Q.: In Defense of the Child: A Jus Cogens Approach to the Capital Punishment of Juveniles in the United States. In: George Washington Journal of International Law & Economics, 1995, Nr. 28, S. 401 – 443.

Office of the High Commissioner for Human Rights: General Comment No. 6 <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/%28Symbol%29/84ab9690ccd81fc7c12563ed004fae3?Opendocument> [28.10.2013]

Office of the High Commissioner for Human Rights: General Comment No. 24 <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/%28Symbol%29/69c55b086f72957ec12563ed004ecf7a?Opendocument> [1994/30.4.2013]

Office of the High Commissioner for Human Rights: Question of the Death Penalty. Commission on Human Rights Resolutions 2004/67 <http://www.unodc.org/pdf/crime/capital/E-CN-4-RES-2004-67.pdf> [2004/3.1.2014]

Office of the High Commissioner for Human Rights: Safeguards guaranteeing protection of the rights of those facing the death penalty <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/DeathPenalty.aspx> [30.4.2013]

Permanent Mission of the Islamic Republic of Iran to the United Nations: Letter to the Secretariat of the United Nations New York on May 8, 2006 <http://www.un.org/ga/60/elect/hrc/iran.pdf> [2006/30.4.2013]

Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, über die Abschaffung der Todesstrafe in der Fassung des Protokolls Nr. 11 <http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/114.htm> [1.5.2013]

Rohe, Mathias: Das islamische Recht – Eine Einführung. München: C.H. Beck 2013

Schabas, William: Islam and the Death Penalty. In: William & Mary Bill of Rights Journal, 2000, Nr. 9/1, S. 223 – 236

Schabas, William: Reservations to the Convention on the Rights of the Child. In: Human Rights Quarterly, 1996, Nr. 18/2, S. 472 – 491

Steinberg, Laurence/Scott Elizabeth: Less Guilt by Reason of Adolescence. Developmental Immaturity, Diminished Responsibility and the Juvenile Death Penalty, In: American Psychologist, 2003, Nr. 58/12 S. 1009 – 1018

Stop Child Executions Campaign: Sina Paymard is Free
<http://iranian.com/main/blog/sce-campaign/sina-paymard-free.html> [2007/7.1.2014]

Svec, Barbara: Die Rolle der Menschenrechte in den Außenbeziehungen des Iran. Wien 2008

Szonn, Stella: Human Rights Discourses and their Context in the Islamic Republic of Iran. Wien 2009

Tellenbach, Silvia: Strafgesetze der islamischen Republik Iran. Berlin: de Gruyter 1996

The African Charter on the Rights and Welfare of the Child
http://www.unicef.org/esaro/African_Charter_articles_in_full.pdf [1.5.2013]

United Nations: Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners
<http://www.refworld.org/docid/3ae6b36e8.html> [1955/28 1.2014]

United Nations General Assembly: United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency („The Riyadh Guidelines“)
<http://www.un.org/documents/ga/res/45/a45r112.htm> [3.2.2014]

United Nations General Assembly: United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty

<http://www.un.org/documents/ga/res/45/a45r113.htm> [3.1.2014]

United Nations General Assembly: United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice ("The Beijing Rules")

<http://www.un.org/documents/ga/res/40/a40r033.htm> [29.4.2013]

United Nations High Commissioner for Human Rights: The question of the death penalty. Human Rights Resolution 2005/59

<http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/cc0e2a6d48fbc470c1256d24003274d6?Opendocument> [2005/24.1.2014]

United Nations High Commissioner for Human Rights: The death penalty in relation to juvenile offenders. Sub-Commission on Human Rights resolution 2000/17

<http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/TestFrame/09597876bb508210c125697300448a18?Opendocument> [2000/3.1.2014]

United Nations Treaty Collection: Chapter IV. Human Rights

<http://treaties.un.org/Pages/Treaties.aspx?id=4&subid=A&lang=en> [1.4.2013]

UN Treaty Collection: Chapter IV. 11. Convention on the Rights of the Child

http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en#EndDec [3.5.2013]

United Nations Office on Drugs and Crime: Handbook on Prisoners with Special Needs <http://www.refworld.org/cgi-bin/tehis/vtx/rwmain?docid=4a0969d42>

[2009/11.1.2014]

Vanore, Lawrence: The Decency of Capital Punishment for Minors: Contemporary Standards and the Dignity of Juveniles, In: Indiana Law Journal, 1986, Nr. 61, S. 757– 791

Verfassung der Islamischen Republik Iran (inoffizielle Übersetzung der Universität Bern) http://www.servat.unibe.ch/icl/ir00000_.html [3.5.2013]

Walker, Nancy: The United Nations Convention on the Rights of the Child: a basis for jus cogens prohibition of juvenile capital punishment in the United States. In: Behavioral sciences & the law, 2001, Nr. 19, S. 143 – 169

Weyers, Stefan: Wie verstehen Kinder und Jugendliche das Recht? Sechs Phasen der Entwicklung rechtlichen Denkens, In: Journal für Psychologie, 2012, Nr. 20/2, S. 1 – 31

Zar Rokh, Ehsan.: Iranian Judicial System (Court's Structure). Islamic Law and Law of the Muslim World. <http://ssrn.com/abstract=1059481> [2007/17.9.2013]

Zehetgruber, Christoph: Islamisches Strafrecht versus europäische Werteordnung. Wien: facultas.wuv 2010

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770112/index.html> [18.1.2014]

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.522.de.pdf> [1.5.2013]

LEBENS LAUF

Persönliche Angaben

Vornamen: Johanna Georgina Petra
Nachname: Sailer
Titel: Magistra iuris

Ausbildung

März 2008: Beginn des **Doktoratstudiums der Rechtswissenschaften**
März 2008: Abschluss des **Diplomstudiums Rechtswissenschaften**
Oktober 2004: Beginn des **Diplomstudiums Rechtswissenschaften**
Oktober 2003: Beginn des Studiums der **Internationalen Entwicklung**
Juni 2003: **Matura** am BG und BRG Khevenhüllerstrasse/Linz
Mai 2002: Teilnahme an einer Europaratskonferenz über das Austauschprogramm in Athen
August - November 2001: **Auslandstrimester** in Astrachan, **Russland**

Beruflicher Werdegang

Seit Juli 2013: Juristin in der **Sozialversicherung**
Sept 2012 – Dezember 2012: Verwaltungspraktikantin an der **Österreichischen Botschaft in Teheran**
Dezember 2011 – Sept 2012: Juristin in einem Versicherungskonzern
Februar – Oktober 2011: **Gerichtspraxis** im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien
September 2010: **Verwaltungspraktikantin** beim Land Wien
März 2010 – April 2010: Praktikum in einem Eisenbahnkonzern
Juli 2009 – Dezember 2010: Juristische Mitarbeiterin in einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei
Juli 2007: Internship in einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei